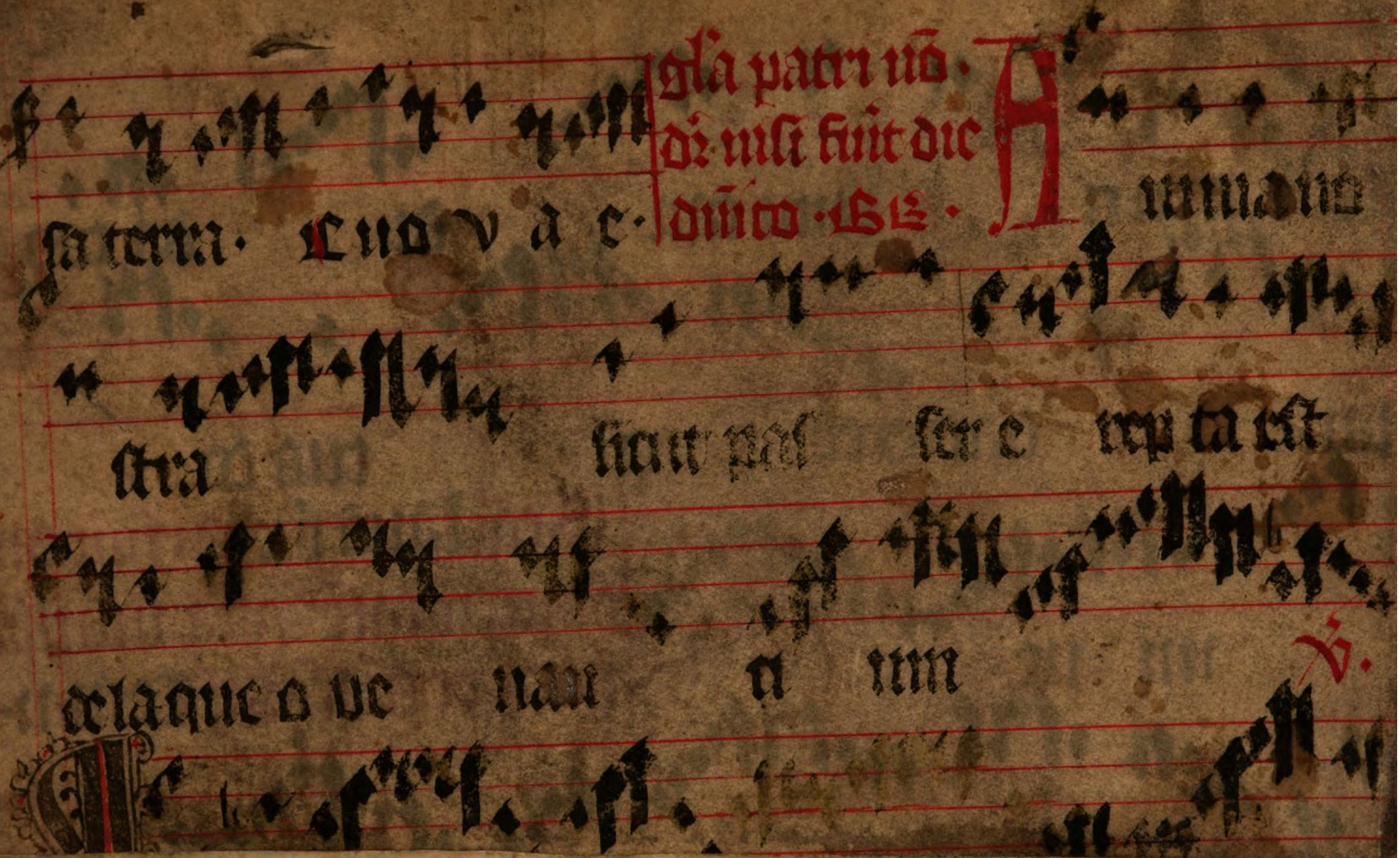

glia patri no.
dr. nisi fuit dic
dnico. Gl.
Animam
sa terra. Euouae.
stra sicut pas ser e repta est
celaque o ve nan ti um
V.

549

Gutachten

4° J. publ. G.
549

Ein wolmeinendes / vn-
fürgreiffliches Guttachten / eines auffrechten

Teutschen Patrioten, wie etwan / das gemeine freye Reichs
Ritterwesen / Sonderlich der Dreyen Kraisse / Schwa-
ben / Francken / vnd Reinstrombs / jhren allbe-
reit hiebevorigen Löbl: Vorhaben / vnd Concepten, Auch
darüber in Euentum außgewürckten Kayserlichen Con-
sens: vnd Priuilegiis gemeß / in eine bessere Ordnung / vnd
Bestellung / dann dermahlen / auch dardurch vnzweifflich
zu mehrerm wider Auffnemmen gebracht / vnd vor son-
sten / nechstbesorglichem gäntzlichem Vnter-
gang / möchte geröttet / vnd er-
halten werden.

Appendicis loco.

Volgen auch zu vernerer Nachricht / drey Ant-
wort Schreiben / mit jhrer Beylag / von dem Herrn Con-
cipisten, an die Schwäbische freye Reichs Ritterschafft / noch vor
empfangenem: jedoch schon vnterweegs gewesenem Gutt-
achten / wie auch hernach / an zween andere
gute Freundt / vnd Mitgenos-
sen abgeloffen.

Hab ich kurtz vor dem [illegible] Reichstag de A° 1640. [illegible]
gemacht. [illegible]

Bayerische Staatsbibliothek München

Erinnerung.

OBwolln gegenwertiges Gutachten/ nicht zu einem offenen Truck/ vnd weiter dann vonnöthen/ zu Communicirn, angesehen war/ so ist doch dessen Abschrifft/ so vilfältig begehrt worden/ daß man darmit genugsamb Correct/ vnd in solcher Eyll/ wie verlanget/ nicht fortkommen können/ Also solches ein Vrsach gewesen/ inn gegenwertigen Truck zuuerwilligen/ vnd gleichwoll die Exemplaria in möglichister Enge zubehalten.

Hochwolgeboren/ auch Woledlgeborne Herrn/ Vielgeehrte liebe Herrn Vöttern/ Schwägere/ vnd Freunde.

OBwolln der Teutsche Adl/ als derselbe vor Alters / vnder sich keine differentiam gehabt/ sondern alle andere höhere Digniteten, allein besondere hierauß genommene Dienststöllen gewesen / Ita testantibus[a]. Tacitô de Germ. Cæs. de Bello Gall. com. 6. & Cluver. de German. Antiq. lib. 1. cap. 15. (wie etwann heutiges Tags / bey den Polln / vnnd Venedigern/ noch zusehen ist) in höchsten flore, authoritet, vnd ansehen / muß gewesen sein / so befind ich jedoch/ daß auch noch nach der zeit / da die höhere Digniteten (ausser den Geistlichen würden) allbereit Erblich worden/ vnd also hierdurch besondere gradus Nobilitatis zumachen angefangen/ Gleichwoln der noch heutigs Tags in specie also genante Adl / in sehr gutem esse, vnd Wollstandt gelebet: vnd hierbey so lang continuirt hab / so lang auch das darneben hergebrachte einige Oberhaupt aller Stände/ Nemblich der Römische Kayser/ bey genugsammer Authoritet, vnd Gewalt verblieben / vnd solchem nach menniglich bey seiner gerechtsamb manutenirn, auch groß: vnnd kleinem Hannsen / die liebe Iustitiam, gleich gedeyen lassen: vnd administrirn können.

1.

Vor Alters hat der Adel kein vnderschiedt / oder gradus gehabt.

Sicuti Ecclesiasticæ Dignitates adhûc sunt Electitiæ.

Quam diû stetit Imperatoris Rô. Authoritas, & sufficiens in omnes, ac singulos Potentia.

Wie aber volgents (sonderlich nach introducirtem Wahlrecht) dise Kayserliche Macht/ durch mancherley zuemuetungen/ vnd begegnussen/ (deren ich di-

2.

ser Orthen gehrn geschweige) sehr geringert / vnd von Tag zu Tag / geschwecht worden / hat auch nothwendig / das Iustici Wesen / seine Beschwernussen bekommen / vnd also nach vnd nach / je der Schwächere / dem Störeckern / insonderheit aber der Adl / fast allen höhern Ständten / gleichsamb wollen zu Raub werden.

Quibus deficientib9 oĩa defecerunt.

3.

Faustrecht id est militaris defensio. Fœdera & Ganerbiatus Nobil. Familiarũ.

Nun hat zwar eine zeit herwider / das gleichmässige Faustrecht / oder eigene möglichste Beschutzung / verner so lang das beste gethan / so lang sich theils Adeliche Geschlecht / mit: vnd ohne Ganerbenheüser / vest zusammen gehalten / verbunden / vnd aneinander beygesprungen / theils auch andere mittelmässige Ständ / als die nechstgesessene Bischoue / fürnemme Prælaten / vnd Graffen, per reciprocos mutui auxilij, & assistentiæ contractus, & Pacta, (communiter feudalia) zu Beystandt vnd Hilff genommen.

Pacta feudalia.

4.

Dissidia Dñorum & Vasallorum.

Fehdẽ / seu jus diffitãdi, wird vnbillich den geringern Ständẽ benom̃en / wo den mächtigern / alle Gwalthätigkeiten zugelassen. Die Lehẽ Contract, bekommen böse Interpretes, vñ wollen nur auff einer Seiten gehalten seyn.

Wie aber nachvolgents / auch vnter disen selber / allerhandt Dissidia, vnd Mißverständt eingerissen / vnd die alte redliche Fehden / etlicher Mißbräuch halber / oder vilmehr ad Æmulatorum artificiosas instantias, durch den Landtfrieden auffgehebt / auch obbedeute Contractus, nach vnd nach übl interpretirt, & à Potentioribus ad species subiectionum gezogen / wie nicht weniger sonsten allerley Vortheils hårbey wollen gesucht werden / hat es abermals / vnnd fast störcker zu hincken angefangen.

5.

Das Römische Teutsche Reich / ist vor alters in Ducatus, seu exercitus, wie an heint

Ebenfals obwolln vor disem / gleichsamb der jenige Adl / so vnder solchen Hertzogthumben (seu antiquis exercitibus imperii) welche biß dato dem Reich noch nicht apert: oder doch nie heimbgezogen worden / sich ansessig befunden / von seinen Ducibus oder nachgesetzten

setzten Häubtern/vnd Erbherrn / fast am besten conseruirt, vnd beschutzt gewesen/hat es eine zeit her/ auch hiermit eine weit andere Beschaffenheit bekommen/ vnd Dominandi libido ebenfals hierbey / gar zu vil fürgetrungen/also das sie / vnd zwar nur etwann bey 200. vnd 150. Jahren her / disem jhrem Adl / so mancherley newe Pürden / vnd obligationes angedicht/ vnd auffgeseyllet/ daß derselb nunmahls billich/ deme/ in dem hiebevor lödig: oder frey gemachten Prouinzen ansessigem Adl/wenigist darumb inuidiren kan/ daß solcher/ (so vil dessen noch verhanden) sich allem ansehen nach villeichter außwicklen/ vnnd seiner alten Gerechtsame erhollen : auch hinforters besser darbey erhalten mag/ dann nicht von jenigen/ nach so langem vbersehen/vnd bey jetziger Reichsbewandtnuß/jemals zuhoffen ist.

in Circulos, abgetheilt gewesen. Dominandi libido, corrupit antiquos mores, & modos regiminis Moderna quędã jura Principum, inter noua reperta Doctorũ, merito reputantur. Dictæ nobis liberæ Prouinciæ, die Freye Reichs Ritterschafften / præ aliis adhûc hodie ad suam antiquã libertatem faciliores hñt regress⁹, si ipsi sibi velint succurrere.

Wie nun aber dasselbe vorlengsten hette beschehen können/also ist wol zuerbarmen / daß es jrgent die vnnötige eigene Æmulationes, vnd Competenzen, eine so lange zeit/vnnd so gar biß auff gegenwertige ohne das gleichsamb alles gutes verhinderliche / vnd vollents verderbliche Kriegsläuff auffziehen: vnd zuruck stöllen können.

6. æmulationes impediuerunt bonum publicum.

Jedoch dieweil man sich dißfals gleichwol noch getrösten mag/sat citô, si sat benè, vnnd villeicht eben dise schwere Zeiten/wenigist hievorige stoltze Verhindernussen/ bey seyt geraumbt/ auch in villen dingen/ die Augen besser eröffnet haben /, auch solchem nach/ vmb so vil weniger/vnderlassen sol / die gleichwol noch vbrige reliquias oder Brosen/dem Euangelio nach/ (Ioan. 6.) zusammen zuklauben / ob sie auch noch wol/

7. Sat citò, si sat benè succurratur.

Sol wenigist die reliquias noch erhalten.

 auff

auff zwölff Körb erfüllen/vnd etwan ein mehrers/ dañ man nicht gedencken kan/außgeben möchten; Als hab ich wie solches etwann Werckhstellig zumachen / bey mir selbsten nachvolgender massen / vnuergreifflich nachgesunnen.

8. Fürs Erste / Nachdeme gegenwertige Kriegsflammen/allbereit so weit in vnserm Vatterlandt fürgebrochen/das in deß Adls einiger Wilkühr / dieselbe zulöschen am wenigsten weiter bestehet/als wirdt zwar vorderist mit Gedult ertragen/vnd allein mit dem Gebett/ vnnd Besserung deß Lebens / müssen gemiltert: vnnd abgekürtzet werden / die dißfals wolverdiente Straff/so die Göttliche Allmacht / vns allen hieriñen dictirt hat.

Præsentia Bella ñ debent morari negocium, cum urgeant potiùs.

9. Jedoch seytemahlen gleichwoln niemanden mehr/ verborgen/daß die jenige/ so noch biß dato, die Kriegsflaffien fomentirn, keines weegs/ vnsers lieben Vatterlandes weniger hierbey/in specie deß Adels Wollfahrt vnd auffnemmen/sondern vilmehr dessen gleichsamb gentzliche Vertilgung bedencken: vnd befördern/ solte meines geduncken/vorderist dahin gedacht wer- wie möglichist/alle bey solchen widerigen Partheyen/ noch befindige Mitglieder/auffs ehist zuruck gezogen: vnd widerumb möchten zu recht gebracht werdẽ / warbey meines verhoffens/vnd gleichsamb versicherns einiger Zweiffel des vollkommenen Kayserlichen Perdons, (wie bißher etwann den maisten anderst fürgebildet worden) im geringsten nichts verhindern soll.

Ante oïa laborãdum erit, quomodo membra Bello adhûc seruientia, ex omni parte, ad suas sedes, reducantur.

10. Volgents vnnd fürs Andere/damit zu dergleichen vnglückliche begünnen / vnnd inconuenientien, auch ins künfftig/ durch den Adl / nimmer geholffen: sondern dieselbe villmehr gehindert; oder doch hiervon

mög-

möglichist abgewendet werden / würdt nothwendig zu statuirn sein / das welches / oder welche Mitglied / sich hinfort / bey einigen Kriegsdiensten befinden / vnd hiervon auß befindlichen Vrsachen / von den angesetzten Oberen / wurden abgefordert werden / bey Verlust jhrer reputation, auch Haab vnnd Guets / sich alsobald licentirn, vnd nimmermehr keines / sich anderst / vñ ohne dises außtruckliche reseruat, in einige Kriegsbestallungen begeben soll.

Statutum fieri debet. Quatenus Persona Nobilis in futurum factionibus quibuscunq; honestis, accedere possit, easque ex causa, iterum deserere teneatur.

11.

Verner vnd fürs Dritte / Demenach durch die vilfältige Erfahrung / ja durch die Natur selber / genugsamb offenbahr / das einmahl keine multitudo, für sich selbsten wol bestehen mag / es werde dann dieselbe entweder / durch ein: oder mehr taugliche Häupter / sonderbar in acht genommen / vnd regiret; Nun aber / bey dem noch vbrigen freyen Reichs Adl / solches villeicht auß eingebildter vmb so vil grössern Freyheit / vnd das niemandt so hart / wie jetzundt die Schue getruckt / biß dato vnterlassen / vnnd villieber alles allein auff besondere allgemeine Zusammenkunfften: oder Rittertäge / gestellt worden / dieselbe aber wie bewust / so woll schon vor disem / als insonderheit bey schwerern Leüffen / langsamb zuerreichen / auch vielmahls darumb mehr schädlich: dann erspießlich gewesen / daß sie sich gemeinigklich / wegen menge der Stimmen / widerwertig erzeyget / vnnd offtmahls jedermann in Mitten derselben / darvon geeylt: vnnd keinem Ding vollents abgewart hat / Zugeschweigen / daß solche fortzusetzen / mann nun mehr ohne das / fast nimmer an Mitteln / vnnd Leuthen hett / Also wirdt dermahlen vorderist / weiter müssen nachgedacht werden / wie ein enngers

Conuentum Publicorum der Ritter correspondentz, vnd Kraißtäge, defectus.

Werck

Werck anzustellen/ vnnd hinfort alle Notturfften/ allein von gewissen Personen/ deliberirt: vnd für kräfftig möchten beschlossen: vnd exequirt werden.

12\. Casparus Lerch von vnd zu Dirmstein/ & Christ. Besold. in eandem concludunt sententiam, das alle drey freye Reichs Ritterschafften in ein Corpus solten gezogen werden.

Nun bin ich solchemnach / mit Casparo Lerchen zum Dirmstein/ de Ordine Equestri, vnd dem Christoph; Besoldo in Politicis de Nobilitate, der einhelligen Mainung/ das sehr nutzlich sein: ja gleichsamb allen obigen vnd anderen Defectibus genugsamb remediren wurde / wañ sich die noch freye gesambte drey Ritterkraiß/ deß Landts zu Francken/ Schwaben/ vnd Reinstromb/ vor allen dingen / in ein Corpus zusammen thuen/ vnd also ein einhölliges Regiment formiren wolten; Dann seytemahlen sie sammentlich eorundem Iurium. & Priuilegiorum, auch fast in einē Spital kranck ligen / vnnd benebens gar nicht zu weit von einander abgelegen / wurde solches nicht allein/ leicht practicierlich: sondern auch vmb so vil besser sein/ weil sie hierdurch ein mehrere Macht hetten/ vnd nunmahls ohne das/ fast alle drey/ kaum einen vordisigen einigen Kreiß ersetzen können.

Welches leicht practicirlich / vnd auß der massen dienstlich sein wurde.

13\. Quomodo fieri debeat? deliberatione op9 habet.

Wie: vnd was Gestalt aber solches beschehen solte/ hat mehrerley Considerationes, ich will aber der Orthen in kürtz / allein Nachvolgende entwerffen.

14\. Für dißmal wil nit thunlich sein / einē Principatum einzufuhren. Aber wol ein Consiliū perpetuum, oder RitterRath.

Nemblich es solte zwar für dißmahl/ nicht eben ein gewisses einiges Oberhaupt/ (wie etwann vndter dem Teutschen Orden/ derselben Maister / mit vollkomenen Gewalt/ vnd Authoritet) auffgeworffen/ sondern allein ein absonderlicher RitterRath angeordnet: vnd etwann nachvolgender Gestalt/ gesetzt: vnnd bestellt werden.

15\. Ein jeder Kraiß solle drey Adeliche vnd einen Gelehr-

Das fürs Erste/ einem jeden Kraiß/ obligen: vnnd gebühren soll/ jederzeit drey taugliche Adeliche Räth/ vnd dann einen beliebigen Gelehrten Consulenten/

zustöllen/

zustellen/vnd zu besolden / welche alle sich solcher Gestalt auff zwölff assessores oder Rathsverwante/ belauffen wurden. tenRitterrath stellen/ thut in allem 12. Personen:

Vber dises/solle auch ein Præsident, deß gantzen Collegij, vnnd dann weiter ein verstendiger Cantzler/von allen dreyen Krayssen alternatiuè gesetzt/vnd præsentirt werden.

16. Item ein Præsidēt vñ Cantzler/ seind von allen dreyen Krayssen alternatiuè zubestellen.

Es sollen auch verner / je einer auß den dreyen Adelichen Räthen jedes Kraysses/ alle drey Jahr alternatiuè, von dem Collegio selber / zu einem Vice Præsidenten , vnnd dann einer auß den Gelehrten/ zu einem Vice Cantzler / durch das Lohs erwöhlet: Sonsten aber solche Stöllen / auff erscheinten Mangl/ je von dem Elltisten Rath/seiner Panck/versehen werden.

17. Der Vice Præsident, vnnd Vice Cantzler/sollen allein auß dē Räthē genomen/ vñ darmit alternirt werden.

Alle in disem Rath einmahl angenommene / vnd erwöhlte Personen/ (es wolte sich dann jrgendt einer selber / seiner Gelegenheit nach / doch ohne grosse Noth/vnd erhöbliche Vrsach/nie vor dreyen Jahren/ hiervon lödig machen) sollen perpetui sein/ vnnd so lang sie leben/ in jren Officiis verbleiben / weil die Variationes allerley Disgusti, æmulationes, vñ Vngelegenheiten / nach sich ziehen.

18. Præsides, & Consiliarii semel accepti, in suis officiis dñt esse perpetui, sollē beständige Räth sein.

Jedoch solten sich wider ein:oder den andern/so erhöbliche Beschwernussen / vnnd Bedencken erzeigen/ daß man Vrsach hett/nachvorhergangener etlichmaliger vnuerfenglicher Correction, deß Præsidenten; oder auch nach Beschaffenheit der Sachen / dasselbe alsobalden/an die Directores vnnd Hauptleuth deß darüber gehörigen Kraysses/zuberichten / vnd von solchen / die Stöllung eines andern tauglichern Mitglieds zubegehrn/so sollen sie / alßdann ohne Verzug/ eine gründtliche inquisition hierüber fürnemmen/ vnd folgents nach beschaffenheit der Sachen/ durch

19. Si aliqui reperiātur reprehensibiles, à Præside fiet Correctio.

Et nisi emendentur, refertur negocium Directoribus.

B das

Et in istorum locum alii eligentur.

das gewohnliche Loß / einen andern auß den jhren so weit fürgeschlagnen Personen / erwöhlen: vnnd verordnen.

20. Officia Cancellariæ, ab ipso Cõsilio dependebunt.

Alle übrige Cantzley Officia / vnnd andere geringere Dienst / sollen allein von Erwöhlung deß Præsidenten, vnnd der Räth dependirn, auch denen die Verenderung / nach beliben heimbgestellt sein.

21. Ærariũ Vice Præsidi, & duobus Consiliariis Nobilib. cõmittetur; sampt einẽ Rentmaister / vñ Rentgegenschreiber.

Wegen der Rentmaisterey vnd SchatzCammer / solle dise Bestöllung gemacht werden / daß je der Vice Præsident, auch dieselbe Regier: vnnd neben zweyen Adelichen RittersRäthen / darüber die Rechenschafft: vnnd inspection hab / doch solle auch ein besonder Rentmaister / vnnd Rentgegenschreiber / hierzu bestellt werden.

22. Auff wie vil Personen / fürnemlich die Cantzley zubestellen.

Die Cantzeley solle neben dem Cantzler vnd Vice Cantzler / auff zwey Secretariis, einem Registratore / vnd vier Cantzelisten / auch einem Expeditore, zweyen Einspannigern / vnnd vier bestelten Bohten bestehen.

23. Expeditio, & subscriptio negotiorum.

Der Cantzler solle alle Außfortigung haben / der Præsident aber / neben jhm vnterschreiben / vnnd der Vice Præsident, vnnd Vice Cantzler / allein in abwesenheit deß Præsidenten vnnd Cantzlers / jhre Ambt vertretten.

24. Archiuum quomodò conseruabitur.

Das Archiuum, solle von der gemeinen Cantzley separirt. auff einen GanErbenhauß / oder sonst sichern Orth / (pro vt videbitur) verwahret / vnnd allein dem Præsidenten, Vice Præsidenten, Cantzlern / vnd Vice Cantzlern / vertrawet sein / auch nie vnter zwäyen Personen / deren eine deß Adels / neben dem Registratore, darein gegangen: vnnd alles was herauß genommen: oder hinein gelegt wirdt / sonders fleisses protocolliert werden.

Pro

Pro honore Collegii, sollen etwan ins künfftig/ die Adeliche Räth / alle auff Venetianische Formb in Roth: die Gelehrte aber/ in Schwartz geklaidet gehen/ eben disem Exempel/ sollen auch bey Ritterthägen/ die Directores, Hauptleuth/ vnnd Außschuß/ mit einem geringen vnterschied nachvolgen / benebens alle / wie vor Alters / ihre Turnier Zeichen / offentlich zugebrauchen. 25. Vestitus Consiliariorum in futurum, si videbitur.

Es solle auch ins könfftig/ auff sonderbahre Ritterschuelen gedacht: vnd wann junge taugliche subiecta, in ein: oder andern Kraiß verhanden / von denselben je drey alternatim zu den Consultationen, doch ohne Stimm/ ein Jahrlang gezogen: auch zu geringen Verschickungen/ gebraucht werden. 26. Seminaria, seu Academiæ, pro juuentute Nobili.

Wann einer oder mehr / auß dem Collegio versterben/ vnd abgehen/ so sollen/ weß Standts sie sein/ ihres zugehörigen Kraises/ Directori, Haubtleuthen/ vnd Außschuß/ an jedes statt/ zween andere/ von dem Collegio, als tauglich fürgeschlagen/ vnnd benennt: auch alßdann von ihnen der tauglichiste / durchs Loß erwöhlt: vnd herauß genommen werden / Es möchte auch vorher das Collegium selber / auß vieren / die zwen tauglichiste zu erwöhlen / das gleichmässige Lohs gebrauchen. 27. In locum vacantem semper ordinabuntur alii, p sortem.

Gleich wie nun den Directoribus, Hauptleuthen/ vnd Außschuß ins könfftig allzeit den Ritterrath obverstandner massen/ zuwöhlen/ vnd zubestellen/ zustehen: vnnd gebühren soll; also solle hergegen allein der Ritterrath hinfort dieselbe/ vnnd alle andere Officia, vermittels eines vast gleichmessigen Losses / nach benennung deß Præsidenten, zuuerordnen befuegt sein/ vnd macht haben. 28. Directores, Hauptleuth/ vnnd andere Dienst/ solle der Ritterrath hinfort bestellen.

29\. Wer zu dem Ritterrath Adeliches Stands solle könnē zugelassen werden.

Zu einem Adelichen Ritter Rath / solle niemandt erwöhlt: noch angenommen werden / er seye dann von seinem gantzen Geschlecht / oder doch von einer gewissen Lini, in einem / oder andern freyen Reichs Kraiß / vor alters herkommen / vnnd ein Adelich Mitglied gewesen / könne auch sein recht Adelich Geburt / mit vier Adelich Agnaten, genugsamb belegt / vnd nach Form der Teutschen hohen Stiffter / von zweyen vnzweifflichen ehrlichen Ritters genossen / bey dem Collegio, auffgeschworen werden.

30\. Qui Comites & Barones admittē di, & qui non admittendi.

Kein Graff noch Herr / welcher auß den Mitgliedern einige Lehenleuth (oder sonsten hierbey versirendes Interesse hatt / solle jemahls hierzu gezogen: Ob schon herentgegen / die jenige / so sich allein / jetzigem sehr gemeinem Gebrauch nach / etwann erhöhen lassen / vnd gleichwol nur Adeliche Landt Gütter besitzen / auch sich in effectu, mehrers zu dem Adl bekennen / keines weegs außgeschlossen werden.

31\. Circa bonorum possessiones, hodie dispensari debet.

Vnd demnach dermahlen / alle drey Kraiß / layder an gutem vnd verstendigem Adl / sehr abgenommen / auch der noch überblibene / an seinen Güttern / vnnd Vermögen / in den Grundt ruinirt: vnd verdörbt ist / oder wol gar darvon kommen; als solle zwar für dißmahl / auff einige ansessenheit / oder Vermögen / gantz nicht: sondern allein auff die Erfahrung vnd Geschicklichkeit der Personen / gesehen werden.

32\. Ein Adelicher Ritterrath / solle sich innerhalb 5. Jahren / wenigist mit 10000: fl. wehrth / ansessig machen / oder so vil verborgen / od' depositirn

Jedoch solle ein jeder Adelicher Ritter Rath / (so es jetztmahls nicht were) von seiner Bestellung an / sich innerhalb den nechsten fünff Jahren / wenigist mit 10000. fl. werth / in einem oder anderm Kraiß / ansessig zumachen / oder so vil in die Ritter Cassa gegen fünff Per Cento / zu depositirn, vnd darzuleihen / oder doch genugsamb zuuerborgen / schuldig sein / einem Gelehrten

ten aber / solle in eben so bestimbter Zeit / allein 1000. Reichstaller in die Cassa zuleihen: oder zuuerborgen obligen / vnd dises ins könfftig auch vor der Bestellung beobachtet: vnd also gehalten werden.

Ein Gelehrter allein 1000. Reichstaller.

33. Æqualitas in Religione.

Damit auch wegen vndterschiedts der Religion, keine Mißverständt entstehen / solle einem jeden Kraiß erlaubt sein / nach deme ein jeder vier Assessores, oder Räthe / zu præsentirn hat / den halben theil derselben / der Catholischen Religion: vnnd den andern halben Theil / der Augspurgischen Confession zustellen / Es sollen auch ins könfftig / je an statt dessen / so abgehen wurd / zween andere gleicher Religion, fürgeschlagen: vnd keine andere zur Wahl genommen werden.

Die Rath sollen halbentheils Catholischer: vñ halbentheils Augspurgischer Confession sein.

34. Wie der Religion halber mit dem Præsidenten, vnd Cantzler zuhalten.

So vil aber den Præsidenten, vnnd Cantzler belanget (sollen dem jenigen Kraiß / welchem / der obberürten alternatiu nach / ein: oder den andern zusetzen obligt / hinfort von dem Collegio, je zwey taugliche subiecta, von jeder Religion, vnd also vier Personen / fürgetragen / vnd alsdann wem die Wahl hierauß zuschlagen möchte / dem gewohnlichem Lohs / committirt werden.

35. Mit den Directorib⁹, Haubtleuth. vñ auß'n ins könftig auch also wañ möglich zuhalten.

Gestallten dann auch dahero / die Directores, Hauptleuth / vnd Außschuß / bey jhren jetzigen Stand / vnd Ambtern / gleichwol verbleiben: jedoch der Religion halber / ins könfftig in gleichmässige vnparthey hische Ordnung sollen gebracht werden.

36. Locus Residentię deß Ritter Rahts: An variabilis? Aut perpetuus? & qualis?

Ob nun volgents diser Ritterrath / in einem oder anderm Kraiß alternatiuè ein gewisse Stöll halten / oder aber eine so beschaffene / vnnd nicht zu mächtige Reichsstatt / so etwann als Winßheimb / vnd Rottenburg an der Tauber / allen dreyen Kraissen / nicht zu weit abgelegen / hierzu für bestendig erwöhlt werden / oder aber allein Præsident, Vice Præsident, Cantzler /

Aut super deliberationibus arduis.

vnd Vice Cantzler/ als die geheimbste Räth/ sich an einem bestimbten / bestendig oder auch vnbestendigen Orth/ enthalten: vnnd nur zu gewissen Zeiten/ als etwann alle Quatember/ oder auff benötigte Fahl / die vbrige Ritterräth ebenmessig conuocirn sollen / das stehet auff weiterm nachdencken/ vnnd berathschlagen; Vnd möchten zwar auff disen letztern Fahl/ die vbrige RitterRäth/ je in jhren Kraissen / sampt Directorn, Hauptleuthen/ vnd Außschuß / gleichsamb besondere Collegia formirn, auch die geringfiegigere Sachen/ aldorten entschliessen/ vnd erledigen.

37. Saltem ꝓ nunc, Consiliarii, in diuersis locis, & districtibus, haberent, quod facerent.

Es wurde auch für dißmahl diser letztere Weeg/ darumb am ersten ergriffen: vnnd auff eine zeitlang/ zum besten fürgenommen werden / damit vorderist in allen Kraissen / nicht allein die völlige approbation, aller verglichenen Puncten / vnd Bestellungen/ desto fieglicher erreichet: sondern auch hierdurch, tanquam per modum specialis Commissionis, die benöttigte gehorsambs Pflichten / von allen interessierten Mitgliedern eingeholt: vnd auffgenommen: Herentgegen auch von dem Præsidenten, vñ obigen geheimben Räthen/ entzwischen ein: vnd andere Notturfft/ an den Käyserlichen Hoff/ vnnd wo der bestendige Orth/ verbleiben sol / biß zur gentzlichen Zusammenkunfft/ kunte negocirt, vnd verhandlet werden.

38. Quatenus cõsensu, & Confirmatione Cæsareâ opus sit, deliberabitur.

Obwolln/ ob: vnd was Gestalten/ der Kays: May: Confirmation, bey disen Ritterrath vonnöthen/ auch wann/ vnd wie zusuchen/ vnd sambt mehr Priuilegien vnschwer zuerlangen / ich diß Orths ebenfahls / noch außgestöllt verbleiben laß.

39. Singulis quinquenniis fiet cõ-

Alle fünff Jahr/ (es wurde dann auff vorhergehende zeitliche Erinnerung/ auß erheblichen Verhinderungen/ von den maißten Mitglidern/ Auffzug gesucht/

sucht/vnd abgeschrieben/ auch solches von dem Ritter-Rath bewilliget) sollen die Directores, vnnd Hauptleuth/ jedes Kraisses/ alternatiuè, einen vollkommenen Rittertag/ vnnd Zusammenkunfft/ aller dreyen Kraisse/ an einen beliebigen/ nicht vngelegenen Orth/ verkündigen/ vnd außschreiben/ vnnd neben allen Ritergliedern/ auch der gantze Ritterrath/ vnd sie die Directores, Hauptleuth/ vnd Außschuß/ alles fleiß hierzu erscheinen. munis conuentus, totius Nobilitatis. Alle fünff Jahr einen allgemeinen Rittertag zuhaltē

Vnd dises fürnemblich zu dem Ende/ daß mit der Zeit nicht allein die alte Adeliche Censur, vnnd Turnirs gewonheit/ nach heintigen Waffen gebrauch/ etwan widerumb hierbey eingeführt: die Adeliche Ritterschafft/ in Tugenden/ vnnd gueter Verfassung gehalten: Sondern anch vorderist möge vernommen werden/ ob jemandt wider die gesetzte Præsidenten, vnd Ritterräth/ oder deren Beambte vnnd Verfahrung/ irgent rechtmessig beschwehrt sey/ oder aber etwas/ an die Hand zugeben/ vermeine vnd begehre/ so dem allgemeinen Ritterstandt/ verner oder mehrers kunte nutzlich vnd ersprießlich sein/ Wie dann auch solches zuthun/ den gesetzten Præsidenten, vnnd Ritterräthen/ vnd hierüber alsobalden ins gemein zu deliberirn, vnnd hiernach befindige Verfassung fürzunemmen/ insonderheit zustehen: vnnd gebühren soll. 40. Scopus & Negotia, Solchen Rittertags. Deliberationes publicæ.

Vnnd zwar was wider den gesetzten Ritterrath/ das ansehen haben/ vnnd verlauten möcht/ sol jedes Orths Directorn, vnd Hauptleuthen: Was aber wider dise/ oder ins gemein/ beschehen wolt/ dem Præsidenten, vnd Ritterrähten/ in schrifftlichen Begriff/ von einem oder anderm/ vberreicht werden/ vnnd was alßdann nach Beschaffenheit der Sachen/ 41. Wie vñ wem ein- oder andere Annbringen zuübergeben.

die

die mehrere Stimmen geben: oder der Rathe Außspruch mit sich bringen: dem solle man hinfort alles fleisses geleben: vnd nachkommen.

42. Directores referent reliquis statibus.

Es solle auch bey solcher Zusammenkunfft/durch Directores, Hauptleuten/vnd Außschuß/ins gemein angezeigt/vnd eröffnet werden/was für Mängl/oder Gefallen/ sie jhres Theils in specie, an deß Ritter-Rahts verfahrungen/wie auch deß Cammerwesens bestöllung: vnd dessen übergebnen Raittungen/aigentlich haben thetten/vnd was für Correctiones, vnnd Besserung/oder auch schuldige Erkandtnuß/vnnd Dancksagung/sie hierinnen nöttig befänden.

43. Rationes Ærarii, quibus, & quomodò reddendæ.

Dann jhnen den Directorn, Hauptleuthen vnnd Außschuß/sollen noch vor dem Præsidenten, vnd Ritterrähten/der zeitliche Cammer Director, vnd bestelte Rentmaister/jährlich vnd jedes Jahr besonder außführliche Raittung/alles einnemens vnd außgebens/ vberschicken/vnd ablegen/auch allererst so dann/wañ sie von disen gute Kundtschafft hierüber erlangt/von jennen gebührliche Quittantz empfangen.

44. Die Cammermitl seindt dermahlen gering.

Sovil nun aber die Räntmaisterey/oder die Cammermitl selber belanget; seyndt zwar derselben wenig mehr vbrig/ vnnd wil gleichsamb das gantze Marckh/ durch die noch jmmer beharrliche Kriegsbeschwerden/ außgesogen werden; Jedoch wie schwer gleich einem jeden fürkommen möcht/derentwegen allererst auch von seinem Mittgenossen/Anfechtung/Aufflag/vnd würckliche Execution zuleiden/so wirdt doch solches in effectu, deme/vnnd gemeinem Wesen/vil nutzlicher sein/als dißfals lenger/je allein von eines der sachen vnerfahrnen Kriegs Commissarii: oder vngehaltenē Officirs, eigenen Willē/ohne einigen respect, vnd billiche proportion, zu dependirn.

Doch leichter mit Ordnung/dann Vnordnung zuerschwingen.

Disem

Disem nach solle man vorderist erwögen/ was zu noch gegenwertigen Kriegsbeschwernussen / jedes Kraisses/ Directores, Hauptleuth /vnnd Außschuß/ für Mitl vnd müglichste subleuamina, jhrer Erfahrung nach/allbereit ersonnen / vnnd an die Handt genommen/oder noch an Handt möchten genommen werden/auch demselben alles Ernsts insistirn, oder wann etwas zuuerbessern / hierinnen wo : vnd wie möglich/ weitern Rath schaffen.

45. Super modis cōtribuendi delibe-rabitur ante omnia, cum cuiusuis circuli Directoribus.

Gleich wie aber Grundt vnd Poden/nicht würdt können gar verschlungen/ noch verhoffentlich der Adl selber/gentzlich vertilgt werden / also stehet verner wenigist auff deß überrests Conseruation, vnd wider erholung/zugedencken/ worzu dann vorderist / das bißher formirte Ritter Collegium, angesehen : vnd obwol dasselbe nicht weniger etwas Vncosten/ vnd seine sonderbahre Mitl erfordern würdt/vermein ich jedoch daß der Nutzen/mit der derentwegen entstehendē Vngelegenheit/in keine Vergleichung zuziehen:noch deßwegen weiter einige Stund/darmit inzuhalten.

46. Der Ritterrath ist zu guter Ordnung vnd Conseruation der noch überbliben en ob schon wenigen substanz angesehen.

Jedoch lasse ich geschehen/ daß von zeit der Bestellung an/ die nechste drey Jahr/ allen / vnd jeden Räthen/Ministris, vnd Officirn, von dem sonst könfftig anseh lichern Deputat, je allein der halbe theil / vnnd noch weniger gereicht werd / doch gleichwol herentgegen/deß überrests/auch noch ins könfftig / bey ereigneten bessern Mitteln/ gezimmente Ergötzlichkeit:vnnd Erstattung beschehe.

47. Die instehende nechste drey Jahr allein halbe Besoldung / oder noch weniger zureichē.

Inmassen aber vil daran gelegen / daß man bey disem Ritterrath/ je die fürtrefflichiste/ vnd vernünfftigiste : auch solche Leuth haben mög / die demselben gleichsamb allein abwarten/ vnd niemandts anderen

48.

Die Besoldungen sollen sonst ins könfftig ansehlich sein.

mit Diensten verbunden sein / sich dannoch jhrem Standt gemeß / vnnd dem Collegio zu desto mehrern Authoritet, stattlich vnnd ansehenlich erhalten können / als würdt dißfals wenigist für könfftig / auff genugsamb erkleckliche Besoldungen müssen gedacht werden / vnd vermeinte ich nicht zuvil zu sein / wann jedem Kraiß / auff dem gantzen Ritterrath / auch die Cantzeley / vnd in allem / vngefährlich deß Jahrs / von 10000. biß in die 15000. fl. erlauffen solten.

49. Die Directores, vñ Hauptleuth ꝛc. können geringere Besoldung haben

Herentgegen / dieweilen der Directorn, Hauptleuth / vnd Außschuß / verrichtungen / mörcklich geringert wurden / auch sich dieselbe / ein wie andern Weegs / bey dem jhrigen vnuerhindert befinden kundten / möchte deren vnterhalt / etwas leidentlicher fahlen.

50. Was sonsten vor disem / von allgemeiner deliberation, vnnd Versamlungen; oder Rittertägen dependiret, solle hinfort bey dem Ritterrath bestehen.

Alles was nun hinfort die drey obbenannte freye Ritterkraiß / ins gesambt / oder sonderbahr Concernirn, vnnd angehen möcht / vnnd etwann bißher bey einhölligen Rittertägen / hette müssen fürgenommen / vnd allererst den mehrern Stimmen nach / gehandlet werden / das solle hinfort allein von dem gesetzten RitterRath: vnnd dessen beliebten Verordnungen / vnnd resolutionibus dependiren, doch daß dieselbe dem gemeinen Ritterwesen nicht zuwider: sondern zum besten angesehen / vnd eingerichtet werden.

51. Die Conclusa, sollen den Maioribus nach / gemacht werden.

Es solle auch hierinnen / den Maioribus nachgegangen: vnnd die Conclusa nach demselben verfast werden / Obwoln hierbey / auff ereigneten Zwyspalt dem Præsidenten vor andern Rähten / zwey Stimmen gebühren / vnnd er vermittels derselben / einen vollkommenen Schluß soll nemmen; vnnd machen können.

Es

Es solle auch dem Præsidenten frey stehen/ wann jhme jrgent ein oder ~~ander~~ andere gefallene resolution, auß erheblichen Vrsachen bedencklich/ fürkommen wolt/ dieselbe in expeditione, auff 8. Tag/ doch nicht lenger zu suspendirn, vnnd entzwischen solches negocium sampt seinen Bedencken / dem völligen Rath nochmals fürtragen: was aber so dann / das andermahl beschlossen wirdt / darbey sol es verbleiben. 52. Sonderbahrer Gewalt vnd prærogativ deß Præsidenten.

Es solle auch der Ritterrath hinforth/ die dreyen Kraiß/ sampt vnd sonders/ gegen Menigklich vertretten/ vnd sonderlich was von Kays: Mayest: möchte jemahls gesucht werden / demselben sich jedesmahls inn allgemeinem Namen / bequemmen: oder hierauff die befindige Notturfft handlen vnd verfiegen. 53. Der RitterRath hat hinfort das gemeine Ritterwesen / allein zuuertretten.

Waß nun in disem Ritterrath / jedesmahls beschlossen würdt/ das solle vndter dem Namen der allgemeinen freyen ReichsRitterschafft/ Præsidentens, vnd Ritterraths außgefördigt: vnd den interessenten, oder benöttigten Directoribus, Hauptleuthen / vnnd Burggrafen/ nach befindung / alsobald zugeschickt/ auch volgents wohin vonnöthen/ weiter intimirt: vnd exequiret werden. 54. Expeditiones sub cuius nomine fieri debet.

Wie dann insonderheit die Hauptleuth hinfort (es beschehe dann auß Vrsach ein absonderliche verfiegung) aller committirten Sachen / förderlichiste executiones auff sich haben sollen/ vnnd zwar damit sie gegen Mennigklich genugsamb gewachsen sein/ solle einem jeden die gesambte Ritterschafft seines Orths/ mit allem jhrem Außschuß/ vnd Mitln/ vndergeben: auch auff jedes Auffmahnen zuerscheinen: vnnd zu assistirn schuldig sein. 55. Die Executiones bestehen fürnemblich bey den Hauptleuthen.

Dann vorderist solle man auch bedacht sein/

Solle ein gewisse Außwöhlung zu Roß: vnd Fueß beschehen.

sein/wie jedes Mitglied / nach menge seiner Gütter/ oder Mitl/mit gewissen reisigen Zeug/ vnd bewehrten Fußgengeren/zubelegen/mit dennen es neben eigner Person/jederzeit in Verfassung stehen: vnd erscheinen soll.

57. Die Gannerben Heüeser/möglichist wider in esse zubringen.

Vnd noch mehrere anzurichten.

Es solle auch könfftig nach eraignung der Mitl/ der gesetzte Ritterrath/dahin gedacht sein/ wie etwann die alte Gannerben Heuser / nicht allein widerumb in esse gebracht: vnnd darauff jederzeit ein Adelicher Burggraff / sampt nothwendigen Kriegsknechten/ vnnd zimblicher Artigleri erhalten: Sondern auch wie deren aller Orthen noch mehr newe möchten angericht: vnd auffgebracht werden.

58. Sich nach beschaffenheit/ in Bündnussen einlassen können.

Ebenfals solle dem Ritterrath/ sich nach befindung in gesambten Namen deß Reichs Grafen/ vnd Herrn/ Item dem Löbl: Teutschen Orden/ Item vnterschiedener Bistumber/Adelichen Thum Capitteln/ Item den Freyen vnd Reichs Stätten/(doch allzeit die Kays: Mayest: auch eigene Pflicht/vnd eines jeden Lehenherrn außgenommen) in guete Verstendtnuß vnd Verbindung gleichen Beystandts/gegen vnbillichem Gwaldt einzulassen/jeder zeit bevor: vnnd frey stehn.

59. Ins könfftig Session vnd Stimm im Reich zu procurirn.

Wie nicht weniger demselben bevor stehen sol/sich etwann ins könfftig/auch vmb eine sonderbahre Stimm vnd Session im Reich/ nach rathsamber Befindung zubewerben/vnd derentwegen / bey der Reichs Matricul, oder wo vonnöten/billichen Dingen nach einzulassen/dann solches bißher allein der Vrsachen verbliben zu sein erscheinet / daß noch nie ein solches gewisses Ritterschaffts Corpus, wie hierinnen beschriben würdt/gemacht: vnd zuuertretten gewest; Vnd ist dißfals gar nicht zuzugeben/ daß es den alten Frey-

heiten

heiten zuwider lauff/ oder mehr schädlich: dann nutz-lich sein wurde/ wie ich genugsamb zu demonstriern getrauete.

Also auch solle jhm bevor stehen/ von Kays: May: vnd wo solches weiter beschehen mag/ allerhand nutz: vnd löbl: Priuilegia/ so wol für die gesambte Ritterschafft/ als sich selbsten/ vnd zu mehrerer Authoritet, vnd manutenenz deß Collegii außzubringen/ auch die Alte jederzeit confirmirn: vnnd nach Notturfft extendirn zulassen.

60. Priuilegia außzuwircken/ vnd die Alte confirmiren zulassen.

Wider allen eusserlichen/ vnnd innerlichen Gewalt/ solle mennigklich/ nach eusseristem Vermögen/ von dem Ritterrath/ vnd durch dessen Verordnungen/ beschutzt werden/ sobalden auch ein Ritterglied von jemandten/ welcher nicht in die Gesellschafft gehöret/ bevorab einen Mächtigern/ auff einige Weiß wolte angefochten werden/ solle dasselbe die gantze Beschaffenheit der Sachen alsobalden dem Ritterrath vmbstendtlich furtragen/ vnnd mit zugehörigen Actis & Documentis belegen/ auch so dann derselbe schuldig sein/ solchen jhrem Mitglied getrewen Rath zugeben/ wessen es sich der Billigkeit nach/ hierinnen zuverhalten: Vnd zum fahl die sach also beschaffen wer/ das jhm offenbahr Vnrecht geschehe/ oder ein allgemeines Præiudicium, darauß entstehen kundt/ so solle verner der Ritterrath sich darumb annemmen/ vnnd dieselbe/ durch jhre Gelehrte/ rechtlich verthädigen/ vnd außführen lassen/ doch das gleichwol die Vncosten/ von der Partey suppeditirt, vnnd wider erstatt werden.

61. Wider alle attentata, vnd Gewaltthätigkeiten/ alle Ritterglider nach vermög zubeschutzen

Rath vnnd Beystandt zuertheilen.

Ebenfahls solle herentgegen der Ritterrath/ dahin gedacht sein/ wann einiges Mitglied jemandt andern

62. Doch die Ritterglider nicht weni-

 Vnbil-

ser zur Gebühr zuweisen.

Vnbillichkeit erweisen wolt / dasselbe hiervon abzumahnen / vnd abzuhalten / oder da es schon beschehen / zu beliebigem Abtrag zuweisen / vnnd auff anrueffen / mit Ernst zuverhelffen; Insonderheit solle auch für die arme Vndterthanen / ein kurtzer Weeg rechtens erfunden: vnd zu schleiniger Verhelffung angestellet werden.

63.

Die alte Lehengebräuch widerumb in esse zubringen.

Die alte Lehensgebreuch sollen durch den Ritterrath / möglichist wider zu recht gebracht: vnnd allen newen vnbillichen begünnen / vnd zuemuttungen / begegnet / auch sehr dahin gearbeitet werden / wie mit jedem Lehenhoff / sonderbahre richtige Vergleichung zumachen: vnd hierbey zuverbleiben.

64.

Allein dem Röm. Kayser anzuhangen / vnd allen andern subiectionibus eusserist zu wider stehen:

Landtgericht so ablößlich.

Allein Ihrer Kays: Mayest: vnd dem Reich / solte eufferig angehangē / vnd allen subiectionibus aliorum magnatum möglichist præuenirt, vnd resistirt, auch dahero insonderheit / auff die Verfahrung etlicher prætendirten Landtgerichter fleissige Obacht gehalten / vñ deren iniquis extensionibus, durch den Ritterrath zimblich vorgebauet / ja auch dahin gedacht werden / wie etwann mit der zeit / die jenige / so vom Reich ablößlich seindt / allerdings an die Ritterschafft selber / rechtmessig möchten gebracht werden.

65.

Vnterschidene Reichspfandtschafften widerumb an sich zulösen.

Nicht weniger solle dahin gesonnen werden / wie etwann auch mit der zeit mehr andere hiebevor zu der Ritterschafft gehörte / Reichspfandtschafften / widerumb herbey zubringen / vnnd zu allgemeinem Nutzen anzuwenden.

66.

Ein allgemeine Matriculā zumachē / vnd ein ordēliche Landtafel od

Es solle auch von dem Ritterrath / ein allgemeine Ritterschaffts Matricul, wie auch vast nach Königlichem Böhambischen Gebrauch / über alle drey Kraiß / ein

ein ordentliche Landtafel oder Rittertafel/ auffgerichtet: vnd gehalten werden. Rittertafel zuhalten.

Wann nun ein Außlender/ vnd dessen Geschlecht nie mit einer Lini/ zu einem der dreyen Kraisen/ als ein Ritterglid gehört hat/ sich vnder disen Corpore wolte niderlassen / vnnd dessen Freyheiten geniessen / so solle er vorderist / dem Præsidenten vnnd Räthen/ sein Vhralt Adeliches Herkommen beybringen: vnd alßdann von denen nach Beschaffenheit/ per Maiora abgewisen/ oder angenommen / auch seinem Vermögen: vnnd qualiteten nach/ mit 1000. fl. weniger oder mehr pro immatriculatione, belegt werden. 67. Außlender/ wie in die Ritterschafft auffzunemmen.

Dann ausser dessen/ solle niemandt/ er seye gleich wer er sey/ ob er sich schon bey gegenwertigen verwürten Leuffen/ allbereit in disen Kraissen / begütt: vnnd angesetzt hett/ der habenden Freyheiten/ auff einige Weiß geniessen können/ noch für ein Adelich Mitglid erkennt werden/ auch hinfort / wer einem solchen verkauffen: oder übergeben wurde/ mit gemessener Straf/ angesehen werden/ vnd ein jedes Ritter Mitglid/ oder auch der Ritter Rath selber / solchen Kauffer / vnnd dessen Erben / nicht nur nach dem gepflogenen Kauffs Contract, Sondern so gar nach befindiger Moderation, vnnd Landtgebreuchiger Schätzung/ noch jnnerhalb den nechsten 10. Jahren / würcklich einstehen können. 66. So nicht immatriculirt, geniessen keiner Freyheit. Vnnd Das einstandtrecht sol gegen solchen statt haben.

Sobalden sich ein Todtfall / mit einem Adelichen Mitgliedt zuetragen wurde / sollen dessen nechste Befreundte schuldig sein/ demselben vnuerlengert/ an einen löbl: Ritterrath zuberichten / vnd solcher so dann 69. Vormundtschafften solle der Ritterrath bestellen.

(es

(es were dann schon beschehen / oder von jhnen den Befreundten / noch in vorhaben) die obsignation, vnnd Inuentur, vnverzüglich fürnemmen / auch den verhandenen Pupilln, taugliche Vormunder verordnen/welche hierüber/jährliche Raittungen / den Befreundten/vnnd mehrgedachtem Ritterrath/ ablegen sollen.

70. Ritterrath solle d' Matricul nichts entziehen lassen.

Da ein: oder anders Mitglidt/ seine Gütter / der Matricul zuentziehen/vnnd zu eximirn, vnterstehen wolte/oder auch einiger Potentat, wegen haimbgegefallener Lehenschafft/oder sonsten sich dessen vnderfienge/solle der Ritterrath/ die darwider allbereit habende Priuilegia, eüfferig in acht nemmen/ vnnd sich solchem beginnen/wo: vnd wie vonnöten/ auffs stärckiste widersetzen.

71. Auch niemandten zugeben/ sich and'n Herrschafften zu vnterwerffen.

Ebenfalls wann einiges Mitglidt/sich einem Potentiori gar vnterthänig machen: vnd also hierdurch nicht weniger/dem Corpori abtretten wollte / solle der Ritterrath dasselbe nicht allein hinfort nach Vermögen verhindern: sondern auch dahin bedacht sein/ wie die dißfals albereit hiebevor beschehene Præiudicia, möglichist zu reparirn: vnd zuwiderbringen.

72. Den Adl bey den Bistumben/ vnnd Stifften / möglichist zuerhalten.

Es solle auch der Ritterrath / eüfferig bedencken/ vnd dahin vigilirn, wie bey den Bistumben / hohen: vnd mittlmessigen Stifften/auch den Adelichen Prælaturn, vnd Clöstern/der Adl durch höhere/vnd geringere Ständt/nicht vmbgangen: noch vast gar außgesetzt / sondern möglichist erhalten: vnnd befördert werde.

73. Sonsten solle gleichwoll in einige Religions: oder Geistliche Sach / (sie betreffe wem sie woll) sich der Ritterrath/nimmermehr einmischen/ sondern dieselbe

einem

einem jeden/ gehörige Orthen selber zuuerthädigen bevor stehen/ jedoch wann jemandt ausser Recht/ vnnd ohne vorher ergangnen Erkandtnuß deß zugehörigen Iudicii seines herkommens/ wolte Eigen: vnd Gwaldthättig entsetzt werden/ hette sich/ so vil allein solchen Gewaldt/ vnd das biß zu rechtlichem Außtrag/ billiche Innhaben betrifft/ der Ritterrath nicht weniger darumb anzunemmen/ doch solle solches Innhaben alsobald befindtlich vnd erkandtlich sein/ anderst auch an seine Orth remittirt verbleiben/ oder etwann allein zu abstellung aller Thätlichkeiten/ auff ein zimbliches prouisional medium gesonnen werden.

In keine Geistliche Sachen, sollen sich sonsten der Ritterrath auff einige weiß einlassen.

Niemandt auß den Mitglidern solle sich bey nambhaffter Poen gelusten lassen/ die wenigiste Verordnung deß Ritter Raths/ zu disputirn, weniger zuuerschimpffen/ vnnd sich im geringsten darwider zubeschweren/ oder zusetzen/ sondern demselben/ ein jeder bey seinem Aydt schuldigen Gehorsamb erzeigen/ vnd sich guetwillig bequemmen/ vnnd submittirn, jedoch herentgegen wie obgesagt/ menniglich erlaubt verbleiben/ bey erscheinenten Vniuersal Rittertägē/ hierüber seine Gedancken/ vnd Beschwerden/ den Directoribus vnd Hauptleuthen/ vngescheucht fürzutragen/ auch von denen die remedirung/ vnnd Abtrag/ oder genugsame Erleuterung zubegehren: vnd zuerwarten.

74.

Niemandt solle sich dem Ritterrath widersetzen.

Dann es sollen auff solchen Fall/ die Directores, Hauptleuth/ vnnd Außschuß/ sammentlich zusammen sitzen/ vnd nach belieben/ auß der Ritterschafft jedes Kraisses/ noch mehr zu sich ziehen/ auch so dann die fürkommende Beschwerden/ offentlich verlesen lassen/ vn d über jede besonder herumb votirn, ob sol-

75.

Wie die beschwerden vnd andere sachen auff den Rittertägen fürzunemen/ vnd zuerlödigen.

che von einer oder keiner Erhöblichkeit zuachten / fahle die Maiora darwider / so stehet der Anklager alsobald zu Ruehe: vnd mit Verweiß abzuweisen / wo aber zweifelhafft / so solle man dieselbe dem Ritterrath / vmb Bericht vnd Verantwortung / oder Guetachten communiciren, auch derselbe hierauff alsobald möglich / die Notturfft handlen / vnnd nach befindung deren / entweder absoluirt: oder corrigiert: vnd zu schuldigem Abtrag condemniert werden.

76.

Wegen der Militarischē beschwerden / möglichiste fürsehung / vnnd gleichheit zu gebrauchen.

Wegen der Durchzüg / Musterplätz / Contribution vnd Quartier solle Ritterrath / jedesmahls möglichste gleichheit gebrauchen / auch zeitlich derentwegen gehöriger Orthen vorbauen / damit man wider Billichkeit nicht belegt / noch beschwerdt werde / es sollen auch je auß der Ritterschafft selber gewisse Commissarii hierzu genommen: vnd bestellt werden.

77.

Die Contributiones sollen von dē Ritterrath dirigirt werden.

Alle Contributiones sollen hinfort allein von dem Ritterrath angelegt / eingenommen / vnnd wider außgelegt / die restanten aber entweder an die Soldatesca selber / doch mit möglichister Discretion, angewisen: oder derselben von gemeiner Ritterschafft wegen / verschriben: vnd versichert werden / biß gleichwol die Verämbte Mitglider / das jhrige widerumb vnd vollents beytragen können.

78.

Ritterrath mag wol Gelt auffnemmen / vnd auff die gemeine Ritterschafft versichern.

Gestaldten auch / ehe vnnd dann man in ander Weeg / zu einem genugsammen Ærario gelangen kan / oder auch wann sich dassesbe ins könfftig zu vil erschöpfft befendte / dem Ritterrath jederzeit bevor: vnnd frey stehen solle / die nothwendige Mittel / doch was gleichwol mit erinnerung / vnd einwilligen / der Directorn, Haubtleuth / vnd Außschuß / möglichist zu anticipirn:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ticipirn: vnd auff Credit aufzubringen: Was auch solcher Gestalt/ besagter Ritterrath / in allgemeinem Namen verschreiben: vnd versichern würdt/ das sol ein jeder pro suâ quotâ zubiessen/ vnd zu tragen/ verbunden sein.

Insonderheit aber muß wegen der zur Ritterschafft Cassa schuldigen Contribution, absonderlich bedingt: vnnd bestettigt werden / daß sie nicht allein doppeltes interesse tragē/ sondern auch vber den dritten termin , ein gewisse Straff der verzüglichkeit/ vnd vor allen andern forderungen/ vnnd oblagen/ die erste Stöll haben soll; Gestaldten nicht weniger/ auch wegen anderer Fähl/ auff gewisse Executions Mittl/ damit nirgents nicht zu vil / noch zu wenig beschehe/ sonderbar solle gesonnen werden.

79. Die Contribution zur Cassa, solle doppeltes interesse tragen.

Wie in executionibus zuhalten.

Bevorab solle auch der Ritterrath bedacht sein/ wie dermahlen wegen deß gemeinen Schuldenwesens/ der gesambten Mitglieder / solche Mittl vnd Weeg/ möchten gefunden : vnd fürgenommen werden / dardurch ein jedes noch verner / möglichist bey heußlichen Ehren verbleiben/ vnd doch benebens auch das andere/ nach billichkeit zu seinem Vnterhalt gelangen köñ/ worzue insonderheit die güttliche Handlungen/ nechst deme / so auff allgemeinen Reichs Versamblungen möchte beschlossen werden/ etwann am besten verhelffen möchten.

80. Wegē des gemeinen Schuldenwesens/ ist auff möglichste accommodations Mittl zu gedencken.

Vmb die bona vacantia, deren ein zimbliche menige/ solle sich der Ritter Rath / nicht allein wegen obligender außstendigen Contributionen, Sondern auch sonsten / dem gemeinen Wesen zum besten / anzunemmen befuegt sein / vnd zwar deß

81. Wie mit den bonis vacantibus zu halten.

 über-

überrests halber/ins könfftig eine Kayserl: Confirmation außbringen.

82. Bona & feuda, caduca, solle möglichist der Ritterrath an sich bringẽ

Nicht weniger solle Ritterrath bemühet sein/ wie von den dise Zeiten über/vnnd hinfort verworchten/ oder heimbgefallenen Reichs: vnd anderen Lehen/ so vil möglich/zur gemeinen Cassa, möchten außgebracht: vnd verwendet werden.

83. Quatenus Consensû, & Confirmatione Cæsareâ opus sit.

So vil ich nun bißher von dem Ritterrath: auch dessen Bestöllung/ vnd Gewaldt/ vermeldet/ köndte zwar fast alles ohne einige befragung/ zugeschweigen sonderbahre Vergonstigung/ vnnd Confirmation der höhern Obrigkeit/ fürgenommen: vnd effectuirt werden/dann solches den habenden Priuilegiis vnnd Iuribus, Insonderheit ratione Schwaben / dem von Kayserl: Mayest. Confirmirten Mindrichingischen Vertrag de Anno 1560. fast alles ohne das anhengig:vnd im wenigisten einigen Rechten / oder Reichs Constitutionibus zuwider ist.

84. Wie das Iustici Werck nicht weniger zu dem Ritterrath zuziehen.

So man aber/wie nicht so gar Vnrathsamb wer/ das Iustici werck/ (ausser so vil schon bey obigen Vertrag beschehen/vnd für Schwaben bewilliget ist) auch allerdings hierzue ziehen/ vnnd herentgegen einem jeden obligen solte/ sich aller Vndtergericht/ insonderheit der Kayserlichen Cammer/vnd Hoffraths/ gegen seinem Mitglid gentzlich zuenthalten/ vnd zuuerzeyhen/oder doch vor allen dingen die parition zulaisten/ so wurde meines Geduncken/ vonnöthen sein/derentwegen der Kayserl: Mayest: special, vnnd auff alle drey Kraiß erstreckliche Einwilligung/ vnnd Confirmation einzuhollen.

85. Es kundten aber auff solchen Fahl / vmb desto besserer Iustici willen/ etwann noch ein paar fürnemme

me Professores Iuris, berühmbter / nahegelegener Vniuersiteten, in solche Bestallung genommen werden / daß sie die in wichtigen Sachen (ad discretionem Præsidentis) überschickte acta, correferirn, vnd auff den Tag der Relation, vnd Verbescheidung / auff Vncosten der Parteyē / bey dem Ritterrath selbst / gegenwertig erscheinen / vnd jhre Mainungen mit ablegen solten.

Weitere bestellung zweyer DD. oder Professorum Iuris, zum Iustici wesen.

Entzwischen / vnd wann gleich auch keine aigentliche Instanz, bey dem Ritterrath nimmermehr zumachen: vnd einzuführen möglich / oder nutzlich were / kundte vnd solte gleichwol derselbe / auff jede Erkundigung eines Mißverstandts zweyer Mitglider / solche zu sich erfordern / vnd wo nicht alsobald zu einem Vergleich / jedoch möglichist zu einem geschwornen Compromiss disponirn, vnnd veranlassen / auch dasselbe nach allem Vermögen / befördern.

86. Alles wann möglich / in Gütte zuuergleichen / oder doch auff geschworne Compromiss zubringen.

Vnd zwar dieweil vast die maiste Strittigkeiten / vnder den Mittglidern / auß den gemeinen Contracten, Testamenten, vnd der Weibserben verzichten / entspringen / solle den ersten vermitls der Landtafel / nicht allein ein richtiger vnnd sicherer Weeg gezaiget / sondern auch den beeden letztern / bevorab der Solenniteten halber / ein solche Maß gegeben: vnd statuirt werden / dardurch möglichist die fürnembste Zwyspalten / vnnd Disputaten / abgeschnitten verbleiben.

87. Wegen der Contracten, vnd verzichten gute Ordnung zumachen.

Ebenfals sollen wegen der Lehens Successionen, fideiCommissen, Primogenituren,, vnd Maioraten, zwischen der Ritterschafft / zimbliche Ordnung verglichen: vnd gemacht werden.

88. Also auch wegen der Lehē successionen, fidei cōmissen, primogeniturn, vnd Maioraten.

89. Sonderbare weitere Raths: vnnd Cantzeley Ordnungen zumachen

Wie es in dem Ritterrath / mit dem referirn, votirn, fürtragen vnd erlödigen / also auch bey der Cantzeley / durchgehent vnd weiter zuhalten / darüber solle mann / nach Gewohnheit anderer dergleichen Collegien, vernere absonderliche Ordnungen / vnnd instructiones begreiffen.

90. Auff welche / vnnd die gemeine Wolfarth / der Ritterrath / schwörē soll.

Auff welche / vnnd vorderist der Röm: Kayserl: Mayest: dem Heyl: Reich / sonderlich aber dem gemeinen Ritterwesen / Getreu / Gewertig / vnd Pflichtig zu sein / alle Ritterrath vnnd Officiales jedesmals einen löblichen Ayd laisten: vnd ablegen sollen.

91. Herentgegē sollen alle Glieder dem Ritterrath den gehorsamb schwörē.

Herentgegen sollen auch Directores, Hauptleuth / Burggrafen / Außschuß / vnnd alle Mitglieder / alle Rittertäg / dem Ritterrath einen löblichen Ayd thun / daß sie dessen Verordnungen / jederzeit gehorsamb sein: vnd möglichist getreues fleiß nachkommen wollen.

92. Wer deme zu wider thet / solle mainaidig vnd vnehrlich können erkeñt vnnd Publicirt werden.

Wer nun deme freuentlich zu wider thet / vnnd sich nicht alsobald verbesserte / den mag der Ritterrath / für Mainaidig / vnd Vnehrlich / erkennen / außsprechen / vnd publicirn lassen / auch so dann von mennigklich darfür gehalten: gescholten: tractirt: vnd vndter keiner ehrlichen Gesellschafft weiter gelitten werden; vnnd solle sich niemandt an seinem Leib / noch Gueth / vergreiffen können.

93 Geringere Verbrechen wie abzustraffen.

Andere / ein: oder andern Mitgliedts / geringere / vnd nicht dem gemeinem Wehsen selber / zu widerlauffende Verbrechen / vnnd vnzimbliche Verhaltnussen aber / sollen allein bey den Rittertägen / nach alter Turnirs gewonheit / glimpflich abgestrafft / vnd gebessert werden.

94. Wann sich begebe / daß bey einem oder anderm hie-

vor

vor gesetzten Puncten/einige Erleuterung/oder weitere extension/oder auch sonsten etwas fürzunemmen/ vonnöten wer/ welches hierinnen nicht genugsamb fürgesehen/ noch außgetruckt/ so solle zwar dasselbe jetzmahls/vnd könfftig/jederzeit der Ritterrath selber per Maiora resoluirn: vnd sich deme volgents gemeß verhalten können/ jedoch auff begegnetem allgemeinem Rittertag/solches sonderbar referirt: vnd zu volkommener bestettung/oder verbesserung/ den gesambten Mitglidern/heimbgestellt werden/ dann alles was noch könfftig/diser Ordnung anzuhangen/ oder darinnen zuverändern/gesambte Ritterschafft der dreyen Kraissen/mit guttem Rath belieben würdt/ daß solle nicht weniger statt haben/ vnnd bestendig gehalten werden.

Wie mit declaration, extension Vermehrung/vñ Enderung diser Ordnung zuhaltẽ.

Was nun dergleichen Anordnung der Ritterschafft der dreyen freyen Reichs Kraiß/ für grosses Auffnemmen: vnd Nutzen/ jetzundt alsobald/ zugeschweigen könfftig/von Tag/ zu Tag/ gebern wurde/ laß ich einen jeden Verstendigen bey sich selber ermessen/vnd glaube sicherlich/wann solche bald beschehen: vnd würcklich solte effectuirt werden/ daß dise drey Kraiß/ innerhalb 10. Jahren/ vnerachtet aller vor Augen stehender Verwüstung/ vnnd Verödigung/ in mehrers Auffnemmen: vnnd esse gelangen wurden/ dann sie nicht vor dreyssig: vnnd mehr Jahren gewesen sein. 95.

Nutzen diser Ordnung.

Es ist aber auch benannten Kraissen/ mit dergleichen Verfassung desto bölder fortzufahren/ vnnd sich hierin zuschicken/ darumb vmb so vil mehr vonnöthen/ daß nicht so gar seltzam ist/ allbereit vndterschidene Discurs zuvernemmen/ was Gestaldten 96.

Warumben bald zuergreiffen vonnöthen.

ten sie einem/oder anderm meritirtem höhern Reichs-Standt/zu einer/gleichsamb nicht wol in ander weeg ersinlichen bessern/vnd dem Reich vnbeschwerlichern Recompens, so woll als andere / vor disem erlödigte/vnd wider versehene Hertzogthumb/solten können:vnd müssen zugelegt/vñ vnerachtet aller darwider Prætendirten Freyheyten/vntergeben werden.

97. Mittl deß Vnterhalts/ nach weiß deß Kayser. Cammergerichts.

Anticipationes woher zunemen.

Vnd obwoll für dißmahl die Mittl/dergleichen Ritterräthlichẽ vnderhalts/allein auß einer gemeinen Anlag/wie nicht weniger mit dem Kayserl: Cammergericht beschicht/müessen hergenommen:wo nicht pro interim von vermöglichen Mitglidern / oder auch auß begebenten Erb:vnd Vormundtschafften / anticipirt werden/so wurde doch solches ins könfftig/bald auff einen andern: vnd gleichsamb vnbeschwerlichen Weeg/zubringen sein.

98. Guete Ordnung/ bona vacantia, feuda aperta, & caduca, Nidländische Gelmittl.

In deme nemblich/nicht allein jetzmahls / neben den durch tauglichere Ordnung/mörcklichen Erspa-rungen/die bona vacantia, Item,die verworchte/vnd heimgefallene leichtlich erwerbliche Lehenstuck / sampt vnterschiedenen neuen/ sonderlich in den vereinigten Niderlanden / gebreuchigen Contributions, vnnd samblungs Mittln / ein ansehliches herbey tragen wurden.

99. Priuilegia & Regalia. Müntzwerck/Zollstätt/ vnnd Jahrmarckt.

Sondern auch könfftig/wann die allbereit habende/vnd noch mehr erhaltliche Priuilegia vnnd Regalia, besser solten beobachtet werden / Insonderheit das Müntzwerck/Item etliche fügliche Zoll Stätt/ Jahrmarckt / vnnd dergleichen / ein mörckliches ergeben kundten.

100. Der lezte seines

Zugeschweigen daß man auch gleich jetzt alsobald nach gewohnheit deß Königreichs Vngarn/ vnd Engellandts/

gellandts / ein Conclusum machen: vnnd statuirn möcht / das wann jemandt / als der letzte seines Geschlechts / ohne eheliche Leibserben / mit Todt abgehen solte / dessen Vermögen / allein dem Corpori zuefallen / der begebenden Pupilln vermögt aber / über dē gebührlichen Vnterhalt / je zum dritten Theil / nuznießlich zustehen solte.

Geschlechts / kan in Vngarn nicht testirn.

Engelendische Formb wegen der Pupilln vermögens.

101.

Nicht weniger kundte bedingt vnnd statuirt werden / das könfftig ein jeder Testator, wenigist etwas nach seinem belieben / disem Corpori vermachen müst / ohne was die Matricul, Landtafel / Cantzeley Tax / Sportulæ, Gelttstraffen / Inuenturn, Vormundtschafft Rechnungen / vnnd dergleichen ertragen möchten.

Jeder Testator soll dem Corpori etwas vermachē. Matricul, Landtafel / Cantzeley Tax / Sportulæ, Gelttstraffen / Inuēturn Vormundtschaft / Rechnung / vnnd dergleichen.

102.

Schluß.

Dises alles hab ich nun für dißmahl / in gegenwertige Articul verfassen: vnd den Herrn Vettern / vnnd Schwägern / zu weiterm mehr verstendigem Nachdencken / für bringen: vnd vntergeben wollen; Demselben das gemeine Ritterwesen: auch mich jhnen / vns sammentlich aber Gottes Schutz vnnd Erhaltung / auffs fleissigiste bevelhendt.

E Wol-

Wolgeborne/ auch Woledlgeborne/ Edle/ vnd Gestrenge/ Sonders freundtl: geliebte Herrn Vettern/ vnd Schwägere.

DAs denselben die von mir durch Herrn N. berümbte gewogenheit/ gegen dem gemeinen Ritterwehsen/ zu Danck angenemmen Gefallen gereichet/ hab ich auß deren sub dato $\frac{26.}{16.}$ Nov. jüngsthin/ an mich abgeloffnem Schreiben/ erfreulich: vnd benebens so vil vernommen/ das sie meines angedeuten/ wenigen Gutachtens/ verlangen tragen.

Nun hab ich zwar dergleichen/ sovil ich in damahliger Eyl: vnd anderer obligender Gescheffte halber/ mögen zusam̃en bringen/ Wolgedachtem Herrn N. allbereit abzuschreiben communiciret, zweiffle auch nicht/ wann ers der Würdigkeit befunden/ daß er meinen geliebten Herrn Vettern/ vnd Schwägern/ hiervon gleichmässige communication schon gethan hab.

Es ist aber meines erachtens/ dises Werck also beschaffen/ das zuwünschen wer/ wie hiervon vil mehr gegenwertig/ mit allen vmbstenden möchte conferirt werden/ jedoch zweiffle ich nicht/ daß auch auß vermeltem meinem auffgesetzten Modell, ein jeder vernünfftiger/ zimbliche Nachricht schöpffen: vnd seinem Verstandt nach/ ein mehrers leichtlich præstiren mög.

Was nun dißfals/ auch der Reinische Herr Director, Caspar Lerch von Dirmstein/ nicht weniger schrifftlich verfasset/

fasset/vnd was Gestalten vnsere Mainungē/so wol auch anderer/so biß dato hiervon Nachricht bekommen / in substantialibus, allerdings zusammen lauffen / das wirdt zweiffels ohne / wolermelter Herr N. allbereit ebenmässig referirt haben.

Vnd obwoln etliche/anfangs gezweiflet / ob dergleichen Werck/noch bey der mahligen schweren Leüffen / in deme es nicht vilmehr bey bessern Zeiten beschehen/sich möchte erspießlich Practiciren: vnd erschwingen lassen; So haben jedoch demselben/ die gegen motiua, endtlich solche satisfaction gegeben/ daß sie nicht weniger / den jenigen beyfallen müssen/ so darfür halten/ Quod etiam nunc adhûc, melius fieret, quám nunquam; Ja das auch dises/ das jenige Mitl/ die noch wenige reliquias deß Ritterwesens/ zuerhalten / auch widerumb zu colligirn: vnnd auffzubringen/vnd ausser dessen / dieselbe besorglich gentzlich vergehen wurden.

Dann obwoll nicht ohne/das biß dato, die freye drey Reichs Ritter Kraiß / albereit in einer zimblichen Correspondentz: vnd Vereinigung gestanden / auch vermitls der Hauptmanschafften/ Außschuß / Directorien, vnnd Kraißtäg/ eine löbliche Ordnung gehalten. So find ich jedoch/vnd gebens die darüber verlautende Verträg/ vnnd Kraißschlüß zuerkennen/ das solches alles / allein auff eine blosse Verbündtnuß: oder Societet gegründet / vnnd einig hierbey beruhet/ also auch nochmals gleichsamb ein Cörper von vilen Gliedern/ ohne Haupt zuachten / vnd mich nicht

vnbillich gemahnet / als ob zwar eine anſehliche Armada / mit geringen: vnd hohen Officiren / Hauptleuthen / Obriſten / General Wachtmaiſtern zu Roß vnd Fueß / auch General Zeugmaiſtern / vnd dergleichen / aber ſolche nicht nur mit keinen abſoluten Gwaldt / oder Commando, über die jhrigen / ſondern auch diſe alle / nicht mit einigem Oberhaupt: oder Feldthauptman / verſehen weren / ſondern alle verſtandene Officiri, ſo offt ſie einen Anſtoß hetten / oder einige impreſa fürnemmen ſolten ſich allererſt gewiſſer Orthen / mit groſſer zeit vnd mühe / neben irer Soldateſca verſamblen: vnd per maiora eine Reſolution ergreiffen müſſen / Hernach aber dannoch Zweifl entſtunde / wer den Anfang machen: die Execution führen: vnd darinnen beharrlich continuirn: oder wie ſolches herumb gehn ſolte / auch weil diſer / oder jenner / an deme vil gelegen / bey der Verſamlung nicht geweſen / oder derſelbe / mit vilen diſſentirte, ob der gefaſte Schluß richtig; Wie auch wann einer oder der andere / ſeine Schuldt nicht erweiſen / noch gebührlich parirren wolt / bey weme alsdann deſſen Correction / auch wie weit beſtehe / vnd zwar weil kein Feldthauptmann verhanden / ob er allererſt bey dem Feldtherrn ſelber / beklagt: vnd ſo lang müſte proceſſirt werden / biß die Occaſion verlohren wer.

Zugeſchweigen das es auch ſonſt haiſſet / Quod plures pariter curant, omnes pariter negligunt, Dum ſcilicet nulli præ aliis fraudi dari poteſt, ſi quid perperam agatur; De quô, & illâ quoque difficultate, vbi

rerum

rerum summæ, non perpetui, sed temporanei tantum magistratus, seu Directoria præficiuntur eleganter. Contaren. de Republ. Venet. lib. 2. in Princ.

Welches dann auch nicht allein der Herrn Vettern/ vnd Schwägere/ hiebeuoriger Consulent, D. Johann Georg Besoldt / wie dessen sein Bruder D. Christophorus Besoldus, in seinen Politicis de Nobilitate, gedencket/ sondern auch der obwolbenante Herr Caspar Lerch / als einer in dem freyen Ritterwesen/ hocherfahrener Cauallier, neben andern vorlengsten vorgesehen/ vnd dahero nicht vnbillich eingerahten/ daß dise blosse Bündtnuß / vnd Societet, mit einem einigen Haupt / oder Bundtshauptmann versehen/ oder vollendts zu einer Respublic: solte/ vnd müste gemacht: vnd reducirt werden.

Gestaldten dann auch solches / der Teutsche vnd Malteser Orden/ alsobalden anfangs beobachtet/ vnd nicht nur wie vnsere Ritterschafft/ in Viertel oder Orth / Directorien/ vnd vmbgehende ober Directorien, sich in Commentereyen/ Lands Commentereyen/ vnd Galeyen/ verthellet: sondern auch mit einem Haupt: vnnd also bestendigem rechtem ober Directoriô / als jhrem gewohnlichen Maister prouidiret haben/ vnd ausser dessen / wol nie so hoch: sondern etwann villeichter als jene vorlengsten herab kommen weren; Dahin dann auch meines Gedunckens schon vnsere Voreltern zum theil nit weniger gesehen / als sie die gesambte Ritterschafft/ dem Hl: St: Georgen/ dedicirt: vnd hierunter gleichsamb einen besonderen Orden/ einführen wolle/

jedoch

jedoch villeicht/keines solchen Ober Directorii, oder einige Maisters/damahlen noch nicht können einig werden.

Inmassen dann auch meine Mainung gleichfals dahin gehet/ daß noch nicht eben strictè auff dise Exempel gesehen/vnnd ein solches einiges Oberhaupt / müsse erwöhlet werden: Sondern lasse mir dißfals / die auch Besoldische Mainung/ einer freyen Adelichen Reipublicæ vilmehr belieben/also daß von jedem Kraiß hierzue drey Adeliche subiecta, sampt einem Gelehrten bestellet; vnnd dann von allen dreyen alternatiuè ein Præsident, vnnd Cantzler/ erwöhlet: Auch ein/ allen dreyen Kraissen/ wolgelegener Orth/ zur bestendigen Residentz/ möchte bestimbt werden/ Obwolln etwann noch bey anfang solchen Wercks/ vnnd biß mehrere Mütl herbey geschafft wurden/ allein der Præsident, Cantzler/ sambt auß jedem Kraiß/nur einigem tauglichem subiecto, erklecken kundten.

Gleich wie ich nun bey disen meinen Fürschlegen/ vnnd Guetachten/ einiges anders interesse, als die begührde/ deß wider Aufferbauens gemeinen Adelichen Ritterwesens/ gewißlich nicht haben thue / vnnd bestendig darfür halte/ daß auch gegenwertige Leuff / vilmehr hierzue antreiben: dann lenger hiervon abhalten sollen/ vnd können/ also verhoff ich auch/ daß die Herrn Vetter / vnnd Schwägere / solches verner von mir Wolmeinent auffnemmen werden/ deß bestendigen Erbiehtens / da ich jhnen hierinnen/oder in ander weeg / einige angenemme förderung: vnd dienstbarkeit wurde erweisen können / daß sie mich hierzu jeder-

jederzeit geneigt willig vnnd beflissen/erfinden sollen: Vnnd thue vns hiermit sammentlich Gottes Obacht beuelchen. Datum den 28. Decemb. Anno 1640.

Wol Edlgeborner vnd Gestrenger Herr/Sonders freundtl: vilgeliebter Herr Schwager.

ICH habe auß seinem angenemmen Brieflein de dato 30. xbris nechsthin/ sehr gern vernommen/ daß jhme mein vnlangst/ für das gemeine Reichs Ritterwesen/ auff etlicher gueter Freundt ersuechen/ begriffenes Guttachten/allbereit zuhanden gelanget/auch zu seinem besondern Wollgefallen geraiche/ vnd daß er solches noch villieber ehist effectuirt: vnnd zur Würckung gebracht sähe/ weil jhme auß allbereit öffter vorgehabten wolmainenten deliberationen, vnuerborgen/wie schwerlich etliche Mittglider/ zu mehrerer behertzigung jhrer aignen Wolfahrt/zu disponirn.

Gleich wie ich mich nun deß Ersten sonderbahr erfreue/ also thue ich das andere/ Gottes willen allerdings heimbstellen: nicht zweiflent/wann seiner Allmacht genedig gefallet/dises löbl: Corpus noch lenger/ vor sonsten/ allem ansehen

hen nach/ nechstvorstehendem/ mehrerm: wo nicht volligem Vntergang zuerhalten/ daß dieselbe/ nit weniger den Verblendten/ die Augen eröffnen/ vnd mennigklich den notwendigen Eyffer geben/ auch alles verner facilitiren werden/ als sie allbereit/ nochmahls etliche Trewhertzige erwecket/ hierfür jhr wolmeinente Bemühung/ vnnd Sorgfalt anzuwenden.

So glaub ich auch gentzlich das gegenwertige Kriegsleuff vnd wunderliche reuolutiones, hierzu vilmehr antreiben/ dann verner hiervon abhalten solten/ weil doch besorglich/ so bald keine Besserung zuhoffen/ vnnd solchem nach nicht eben alles/ wie biß dato, allein dem woll gerath zuuertrauen noch der Rest gar in die Schantz zuschlagen/ sondern vil billicher/ wie etwann solcher widerige Zuestandt selber/ disem Lölbl. Corpori (als von deme sich auch/ nicht wenig/ vnd geringe Actores/ bey dem Spiel befinden) zum besten möchte appliciert werden/ noch bey zeiten zuberathschlagen/ vnd zubedencken wer/ warvon so wol als auch von den/ im Fahl anderer richtigkeiten/ gar nicht ermangleten nothwendigen Mitln/ sich vil ein mehrers gegenwertig conferiren ließ.

Disem nach erwünsche ich vorderist/ das die gesambte drey Directoria, vermittels special/ vnd Particular Volmachten jhrer Mitglider/ (so zu solchem Ende/ nach einem gewissen Format/ von einem jedem zuerfordern) dises gantze negocium sonderbar/ vnnd lödigklich auff sich bringen möchten/ also daß was sie hierinnen für sich selbsten/ oder

durch

durch weiter gevolmächtigte guet befinden/abhandlen/vnd beschliessen wurden/allen übrigen interessenten, nicht weniger angenemb sein: vnd vestigklich solle beobachtet/vnnd gehalten werden: Dann hierdurch kunte man/ meines erachtens am ehisten zu weitern Conferenzen, vnnd ohne Zweifl/ glücklicher Vollendung/ am füeglichisten gelangen. Soll ich hinwiderumb nicht verhalten: Vns sammentlich aber/hiermit Gottes Schutz bevelchen wollen. Datum den 18. Ianuarii, Anno 1641.

Wollgebohrner Freyherr/Sonders Hochgeehrter Herr Schwager/vnnd vertrauter Herr Bruder.

HIerbey empfahet derselbe eine Abschrifft deß jenigen Schreibens/ davon wir jüngstlich geredt haben/vnnd hat darauß mein erste Mainung/ wie etwann in bewusten Sachen/ vermittls offener Patenten, zu den benötigten Consensen, vnnd special Vollmachten jeder Mitglider/am füglichisten zugelangen sein möchte/ genugsamb zuvernemmen; Vbersende zugleich ein vngefährlich-

es Concept, wie jetzgent dergleichen Patenten formirt, vnnd also getruckter / vnd gefertigter / durch vmbgehende Posten / jedem Mittglied / mit gehöriger Vberschrifft / zu gleichmessiger ferttigung / vnnd vnterschreibung / möchten eingehendiget werden / Nach welchem alßdann das Directorium / Hauptleuth / Außschuß / vnnd Räthe / einen andern special Gewaldt / so sich auff dises der gesambten Mittglider / erholtes einwilligen / vnnd jhr guetbefinden bezuge / auff einen engern Außschuß / vnd desselben volige Abhandlung vnd Beschliessung / leichtlich verfassen / vnnd solchen dennselben hinwiderumb (Retentis prioribus) außhendigen / wie auch alßdann derselbe / mit weiterer Correspondentz, vnd Berathschlagung / nach befindiger Notturfft / verfahren möchte: Solten etwann letzlich / etliche Mittglider / dermahlen nicht zufinden / oder also einzuwilligen nicht geneigt sein / so hette man gleichwol auff die Maiora zusehen / vnnd kunte ein: wie andern Wegs / also fortfahren / daß allein das Directorium seinen Gewaldt / auff der / für dißmahl ermangleten Mitglider ins könfftig weitere information, vnd derselben gleichmessiger ratification, restringirn, vnd stöllen thette. Vermeinte man aber / noch besser zu sein / daß entzwischen die löbliche drey Ober Directoria, sich eines engern Außschuß / vnnd sonderbahrer schickung / zu abhandlung diser Sach / doch nur allein ad referendum, allerdings selber verglichen / vnnd daß etwann alßdann erst / nach befindung / vmb die gesambte acceptation, vnnd ratification / an die Mitglieder / solte geschrieben

schriben werden/laß ich mir meines theils/ solche Mainung nicht weniger gefallen/Zweifle benebens nicht/daß villeicht die jenige/ so sich dermahlen bey den Directoriis selber/ befinden / wie hierinnen auffs förderlichist fortzukommen/ noch tauglichere Weeg/ fürzunemmen wissen/ so ich dann auch/vnd noch vilmehr/ den einmahligen würcklichen fortgang/dises wolmainenden Wercks/von Hertzen erwünsche/ auch hiemit: negst dienstlicher empfehlung gentzlich verbleibe. Datum den 16. Maii, Anno 1641.

PATENT oder GENERALE, an alle Ritterschaffts Mitglieder.

WJr Directores, Hauptleuth/ Außschuß/ vnd Räthe/2c. (oder wie sich eines jeden Kraiß Directorium, sonderbahr zu schreiben pflegt/) Geben den Hochwoll/ vnd Wollgebornen / auch WolEdl Gebornen/ WollEdlen vnd Gestrengen/der gesambten löblichen freyen Reichs Ritterschafft in Francken / mit Personn/oder Güettern/bißher noch incorporirten Grafen/Herrn/ Rittern/ vnd Edlen Knechten/ wo gleich dieselben jedes Orths hierinnen

innen gelegen seind/ hiermit gantz dienst: vnd freundtlich zu-
uernemmen ; Demnach nimmermehr einige Gemein-
schafft/ ohne sonderbahre guete Ordnung bestehen kann/
oder mag erhalten/ vnd regirt werden/ dieselbe aber wider-
umb nicht allzeit einerley verbleiben/ sondern nach Verende-
rung deß allgemeinen Wesens/ der Zeit/ vnnd Leuffe/ nicht
weniger muß verendert/ eingerichtet/ vnnd angeordnet
werden/ vnd wür eben dahero/ eine geraumbe Zeit her ver-
spühret/ daß bey gegenwertigen hiebevor vnerdencklichen
mutationen, vnd schweren Zustenden/ deß allgemeinen H.
Römischen Reichs/ vnd geliebten Teutschen Vatterlandts/
die bißher gepflogene Ordnungen/ Zusammenkunfften/
Correspondenzen, Deliberationes, vnnd Anstaldten/
sich zum Theil gar nimmer Practicirn lassen/ zum Theil
aber/ weiter nicht ersprießlich/ noch erklecklich/ ja vilmehr
vnserm gemeinen Wesen/ Erhaltung/ vnnd Wolfahrt ver-
hinderlich/ vnd schädlich erzeigen wollen/ solches jedoch (ob
schon hierüber von vnterschidenen gueten Freunden/ an-
sehliche Rathschläge verhanden) zuuerändern/ vnnd zu-
uerbesseren (weil es ohne eine Hauptsechliche/ ob schon son-
sten vnsern löblichen Priuilegiis nicht vngemessene Neue-
rung) schwerlich beschehen möchte/ nicht allerdings in vn-
sern Gewaldt gesetzt/ vnnd eingeraumbt zu sein erscheinen
will/ oder doch leichtlich in Zweifl/ vnd Disputat möchte
gezogen werden/ vnnd gleichwol auch zu einer volligen Zu-
sammenkunfft/ vnnd etwan hierbey einhölligen Schluß/ zu-
gelangen/ dermahlen vast vnmöglich fürkommet; daß sol-
chem

chem nach / wür das Rathsambste zu sein ermessen / dises einem jedwedern Mitglied / durch gegenwertiges offnes Patent, sonderbahr zueröffnen / vnd fürzutragen / auch dieselben benebens / hiermit zuerinnern / zum fahl einem vnd anderm belieben wurde / vns hierinnen seinen special Consens, vnnd Einwilligung / daß wür nemblichen einen noch engern Außschuß / auß vns machen / vnnd demselben so woll von aller vnd jeder Mitglieder / alß vnsertwegen / vnsers löblichen freyen Ritterschaffts Corporis, allgemeine Wollfahrt / nach dem besten zuberathschlagen / mit den übrigen Löblichen Kraissen / in Schwaben / vnnd Reinstromb / enger zusammen zutretten / vnnd etwann ein einhölliges immerwehrendes Directorium, vnd ewigen Ritterrath / zu formirn, auch sonsten alles das einzugehn / zuhandlen / vnd durch sich selbst oder weiters substituirte, wie auch schickungen vnd Correspondenzen zuuerbringen / was vnsern Priuilegiis, vnd Freyheiten nicht vngemeß / auch der Röm: Kayserl: Mayest: vnd dem Heyl: Reich nicht zuwider / sondern gegenwertige Leuffe / vnd vnser allgemeines Anligen / ihrem besten Verstandt nach / erfordern / vnd dem dermahligen Vermögē nach erleiden möcht / volkom̄enen vnd genugsamen Gewalt einraumben: vnd vbergeben kundten / außtrucklich mitzusein / vnd zuertheilen / daß ein jeder sein angeboren Insigl / oder Pettschafft / vndter dises offene Patent, nach deme einem jeden dergleichen absonderlich zuhanden gelangt / an hieundten zu solchem Ende / lödig gelassenen

F iij Orrh

Orth/vnd spatio fürtrucken/ vnnd sich aigenhendig vnterschreiben solle: Vns hiernach alßdann weiter berichten. Actum

L. S.

ICH N.N. N.N.

Bekenne für mich/meine Erben/vnd Nachkommen/ hiermit offentlich/gegen Menigklich/das was hieobbenantes lobliche Directorium, Hauptleuth/Außschuß/vnnd Rathe/in hierinnen gefiegten Sachen fürnemmen/vnnd durch sich selbst oder einen engern Außschuß/nach befindiger Notturfft verhandlen/eingehn/vnnd schliessen werden/ auch mir (der ich dißfals zu jhnen mein billiches Vertrauen setze/) allerdings genemb/vnd gefällig sein/vnnd solcher Gestaldt/mit allem Fleiß solle beobachtet/angenommen/ vnd vollzogen werden. Trewlich vnd ohne Gefährde/ Zu Vrkundt dessen/ich gegenwertiges Patent gefertiget/vnd aigenhendig vnterschrieben. Actum

Wohlgeborner, Sonders hochz: villge-
liebter Herr Schwager

Es ist auch andeme, daß sich Vernunfft Leuth, und Reichs-
verständige, gar billich verwundern, daß bey ge-
genwertigen Zuständen, die Bürger, und Bauern,
willens [illegible], wan [illegible] bezeügt; In deme
[illegible] die [illegible], sich ihrer Frey-
heit [illegible] versichern, die Reichsstätt aber, ihre
Session und Stimb bey Reichstägen einen sehr starckhen
Zugang, über altes Herkommen erworben, auch
dardurch [illegible] kein [illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] Stände gebräuch und herkommen, den vor-
gang vor allen [illegible] erhalten haben.
Die Erfahrung [illegible] ein, daß ihrer vill, so der Reichs
Ritterschaft verstehen sein, [illegible] die Einbil-
dung haben, [illegible] ihre Sonderbare Freyheit, und
Reputation darbey, wan man auch an die [illegible]
ben darf, wo von gemainem wesen Consultiret
wird; will man hergegen, wan man gelt
haben will, dannoch absonderlich begrüsst werden;

Aber dessen haben sich auch zwar eins Bauren zu
„brauchen, und hatt auch bis dato kein ver-
„nünfftiger politicus können beredt werden
das tractirt brauchende privilegium für die
„Stad handelt, dan des Bauren aus Stadt
gehalten hatt, weilen dieser nicht vom Baum
bringen können, und dahero derselben für sich
nicht, sondern nur für ein krancke Mutter be-
„gehrt hatt; dan Stad herentgegen, die Fran-
„tzösische Nasen und Vorteil, bey jüngstem Reichs
„tag darauf gtendirt, das sie selbst zu
seinem voto gelanget, ist niemer borgen;
und solchem nach hiemahl öffentlich zumer-
„ckung, daß sich unser Löbl. Frey Ritter
„schafft, bey vorgestandener Streitt bessern
occasion, allein an dem contentirt, daß
sie auch glauben dörffen stad zu wollen,
und nunmehr auch den Calvinismum in ihr Stand
„buch gebracht, da doch nicht zu vermuthen
ist habe gleich auch die [illegible] Frey Ritterschafft

Wie auch vernemen, der Autor albereith Wissen-
schafft gehabt, oder nicht, daß sie dannoch bey gegen-
wertigen Conjunctura, gar leichtlich zu dero
Notiz hette gelangen können, Sie sollen leztlich aine
aines besser, dan gar keines [illegible];

Daß ist vermeinig: Man wird solte man noch
suecht, und getriben würde, man solte nicht auß-
geschlossen bleiben; und gesezt gleich, man kunde den
Reichs Stätten, wegen Ihres schon gemachten Marcken
Anschlags, nimmer vorgezogen werden, So were gleich-
wolle noch besser, mitten der Rüeben, dan vor der
Rüeben zustehen, und gar pro indigno Reipublicae
membro gehalt zuwerden.

Gesezt auch es müeste alsdan, ein jeder Ritter Crais
besonder, in die Matricul mit angelegt werden,
So were jedoch dasselbe, nicht allain keiner Frey-
heit, noch einiger Dignitet, (worgegen als bey
Fürsten und Grafen) keines wegs zuwider, sonder
auch gar unnöthig, dieweill alsdan die Ritterschafft

Ihre eigene glied, damit selbe collectirn, und also ver-
sus dan in daß aigene Aerarium eintragen möchte;

Außerdessen kan Ich mich auch ainest genuegsamb ver-
wundern, weill alle politic, und Regiments
ordnungen nach den Zeiten und läuffen müessen ge-
richtet, conservirt oder verendert werden, war-
umb die vorsteher der immediat Ritterschaft
auch durch die Totalpärig bey Ihrer historig-
auch bey guten zeiten, geschlagener Anordnung
verbleiben, und ainest villmehr für rathen, darnach
gebrauchsig den Mantl nach dem Wind kehren,
und eine bessere Regierungs Form, hierin so
Ansehlichen Corporis einführen solle; da sich
doch besten haiß. Selben so gar umb die
R. R. C. bekümmern, und in Ihren Canzleyen,
immer wie vor etlich hund. Jahren her, Und
stimben und schreiben lassen, gerad also ob
dem gemeinen wesen an solcher Kunst allain
gelegen were; dan es ist gar zu offenbahr,
wie schlechtlich sich die Frey Ritterschaft, bey

Ihrer bißhörigen Anstaldt, Contra potentiores
Conseruira, vnd schüzen können, vnd vmb wie viell
300 sie herrschafften vnd güetter, Ihrem Corpori nicht
vor so gar villen Jahren her, entzogen worden,
Vnd doch alß die Natürliche Vernunfft selber an-
zaigt, daß dergleichen Ansehliche Comuniteten, ohne
ein sondere vnd kräfftige zusamen verbleibende ver-
fassung, so nicht allein ahne directorium führet,
Sondern auch hierin zu Gemainsamen Gestaldt hatt,
keines weegs bestehen mag; Man frage vmb
Gottes willen die herrn von Nürnberg selbsten,
ob sie sich zur eingeführten Freyheit, oder zur ein
Marckht helffen, wan der bürger seines Aigenen
Willens sein, vnd alle wichtige sachen, so dan die
blossen Contributions zahlen, Iherer verant-
wortlich Jedesmahls durch versamblung
auf dem hern(?) Marckhgräuischen verhandlet, vnd
außgetragen werden, vnd setzt(?) also, daß damahls
alßdan, kein einziger weitter nach zu fragen, so doch
darob zusamen gestaldt hatt, wie auch
ein vnd anders anörtten(?) gezaigt worden.

überadirt, weill unverborgen, daß schon über die
obgemelte fürziehungen, so der Ritterschafft beschë-
hen, eine grosse anzahl processe anhängig sein
und daß man aber sie gleich alle erhaltet, dieselbe
Nimmermehr oder gar baldt, zur Execution zubringen,
Ja, daß man an dem Kaÿs: Hoff selbsten, vilmals
am allermaisten anstehet, ob das ienige, so sich dor-
ten für die Ritterschafft auszustrecken, zu
willen gebührete, nicht nottwendig darumb
anwürffe underlassen, und dissimuliort worden, weill
man ohne merckliche Commotion, ein: und ander
potentaten, zu würcklichem effect schwerlich ge-
langen mag. Ist auch billich zu verwundern,
daß nicht wenigst bey jüngsten Friedenstrac-
taten, ain angebracht und gesucht worden,
wie etwan dergleichen Restitution, aldorths
zu erhalten: oder doch nur auf einen solchen weeg
weiter zubringen gehofft, daß sie auf einem künffti-
gen Reichstag summarissime erledigt, und
nicht lenger verzogen, sondern auch alsobaldt

solte exegirt werden, dan hierinn hette man weni-
gist sovill erhalten, daß man hinsmahls an ein endt
kommen, und dieß werckh, wie bisher beschehen, immer
fort anzögen underschlagen werden.
General, weill herentgegen, die Freindt der Freyen
Ritterschafft, daß man dieselbe anstatt Chaiß: Erz:
und Hochstüffter: darbey glimpflich die Ritterschafft
ebenmessig nicht hinsichtlich verlohren, sondern weni-
gist die Canonicat hette hür sich bedingen sollen,
in einem Raub außthaillen solte, an Handt Juge-
ben nicht underlassen ~~all~~ haben, auch solches hür dis-
mahl villeicht allain darumb verblieben ist, daß nicht
so sehr der Religions Stiffter hinzugetrungen, alß
die woll gelegenheit, obgemelter Erz: und Hohen-
stüffter, den praetendenten mehr annemblich geweßt,
so kan sich aber villeicht mit der Zeit, wan man
nicht genueg vigiliret, zu dergleichen assignation,
und außthaillung noch woll occasion begeben;
Wordoch alß vermuetlich die Ellsassische Ritter-
schafft in kürtze erfahren würdt, wie guett

und Frankreich stürtzen sei; da doch auch solche
Ritterschafft, noch einmahlen zugethan, und ihre
weitere Verbindung, da doch interessirt gegen
dem löbl: Hauß von Österreich, zu dem übrigen
Kreyßen Corpori leichtlich zubringen wäre.

Und schließlich übermessig auch aus obachtung
zulassen gewest, daß sehr verlangsam und schädliche
ehrliche und gleich gutte vorschläg gethan, wie
etwan eine bessere Verfassung und Einigkeit,
der gesambten Kreyßen Ritterschafft, zu erlangen
wäre; so sich niemahls besser, ~~[illegible]~~ dan
eben bey gegenwärttiger occasion, hetten
werckstellig machen und practiciren lassen;
Immassen sich auch, wan nur der anfang
wäre gemacht worden, die Verbesserung
von Zeit zu Zeit, wohl auch gefunden
haben; hergegen durch das lange nachwarten
den, villeicht auch wohl die gelegenheit selber, sambt ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ allen zugehörigen Mitteln, noch und
noch entgehen können;

Im übrigen ist nicht ohne, dz Ich mich verwichnen Jahrs
in Francken oder Schwaben (da sich gleichfalls
meine Vettern noch befinden) widerumb eingekaufft,
und anzusezen hette, kan mich nicht bisher zum theill
die Kriegsbeschwerden, und zum theill, dz Ich meine Bayeri-
sche Güetter, zu keinem verkauff bringen khönnen, daran
verhindert hetten, sobalden ich aber zu besserer ruhe
gelange, dz obgemelte verfassung solchen zuerge-
nomen werden, solle ich die vollziehung dises
vorhabens, ob gott will, nicht ermanglen;
welches dem Herrn Schwagern Ich hiemit widerumb
vertreulich anfüegen, auch denselben uns, und
uns alle Gottes Schuz bevehlen wollen;
Datum Wien, den 20. Xbris: 1649.

Wollfedlgeborner Herr, Sonders hochge-
ehrter Herr Schwager.

Ich habe villmals vorher hoch verlangt, die gelegenheit
zu bekommen, mich dem Herrn Schwagern bekandt
zu machen, und von unserem gemainen Ritter-
wesen, vertreulich zu conferiren, weill mir
vorlengsten von gueten freunden angezaigt
worden, daß auch derselbe solches Ritterwesen
Ihme vor andern lasse angelegen sein; nach
deme mir dan bißhero das glückh nicht so-
woll gewolt, alß habe ich dessen bißhero
noch zu gewarten, hätte ich aber weni-
gist durch guette freundt einen Anfang
solcher kundschafft machen wollen;
Inmassen der Herr Schwager von bringern
dits vernemen wirdt, waß mir obge-
dachten Ritterschafft wegen halber schon
vor zehen Jahren am kopff gelegen, und

Völker von 20000 Man darumb schuldig sein, daß
Statt Gleichen waren vnerschwinglich ~~gemacht~~
worden, dann wür sind sich anmassen, an sorgen
albereith in einem andern Standt befunden wollten;

Hierbey volgt auch ein Schreiben von denen negligen-
tien, so die Ritterschafft animos bemessend bey
Westphälischen Friedens tractaten erzaigt hatt,
weill ich der Mainung bin, wan nur weitter
keine Stund verlohren würde, daß sich dißfahls
noch vill guettes erhalten, vnd abschürfen lassen,
dan was allererst auf einem Reichstag will
gesuchet werden, vnd auch wenigist vorhero ein
gewisse vertröstung, vnd bestättigung empfahet,
wird animos bemessend sehr mißlich stehen, weill
zu glauben, daß vor völliger vollzihung der statt, vnd
außführung der frembden Armeen, schwerlich
hierzue gelangen würde, alßdan aber die Ritterschaft,

sich auch darmit hier contentiren müssen, daß ich allein
auch bitten und befehlen, nicht erhalten können;
Ich wolte auch meines theils auf alle weiß gebrauch
lassen, daß in diesem punct gern fürkaisen, wohin von
„etlichen Jahren, wan ich aber sehe, daß ein Anfang
solte gemacht werden, bitte, wan es sein gelegen„
„heit leiden mag, auch mir hierüber vertraulich zu
correspondiren; dan ich verhoffe, daß durch eine
fürstl. habende bemühung dieses werckh will bes„
„ser auch befördert werden, wormit es sich bey der
lieben ~~protest~~ posteritet auch wenig würde be„
„rühmt machen; Sonsten verlange ich auch
zu wissen, in was stand sich an hoffe des H.
Klägern abgeforderte sachen befinden, weill ich
bey dem Reichshofrath schon über Jahr und Tag
nichts davon gehört, da ich doch solche liebener
zu einem Process incaminiren helffen, und nicht
zweifle, wan die Ritterschaft ein dergleichen

Verfassung geriethe, dz sie dergleichen Ehrenstuckh
Ihrem Corpori nicht leichtlich entziehen, od a würde
Auf geistliche Persohnen transferirn lassen;
Als haben Ihr Ehrsagern Hiebey gegenwerttig
an handt gegebner gelegenheit nicht verhalten wol-
len; denselben auch; und undertenniglich Gottes
Schutz befehlende; datum Wien den 30. Xbris 679.

Wollgeborner, Sonders Gnädig
vielgeehrter Herr Vetter.

Derselbe hat sich zweifels ohne zu erindern,
wie anstatt berathschlagung und Delibera-
tion, wegen der gemainen Ritterschaft
Defensions Stür allberaith Ao. 1640. zu
Regenspurg begriffen gewest, und das
alle damahls anwesende Cavallieri solches
rund vermessen, das ain sichere Verfas-
sung, dan sich bis dato hierbey befin-
det, nottwendig zu führen;
Nun haben zwar solches die bald
hierauf erfolgte schwere Kriegsläuff
und Continuirliche Verhinderungen ins Ste-
cken gebracht, und noch bis auf dato
verhindert; Nach deme aber anjetzo
[illegible] bessere Gelegenheit hierzue
vorhanden, und solches zu thun, so bleibe

Reichs Reich, ob gerathe der treiffen Verlust,
oder grössteren Schaden, (: Contrab,) wegen
der schlesischen Ritterschaft, so dermahlen
noch sambt den Rätten zu gestimmen terr-
ainzt wolle auch hingegen vnverschoben bleiben,
trage Ich in keinen Zweifl, das der herr Vetter
vnd andere mitglider, hierauf schon ganz fertig
gedenckhen, vnd villeicht albereith, einen
würckhlichen anfang gemacht haben, wolte
wünschen, das Ich dergleichen deliberation
auch ferner beÿzuwohnen möchte, vnd auf
Gottes vnd Euer Gn. hierzu herzlich gern er-
scheinen, Auch alsdan nach befündung, mich
selber vndt würckhlich beguetten, vnd zu
einem ordentlichen mitglidt machen; befehle
mich denselben, vnd vns alle dem Schuz des
Allerhöchsten, gänzlich verbleibendt.

Dat: Wien den
30. Xbris: 1649

Herr Waldthauptmeister von Holtz, hat mir
sub dato den 6. Marty 1650. nachfolgende puncten
überschriben.

1. Ob kunen wir, bey jedem Ritter Corpore ein
Ritterrath anzuordnen, und auch vor-
nemblich bey disser Verordnung zu beobachten.

2. Weillen hiebevor der Zeit, der freye Reichs-
adel, auch gemainen Reichs Conventen beyge-
wohnet, diss aber hin geraume Zeit, nit
mehr observiert werden, ob nicht nöthig,
nützlich, und löbl: das alles in alten
standt widergerichtet, und die freye Reichs
Ritterschafft, als freye Reichsstände,
wider zu den Reichstägen, und Reichs-
Conventen gezogen werden solte.

3. Ob disses nicht bey der Röm: Kayl: Mayt: vor-
nemblich zusuchen, und wie es verständig
zu underbawen und zubefürdern.

4. Ob, der dreyen Ritter Corporibus ein besond
Consilium zugestatten, und disses zuer-
langen müglich! oder ob bey dem Reichs
Conventen, die freye Reichs Ritterschafft
der fürsten und Graffen od der Erbarn,

brengen, dem Reichs Statt Consilio zu con-
jungiren, wie, was gestalten und mit was
beding und Condition.

5. Wie sie nit allein in Sessione, sondern auch in
Suffragijs & votis zu observiren, und wie sein
zu durch verständige Mittel zu erlangen.

6. Ob nicht nöttig, löblich, und nützlich, daß bey
dem hochlöbl. Kayl. Reichs hofrath, wenigst
von jedem Ritter Corpore ein: oder zwey
frommer Mittglieder, so qualificirt, praesentirt,
und dieselbe von Kayl. Mayt. allergnedist ad-
mittirt, und durch dis mittel die freyen
Reichs Ritterschafft in ihren anliegenheiten ver-
ständig gehalten, derselben landt zu Kayl.
Mayt. und zu des hl. Römischen Reichs, und
der Ritterschafft diensten erzogen werden
könten.

7. Ob nicht löbl. nöttig und nützlich, daß auch
bey dem hochlöbl. Kayl. Camergericht, von
jedem Ritter Craiß ein frommes qualificirtes
Ritter mittglied gestellet, und deren admis-
sio zu den Assessorial Stellen erlangt
werden könte, und wie dises Intent bequem
zu erlangen;

8. Wie sich dahin zu bringen, daß die freye Reichsritterschafft, und derselben sambtlichen Mittglieder, von andern Reichsständen einig, von der Röm: Kayl: Mayl: und bey dem Kayserl: Cammergericht, in prima Instantia beklagt, und andere proceß bey Rothweil, Landt: und Hofgerichten, auch arresten, pignorationen, gewaltthaten, und turbation abgestellet, annullirt, und cassirt werden können.

9. Ob nicht nothwendig und gut were, also bey Kayl: Mayl: diese Freyheit erlangt werden könte, daß alle unter dem freyen Reichsadel, entstehende Streittigkeiten, desgleichen die Tutel, Curatel sachen, und was daraus dependirt, einig bey deme, von der Ritterschafft verordneten Ritterrath, oder Directorn, Räthen und Außschuß, angebracht, gütl: od rechtlich erörtert, daß die Appelation, an die Röm: Kayl: Mayl: dem jenigen theil so sich mit den Urtheilen beschwert befindet, nit mehr gestattet werden sollen.

10. Ob nicht verständig und gut were, oder bey Kayl: Mayl: erhalten werden könte, daß alle Streittigkeiten, so die Reichs Edlen, mit ihren

und ihren Bauern und dorffschafften wider Ihr
Reichs Edle, und deroselben Underthanen
Bauern: und dorffschafften, wider Ihr Reichs=
Edle herrschafften selbs, auch einig für die
Ritterschafft, oder die Verordnete Directorn
Räth und Außschuss gebracht, gütt: oder Recht=
lich durch kurtze summarische process (auf weis
wie von Herrn Doctor Kreydemann in seinem
Tractätlin entworffen) entschiden werden.

11. Wie die Elsässische Ritterschafft, mit denen andern
dreyen Fränckhischen, Schwäbl. und Rheinischen
Ritter Corporibus zu Coniungiren, und dadurch
des Reichs Adels, hochheit, Ehrwürde, zu ver=
mehren und heranzuwissen.

12. Weilen die Zeiten gefährlich, und der freye Adel=
stand, bey vorstehenden Einfällt: und
Kriegsläufften, vor andern Ständen graviert
und beschwert wird, wie die leydige experi=
enz bezeugt, ob nicht nötig und nützlich, wann ein
beständiges protection Mittel ersonnen, und
erlangt, dardurch der Ritterstand er=
halten, geschützt, geschirmbt, und bey Ihren
wolhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, neben

Ihren Adelichen Häusern, Gütern und Herr-
schafften, Unterthanen und Zugewandten
conserviret werden könten. ob räthlich,
einen oder den andern Reichs Cavalier nach gewis-
ßen und Condition zu coniugiren, oder etwa
einen hohen Standt, zum protectore, mit
billicher Condition, und mit allergnädigstem
einwillig der Röm: Kayl: May: zuerwehlen
und wie die Conditiones verständig und
sicherlichst aufzusezen?

13. Weillen bey anordnung eines Ritter Rath, ob
grosse Costen erfordert, die etwann dißer
Zeit schwer über dem verarmten freyen
Reichsadel, und dessen Underthanen bey
zutragen, ob, und welche für bequeme mitel
mit zuergreiffen, wardurch hier den nöthig
Unkosten so erfordert werden zuzulangen.

14. Weillen viel Rittergüetter bey vorigen
aus der freyen Ritterschafft, Cameral und
Stifft kommen, und die höhere Stände, wider
alt herkommen, und special freyheit, und
wider Kayl. Erkhantnus, befelch, Mandata
keine Contribution zu der Ritter Cassa bey
trag wollen, wie dißer Sach vorzukommen?

an begehren, gütlichen, oder durch schleunige
hülff der Kayl: Mayt: zuerretten, wann
weillen Löbl: Ritterschafft in Schwaben deß
Viertels an der Ehenaw und Kocher, bereits
ein geraume Zeit mit Herrn Casper Bern„
hardten Grafen von Schwarzenberg, wegen
Steüren, und Schwarzach der Contribution halber,
bey dem hochlöbl: Reichß Hofrath in Dispu„
„tat stehet, So würdt gebetten, diß orths
gewohne recomendation zuthun, damit in
e. gerechten und billichmässigen Sachen, von Ihro
Kayl: Maytt: fürderlich allergnädigste re„
„solution erfolgen möge.

Kurtze Antworth auf vorhergehende Puncten.

1. Von dieser frag kann man nicht sonder und rechtem fundament Discurriren, dann [illegible] zu entscheiden ist, ob alle drey Creiß, mit und sambt der Schwäbischen Ritterschafft, und selbigen 10. Reichsstätten, in ein Corpus, oder Direction gebracht, oder jeder absonderlich verbleiben, und [illegible] regiert werden, dan je mehr je besser; [illegible] man dannoch absonderliche unter Di=rectoria und jeder Creißort würde be=stellen müssen; allermassen auch in Nider=landt die vereinigte provinzien, für sich selbst sonderbar regieret werden, ob sie schon dannoch von einem einhelligen oder Directorio De=pendiren.

In die Aliantz würden mit der Zeit können ge=zogen werden, die Schweitzer, d[er] Teutsche, und Malteser orden, die prelaten Grafen und Herrn deß Reichs, wie die Reichs=[illegible] und Franckfurth[?] doch jeder mit seiner maß und underschied.

Und ob zwar schon die beste Zeit hierzu, nemblich d[er] fürgeloffenen friedenstractaten schändlich verabsaumet, so wird sich doch diße

halten, noch alles zu Leichter Effectuirn
lassen, so balder darzu gegriffen wird,
herentgegen so schwerer, wo nicht gar ohn-
möglich werden, so lang noch weitter ge-
wartet wird; dan die mittel werden
sich auß der Vereinigung selber finden, so den
gemeinen Nutze selbst zugehöriges.

2. Es wird gar billich für Nöthig und Nutz-
lich gehalten, daß der Adel nicht noch lang
pro indigno membro Reipublicae, seu Con-
sultationum publicarum Expertem, ander-
mit zugelassen werde, dann ob schon Limna
de jur. publ. lib. 6. cap. 3. daß die deren
nie fähig gewesen, welche rationes hat,
bestehen doch dieselben allein auf
denen von unseren pragmaticis, übel gefaßten
principijs, wan aber das fundament nach
eingeholten Zeugnussen remonstrirt wird,
daß d. Teutsche Reichsadel post defectum
antiquorum suorum principum, gantz in
pristinam libertatem restituirt. De qua Ta-
citus de Germ. ait: ut turba placuit, Con-
sidunt armati, silentium p Sacerdotes
imperatur, mox Rex, vel princeps, prout aetas

cuiq; prout Nobilitas, prout Decus bellorum, prout facundia est, audiuntur Authoritate suadendi magis, quam jubendi potestate.

Wirdt sich die ratio Diversitatis gar baldt finden, wie auch daneben, bey bringen laster dass man hiebevor in Arduis negocijs, o gar auch die Mediatam Nobilitatem zuge„ lassen. juxta eund. Tacit. ubi ait: De mino„ „ribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Ect. und solches bestetten noch die exempla Aureæ Bullæ in prooem. und lex Bajuvariorum Cap. 2. tit. 15. ibi: Sive Regis vassus, sive Ducis, oes ad placitum veniant.

Es hat letzlich der Ad. sich compendij causa einig allein auf seine Churfürsten, od fürsten ergeben und remittiret hat.

3. Wir aber widerumb hierzue, und ad anti„ „quam Authoritatem zugelangen, lasst sich bes„ „ser in gegenwarth, dan anderst informiren und hette bey den beiden tracten, mit ein paar 100 Ducaten kennen ausgericht werden, dass man sich ihrer aller dingen bevoniger, und considerabl mache, dan ob alsdan heissen wirdt. Cætera viva adiicientur nobis.

Hiezu wirdt aber wirdt ob hiernach an dem ge„ legen sein.

Oder wie die Pollackhen sagen: quando su-
mus multi, non ~~timemus~~ curamus ordinantiam.

Ferner vermeint Ich, nachdeme hiebevor
die Reichsstätt kain votum decisivum gehabt, und
solchem nach allain zwey vota decisiva, als
deß Churfürstl. Collegii, und fürsten
Raths gewesen, anietzo aber die Reichs-
stätt auch ein votum decisivum erhalten,
und dergestalt der status Comitiorum, gantz
verändert were, ob nit widerumb die
paritas eingeführt würde, daß prelaten,
Graffen, und herrn, auß solchen: und andern
erheblichen Ursachen, sich von dem fürsten-
rath separiren, auch ein absonderliches Collegium
machen, und also das vierte votum nicht
unbillich haben wollen, dann sich der theil
gar billich beyzufügen, und also mit gewis-
ser anzahl der Stimmen, zur bessern Authori-
tet gelangen möchte, welches gleichwoll
noch zur zeit, etwaß geheimb zu
halten.

Dann ob schon nicht ohne, daß ein theil der
[illegible] fürsten gleichsamb die Reichsl.

Maijl. selbsten den Herzogen Ritterschafft Landt=
=fürst worden, so befindet sich jedoch daß
Ich dieselbe bey den Alten Freyheiten und
Rechten verbleiben lassen, und sub specie
pastoris, keinen Gewalt agiren, auch den
Adl also genaigt sein, daß Ich wohl be=
haubten mag, daß es bisher allein an
demselben erwunden, sich besser, alß be=
schehen, in acht zu nemmen, und tauglicher
vorzuschlagen, ainzuführen;

4. & 5. Die vierdte und fünffte Frag seindt
schon hieoben beantworttet, und lasset sich
hierauf in gegenwarth ain Mehrers
handlen.

6. Nutz: und Rathsamblich were es, daß bey
dem Reichshofrath sich jederzeit ain:
oder mehr Mitglied befändten, dieweill
aber Ihr Kay. Maij. den Ständten noch
nie ainige praesentation bewilliget, wirdt
solches auch dergleichen weeg nicht zuerraichen
sein; wann aber taugliche Subiecta vor=
handen seindt, getrauete Ich mir dergleichen

auß seinem Ertragß, leichtlich zu zubringen,
dannen ebenmessig in gegenwarth zu reden.

7. Dieser punct, ist quoad Nobilitatem ebenfahls
richtig, dieweill aber hierbey dem Adl aber=
mahls die praesentation ermangelt, als
lasset sich De Aliquo modo allein gegenwerttig
reden. Unterdessen Ich darfürhalte, wan
sich d. Adl, wie obgemeldt, wirdt mehrers
considerabl machen, daß er hierinnen auch
directo sein Intent werd erlangen können.

8. Der 8te punct ist ~~leichtlich~~ per privilegium
universale zuerraichen, obschon eine bey
vorherig Vereinigung der Ritterschafft
leichtlich zuerhalten getrauete, welches
gleichwoll von dem näheren Verstand, und
seinen limitationibus, mehrers conferirt
werden.

9. Der 9te punct, bestehet einig allein auf d
eingerathenen Vergnügung, und würde
nur d. modus zuberathschlagen, und dem
allen Gewissen anzuhaimen, auch also dan
von Kayl. Mayl. die confirmation leicht=
lich zuerlangen sein.

10. Sovill aber die Streittigkheit mit den Underthanen betrifft, will sich zwar [illegible] Recht schickhen, dass man in propria causa selbsten richter seyn, obwohlen für aber disen Herr Dr. Kreidemann tractätl wirdt gebunden seyn, will ich dessen einschläg ersehen, und auf begehren mein weittere meinung geben.

11. Die Schwäbische Ritterschafft, und selbige 10. Reichstätt betr. verbleiben dieselbe vermög Friedenschluss, dem Reich noch zugethan, wissen aber gar woll, dass ihnen Frankreich nit lang wirdt glauben halten, dan dass Reichsbrüchigkeit, und die larva [illegible] mistis zu entziehen, wirdt nit abgelegt werden, daher Verdeniß Rathsamb war, dass etliche Schwäbl. Mitglied mit denselben alsobaldt zu Correspondiren anfiengen, weil anietzo die gesambte freye Ritterschafft, auf eine engere Verfassung zur defension ihrer Freyheiten gesinnet war, solten sich dahero gegen Frankreich auch weiss nirgend im Reich

Verfänglichkeit anlassen, sondern erklären,
ob sie mit beytretten, auch die, alldortige
Reichsstätt zu gleicher Verbündung möchten
gebracht werden.

Wann daher die 3. forderige Creiß schon ver-
einigt wären, könnte man mit Ihnen
alsobalden im gesambten Namen tra-
ctiren; will sich aber ehend verschreiben,
nebst dem Schwäbl. Creiß bauen,
ob er entzwischen sein fürstl. Allianz ver-
suchen, und sich mit disem Corpore
verstärckhen will, zweifflt nicht, daß
sie gern anhandlen gehn werden. Dann
ob schon das Hauß Österreich dise Rit-
terschafft hiebevor vermittelst seiner
protection verglaicht, von d[en] übrigen Kai-
serl. Ritterschafft abgesondert, hat
man aber niemahls hierüber einige
Vollkommene Landt Superiorität praetendirt
und ist obgedachte Vergleichung tan-
quam personalis nunmehr erloschen.
Herr Engelhardt Zöller. Wann Er

noch lebt, auf welchen sich, der auch, pro
occasione und ein [illegible] gnädigst will
gebetten haben,) wisse dises negocium
gar wol zu incamminiren; ingleichen herr
Friderich von Stain zu Altenstain.

12. Diser Punct, beruhet vornemblich auf
offt vermelter Vereinigung, und dem
darbey angedeuten Alianzen, auch für
geringe Anläuff, selbst eigener Ver-
fassung, keiner andern protection zu
suchen, wie per plura Exempla, nicht
rathsamb, dass auss des [illegible],
weder gemeinschafftlich [illegible], und in
Consulirn dergleichen pacta [illegible]
[illegible] will, und über daher hat die
Landtherren ihr incrementum behalten,
Non sit alterius, qui suus esse potest.

13. Wan man nur den 10. Jahren gefolgt,
und zu der eingerathenen Verfassung hete
schreiten wollen, solte es diser zeit
über, die freye Reichsritterschafft, nicht

Allein bey Will. 100000. fl. erhalten, sondern
auch vermuthlich zu einem solchen Stand
gesetzt haben, dergleichen man sich kaum ein-
„bilden mag. Und hab ich damahlen ehr-
„liche Mitglid gewust, so zu Erhöbung deß
werckhs auf 100000. Reichstaler herzu-
„streckhen erpietig gewest, und hat ein
guetter Cavallier von ansehlichen Mitteln,
als der letzte seines Namens, bey Erfolg-
„ung eines Verfanges, allein hab und
gueth hierzu vermachen wollen, und setzte
ich dahero noch mehr in keinen Zweiffel, daß der-
„gleichen Anticipationes, geschehen mög: und dermah-
„len ebenmessig zu hoffen, auch von den-
jenigen so man fur Mitglid annemmen wol-
„te, nicht eingeringes zu erhalten stehe, ander
Mitteln, so man alsobald durch ein eigne
anlag erheben möcht, zugeschweigen; Sowoll
als auch adliche Erliche leuth ein geraume
Zeit aus eigenen Seckhel Zudienen anerbotten,
und ich gleichfalls solches erbietens bin,

abstellen zu dergestalt, daß d. anfang
dieses Artickhl, mit einem geringen Zuen-
sehen, und mehr zu accomodation und Zu-
sammenrichtung dieserlaiges kumern gelegen sey.

14. Dieser Punct ist abermahls ein Dependens
von dem hauptwerckh, und muß zu selber
bekhennen, wan die Reichsritterschafft
kein andere Verbesserung macht, dan der-
mahlen obhanden, daß sich nicht unbillich mehr
abenderungen ergeben, und zu mich gleichfahls
lieber under einem billichen Landtsfürsten
befinden, dann zu ein solche Confusion mit
meinen nachkhommen, geraitten ain welches werdt-
geliebt zu aufs Kürtzte ad pennam dictiren
und neben demüthiger Empfehlung, anben
=gehorsambstes anfügen wellen; Salvo Cuiq=
=cunque saniori Judicio. Den 15. Junij 1650.
Lampswirn.

Was vornembste, so bey dem ge-
meinen Ritterorts tag zu Geißlingen
im September 1650 gehalten, conside-
riert, vnnd beschlossen worden.

1. Weillen die herrn fränckhische, der schwäbischen
vnnd Rheinisch Ritterschaft, einen schwären bey-
trag, wid billichkeit vnnd verschonung, auf strenge
vnnd allerhand Militarisch Executionen dispo-
nieren, vnnd sich hierund der schwedisch gewalt
misbrauch wollen, ist dises bedacht, daß
derselben vnderthenig schreiben an herrn Veldtmar-
schall Wrangel, herrn General Leutenant Douglas,
an die herrn fränckhische vnnd herrn Rheinische ge-
schickt, vnnd dardurch daß begünnen Execution endtlich
gestillt werde.

2. Ist nöthig vnnd nutzlich erachtet, daß fürters ein ge-
meiner Correspondentz tag, vnder den dreyen
Ritter Corporibus gehalten, guett erachtet.

erbauet, und ains gemain, deß freyen Reichs=
Adels Ritterschafft, ihr Wohlfahrt, Staat
und Wesendt, betrefl. werde.

3 Die künfftige Reichstag oder wegen deß
Schwäbischen Ritterkhraises, mit 2. mit=
=glieder, von beeden religionen besuecht werden,
aller zue vorgeschlagen, und fürgewilligt Herr
Wolff von Gemmingen, und Herr Albrecht Hans
Freyherr von Freyberg zue Eysenberg.

Die abordnung soll geschehen mit instruc=
=tion, und gewalt, in gemainem Costen, doch
auch erlaubt, daß iedes Viertel absonderlich in
aigenem Costen, auch den Reichstag besuechen
lassen möge.

4. Nöthig und nuzlich ist geachtet, wann aus
der freyen Reichs Ritterschafft, zue dem Kayserl.
Reichs hofrath Assessorat, etliche subjecta

per modum recomendationis, befürdert werden
künden, und soll hierunder bey künfftigen zusamen
kunfft, und dem Correspondenz tag, an derer
Vorbereittung gemachet werden.

5. Weillen und hiedurch sich geschicht, das die andere sub-
jecta, auch zu dem freyen Ritterlichen Corpus ge-
zogen, und dasselbe immatriculiert, und incor-
porirt werden sollen, ist es dahin gestellet,
daß bey allen Ritter Viertheln, und deren Statu-
ten, und ordnung gelaßen, und betrachtet, und
nach denselben die resolution ertheilt werden
sollen.

6. Jedes Ritter Viertel soll eine Matricul ab-
sonderlich fassen, darob halten, und darin bey sich
ihrer freyen und Adelichen mitglieder, und Ritter-
guetter, erhalten.

7. Bey Kay. May. soll ein gemain Exemptionis frey
privilegium sub formula gleichs, allerunder-
thänigst gesucht, und ausgebraucht werden.

8. Es soll auch bey Ihr Kay: May: ein
Privilegium de non arrestando, et
pignorando, gesucht werden.

9. Jeder Ritter orth, soll ad Directorium
NB: fürdlich überschickhen ein designation aller
und jeder Ritter güetter die von Ao. 1521.
bis dato auss der Ritterschafft handt, oder
ander Ständt des Reichs khomen, und was
dieselbe für Lehen, und aigenthumbliche güetter
und durch was titul dieselbe auf ander
Ständt khomen, und also getracht werden,
wie diese güetter zuerhalt d' Steuerbar-
keith, und zu der Contribution gebracht,
und sodann bey jedem Ritter viertl,
von 2. der Schwäb. Ständen, mit der
procedur der anfang angestellt werden.

Was von Ritterlichen güet-
tern von Ao: 1521 an
andere Ständt
kommen, ein
selbiges dass
weg mit ...
übergeben
legt ...
bey obigem Ao.
Ao. 29. auf
gerichter Ma-
tricul ge-
legt werden.

Es soll auch bey der Kay: Hof Canzley

nachgeforscht werden, ob denn vor: Ihnen wol die
die in Ao. 30. erhaltene mandata, excepti=
=ones fürkhomen, dessen Copias erheben, und
darüber weitter schliessen werden, wider dz
Hauß Österreich wierdt hierund, am sicheristen
schliessen werden khünden. mit Cameralischen
Rechts berathschlagten processen, wann der Reichs=
=hoffraths Rath würdt hinzugeben sein.

10. Wegen der Zucht, soll von dem directorio
ein gemein Statutum gemacht, und verordnet
werden, wie hinfüro die Zucht zu lassen,
zu solemnisieren, darob zu halten, und auch
den Adelichen Zucht Töchtern zu prospicieren,
und sie bey Ihrer außferttigung zu unterhalten,
und soll dz gemachte Statutum, wan dz Ins dem
Ritter viertl zugestellet, daselb gelesen erwogen,
und die bedenckhen übersendet werden.

11. Bey Ihr fürstl. Drl. Erzherzog Ferdinando

Laßen sollen die frey: und Adeliche mitglied
Ihre beygetragenen ordentlich und zu rechter
Zeit erlegen, und bezahlen laßen.

12. Wann die Herrn Directorn Räth und Auß-
schuß Ihren frey: und Adelichen mitgliedern etwan
Geschäfft und Commissionen Auftragen, sollen die
selbe willig und gehorsamb annemen, und in d.
Ritterschafft kosten expediert werden. Wan
die Sach der gemaine Ritterschafft betrifft. Wan
es aber privatos berührt, soll von denen
privatis, die Spesen hergeschossen werden.
welche sich hierinnen ohne dargegen Ursach
Morosisch und saumblich erzaigt, die soll gestrafft
werden, nach andern Articuls verhandlungs.

13. Wann frey: und Adeliche mitglied bey seinen
Verwandten beschwerd, sollen sie zeitlich und

mit [illegible] dem erkhent, dass bey den Directorn
Räthen und ausschussen gehandlet, damit alles woll-
erwogen, und mit guettem Rath in resolution
geschlossen werden khündte.

14 Wittiben und Waisen sollen mit Vormundtschaf-
ten, und ihnen alle verständige hilff, schutz
und Vorsorg erthailt werden, hierzu soll ver-
möglich sein, ob wol dem [illegible] Wittl ausge-
würkhter kays: decretum.

15 Herr Graf Caspar Bernhardt von Rechberg
zu Hohen Rechberg, soll durch abgeordnete
Communiciert werden, wass Herr Wolf
von Graf zu Rechberg in Ao. 1615 für re-
solution geschlossen, und wie er sich zu den
Reichs Graffen Conjungiert, aber seine
Ritter Güetter, dem alten herkhomen gemäss,
mit Contribution, bey dem Ritter Corpore

glaß: dessen solle und khünde auch der Hr
graf Caspar Bernhart füeglich ordi-
-niert werden.

16. Die landtvögtische Landtgerichtliche, Marg-
-graffl: burgauische, Nellenburgische, Hohenbergische,
und andere Össterreichische gehörige, weilen
sye gegen denen Schwäbischen Crayß Ständt
und der Ritterschafft gemeine, alß stille und
beschrankte abordnung gehabt, an andere Crayß-
-ständt, Conjunction, und assistenz gesucht,
und etwann bey khünfftigem Reichstag
dise beschwärt geholfen werden, dahero solle
auch aller orthen, die registraturn
durchgang, und alles vorständtliche aufs-
-gesucht, Communiciert, und darauß zu
den tractaten, vorbereithung gemacht werden.

17. Ist schließlich gemacht, daß ein Ritter Rath
Nechermahlen im Schwäbischen Ritter Crayß an-
NB. geordnet und bestellet, und mit zimblichen Kosten
Salariert, und underhalten werden solle.

Der Ritter Rath solle bestehen von 6. Ritter
glidern, und vier gelehrten Räthen, die alle
vota decisiva haben, darzu solle gehören
ein 2 secretary, die zumahl das protocol-
lum halten, Registratur, und das Cassier
Ambt versehen.

Dritter 2 Concellisten, oder ~~[illegible]~~ scribenten,
ein Canzley diener.
zween Canzley botten.

Die praesidenten solle und gelehrte Räth
auch Secretary, allemahl halb der Catholischen,
halb der Augspurgischen Confession, und Re-
ligion verwandt sein, ~~Item~~ Richtig auch mag
der Ritter Rath bey unpartheyischen
Juristen facultet consulieren.

~~Zu~~ achtens zwaytens den Rittergliedern vor
dem Ritter Rath vorkhommen, weillen in
Ao. 1565. dem khayserliche freyheit erlangt
de non appellando, dann da es frey d[en] Ritter
~~schafft~~ allen orth gelassen werden soll, zu ein
schluss gesagt, das diese freyheit erhalten, dann
wann bey den partheyen khein güettlichkheit
statt findet, und dem Ritter Rath hin
weitt gelassen und auch gestellet, das es darbey
gelassen werden soll, remota ulteriori ap-
pellatione, remissione, reductione.

Die Visitatio des Ritter Raths würdt dem
gemeinen Ritter viertl vorbehalten.

Dem Ritter Rath solle sein Tax
und sportul geldern (die durch den Cassirer
einzunehmen und zu verrechnen) zu nechsten auch ein
Kanzley ordnung zu beschreiben, die soll

aber die gantze Ritter orth zur Censur
vnd ratification vbersendet werde.

Der Ritter Rath soll in d Statt Eßling
angeordnet werden.

Da sollen die Ritter Räth jahrs 3 mahl
erscheinen, vnd selbmahlen wenigst in 6
wochen beharren vnd ihre Vertrauts geschäfft negoci-
-ren, sie sollen auch gewisse terminos vnder
sich vergleichen.

Zu dem Ritter Rath sollen nicht gezogen werden
Criminalia Ecclesiastica, et Religionem
Concernentia.

Der Statt aber, da der Ritter Rath seinen verb-
-achtet, doch also, mit guettachten, an das Direc-
-torium zu bringen, die weittere ordnung
thun soll.

Es ist auch strechen wie es mit votirn vnd
Execution der ausgestallung beschaidt gr-
-halten werden soll.

Die Erfassung und bestellung deß Ritter=
Raths, und der Ritter ordnung soll allen
Adelichen mitgliedern vorgehalten, Ihr guttachten
gehört, und endlich bey Königl. May. die Con=
=firmatio gesucht werden.

18\. Bey iedem Ritter viertl sollen die registra=
=turen fleissig angestelt, und die Nöttige auß=
schreiben freundlich communicirt, und und freund ver=
=trauliche communication geschehen.

19\. Die Confirmatio privilegiorum soll bey
Ihr Königl. May. gesucht werden, dieß seye
nöttig und anzeglich.

20\. Die alten Juristen der Adelichen güter sollen
zwar zu dem viertels tag beruffen, aber
ad votum nicht gelassen werden, weil allein
die Adeliche mitglied dess macht andere einem
Adelichen mit glied gewalt auftragen.

21 Künfftig soll khain mitglidt oder ein frembder so[lcher]
diennst begriffen, zu ainem Directorn Rath
und Ausschuß angenommen werden, jedoch die
jetzige auch alß ad dies vitæ bey solcher stell
gelassen werden.

22 Es soll bey Kay[serlicher] Maj[estät] gesuecht werden, daß
dieselb der frey Reichs Ritterschafft, und deren
Rittergliedt, das praedicat, Edel, ertheillen,
und solches der Reichs Hoff Canzley befelch auch
dergleichen Verordnung bey dem Kay[serlichen] Cammer Gericht
beschehen soll.

23 Zum underschied und frey und landsassen adel,
sollen die Reichs Edel und freyen sich gebrauch[en]
deß tituls, frey: Reichs Edel geboren, die frey:
:herrn, frey reichs wollgeboren, conjunctim
frey: reichsEdl: und wollgeboren, der
titel Gestreng (der zugemein) auf
gelassen werden. Item jedes mitglidt,
solle seinen [illegible] ritterzeichen trag[en].

24 Bey Landtägen auf dem Ritter Rath, sollen
den Landtsherren nicht allein außgeschlossen wer-
den, und die amitglied sollen auch ein frey-
willigen beytrags thun, und der bey zu erinnern
sein, daß grossen ... welcher ... dem
Ritter Rath zugewartten, und würde je-
dem Ritter Viertl überlassen, wie es ein
quotam einbring wölle.

25 Und den amitglied, solle die remissio de-
linquentium, ad locum delicti, mutuo
et reciproce observirt werden.

26 Ist beschwärt vorkommen wegen Württenbergische
fürstl. Justiz dem freyen Reichsadel
in der Jagbarkeit, sonderlich auf den Vorst-
bezirckh, grossen Eintrag thue, über ...
klare Vertrag Marckhung der Vorst gerechtigkeit,
mit gesetzten ... zu introduciren sich unterstehen
will; so solle alles gründtlich erkhundigt, und

als dann zu gesambtem Namen der Ihr Churfürstli-
chen Gnaden gesehen werden, und wann es unverfänglich
an Kayserl. Maÿ. gebracht werden.

27. Weillen der freye Reichs Adel beschwert würdt, und
ihre hohe freyheit, sy dieß zu ~~[illegible]~~ alle
acten fleissig zu lesen, und gehörigen orthen
remedirung zu suchen

28 Bey dem khünfftigen Correspondentz tag
fleissig zu consultiren, wie beÿ Chur Maintz
und Bayern, und des Reichs Vice Cancellariat, beÿ
dem Reichs Adel möcht erhalten werden.

29. Der bezürckh des Schwäbischen Ritter Crayss
soll aigentlich erkhundigt, benennet, und con-
firmirt werden, daher in den Archivis
fleissig nach zu schlagen.

30 Nach zu gedenckhen wie es gehalten soll wer-
den, exhaeredando et excludendo, da

sein Adeliche Laster sich beschüret auß Ehren-
sendtenwollthaten mit Sünden, et cum indignis
et in fima sortis hominibus.

31) Die Ritter ordnung soll von jedem Ritter ort durchgang Censiert, die gedanckhen ge- fast, und zu dem directorio geschickt, und darauß ~~darauß~~ ein gantzes gemacht werden.

32 Nach zu gedenckhen, wie die anfangs aigen- thümbliche, freindtsch zu lehen aufgetragene güetter, auch den fahl der Caducitet wie und welche sind zu bringen.

33. Die Adeliche Ritter güetter sollen per testamenta und letzte willen, nicht außer Ritter Schafft verwendt, auch die testirenden herrn, andere auch geld, gülten, mobilien zu verehren, und zu vergeben.

34 Der punct sessionis et voti in Comitijs ist auf dem Correspondents tag schon hin„ „zwischen oder bey allen Vierteln fleissig nach ge„ „sucht, alles pro et Contra erwogen, die ge„ „dancken zusamen getragen, und zu einem gemeinen Concluso der verbereittung gemacht worden.

35 Bey dem Ritters tag soll einem mitglid der session und votum gelassen werden, wie sie es gehabt, zumahl da die fürstellung der vier standts sein soll.

36 Wegen bestraffung der starcken verbrechen vom Lappenthaimb, Ihro Maij: vom Directorio Nomine totius Corporis zu ersuchen, daß in dergleichen Maleficijs facinus die Execution und der mitglid nicht nechst dem Ritter Creyß, auß getragen werden möge.

Copia Schreibens an Herrn
Veit Ulrich Truchseßen etc.
von Wetzhausen.

Hoch Wollgebohrner, Sonders hertzl.
Villgeehrter Herr Schwager, ver-
trauter Herr Bruder etc.

Nachdem Ich Zuvernemmen, daß die löbl. frey Reichs Ritterschafft, eine Versamblung zu Mergentheimb angestellt, unnd auf dieselb der Herr Schwager ebenmessig dahin gelangen wird, hab Ich auß altem guettem Vertrawen nicht umbgehen wollen, Ihme in gehaimb zu Communiciren, was verlangst von mir anhero graffen unnd Herrn Collegio Wetterawisch an handt gegeben worden, zumahlen Ich vernimb, daß dieselbe in fleissige erwegung ziehen, auch daher die löbl. Ritterschafft nicht weniger hinauf gedenckhen, unnd Ihre intentiones dahin einrichten solle, dergestalt, daß man einweegen nichts an die gebracht werde, dieselbe selben zuzihen, in bereitschafft were,

Zumahlen Ja Nicht den billich sonder vnrecht-
lich scheinet, daß die bey vorgenommenen fridens-
tractaten nichts anders dann dises geschehen,
daß Ihnen die Reichs Stätt vergeben, die aber
hergegen Art. 5. §. 2. vers. 1. vnder die
Ständen, id est die gemeinden, vnnd der Ritter-
schafften gerechnet worden;

Es hatte zwar die Unlengst in Eßling
versamblet gewesste Schwäbische Ritter-
schafft, etliche guete puncten abgehandlet,
were aber hierbey noch gar vill zu erin-
dern, wie Ich bey besserer gelegenheit zu thun
nicht vnderlassen will, befelche mich hier-
zwischen dem Herrn Schwagern, vnnd dem
gantzen löbl. Corpori, allzeit verbli-
bende. Datum Wien den 12. July. Ao. 1651.

Unmassgebliches Guettachten der Anwesenden Ständ des heyl. Reichs Session, und votum betref.

Erstlich ist an Ihm selbsten offenbar, daß Prælaten, grafen, und herrn, bey dem Fürsten Rath, mit so wenigen votis versehen, daß die gleichsamb für nichts zu achten, sondern die majora durch die Fürsten allbereith gemacht sein, ehe, und vor sie darzu khommen mögen, dergestalt, daß sie sich gleichsamb nichts, als der blossen Ehr, noch Sessionem und votum zu haben berüehmen khönnen.

Da doch hierneben und fürbarende underbergen, daß Ihnen, ein Zeither, die Fürstl. Häuser selbsten so vill vota, als Thailung Ihrer Länder machen, obschon jeweillen dergleichen Fürst. Stamb so vill anthaill, als ein grafschaft außtragen thuet, ja jeweillen nur ein Stuckh einer angestorbenen grafschaft überkhommen.

Vnndt zugleich fürs dritte vorhanden ist,
daß der fürstl. Häußer, vnnd deren Mindern
Reichs Standt interesse, gleichsamb schier ge-
rad gegen Einander lauffet, auch dahero
mit Vmbgehung aller anderer Vrsachen,
allein derentwegen einer Separation, vnnd
absonderlichen Collegij, hoch vonnöthen seye;

Zugeschweigen fürs Vierdte, daß ersten die
Reichs Städt, so bis dato in der Zeit weit nach
gegangen, gleichsamb in einen höheren, vnd doch
mehr Considerablen Standt, dann alle Prae-
laten, grafen, vnnd herrn gesetzt worden.

Dieweil also auch fürs fünffte, hierdurch
die Vota decisiva Imperij, so herbevor
paria id est allein bey Chur: vnnd fürsten
Rath gewesen, Imparia gemacht werden,
wann aber Praelaten, grafen, vnnd herrn,
auch ein absonderliches Collegium formirn,
die paritas votorum widerumb erreicht
würdt.

Undt dieweill auch Verschiedene sich schon eine geraume Zeit her gar Vill grafen Undt herrn, Zweifels ohne auß beobachtung der dergestaldt mit Vergebung Spesa[.] der Reichs Sessionum et votorum gantzen[!] "halten, Undt allein die Wetterauer, Undt Schwaben, in possessione Verbliben, die frankhen aber, nechst Verwichenen Reichs tag, allererst widerumb resti"tuirt zu werden Verlanget, Undt erhalten; Alß schiene mit diser occasion, das Collegium nach selbst ge"fallen formirt, Undt mit Zuziehung aller der"gleichen immediat grafen, Undt herrn Vermehrt gestercket werden.

Undt drittemallen, auch dieweilen, auß dem tenor der gulden Bull et Constitutione Lotharii de pro"hibita feudi alienatione, Undt mehr andern Uhralten documenten zuersehen, auch so gar à Tacito de Germania bestättet würdt, das Vor alters in wichtigen actis, aller Adel sein stimb gehabt, (obschon selbes successû temporis, ad evitandam multitudinis confusionem Vermitten bliben.) Undt eben daher die freye Reichs Ritter"schafft, widerumb in possessionem zu kommen, nicht Unbillich Verlanget, alß möchte dieselbe

dißem Collegio ebenmeßig, vnnd zwar der
gestaldt beygezellet werden, daß Prælaten,
grafen, vnnd herren die vota virilim, dißer
aber allein nach anzahl der orthen vnd Jeder
Craißes abzulegen, vnnd nur durch solche depu
tirte zu erscheinen, auch alß billich die letzte Session
zu haben, khönte verwilliget werden.

Dellermaßen man sich auch alsdann vnnd für
aeßt, einen gewißen Anschlag zu der Reichs
matricul vergleichen, vnnd hierentgegen die biß
herige absonderliche ersuechung der Contribu
tion, allerdings Cassiren möchte.

Wie dann auch für ratsamb zu erachten, wann
Prælaten, grafen, vnnd herren, dißen fürschlag
nicht zeitlich ergreiffen, daß die freye Reichs Ritter
schafft für sich selber auß gegenwerttigen præ
judiz der Reichs Rätt zu ziehen, vnnd auch zur for
mirung eines absonderlichen Collegij, dörffte
gelaßen werden, Weiln man Ihnen dann solches wolle
bei den Rätten vor alters ebenmeßig zugegangen,
nicht woll verwaigern möchte, gestalten nun dasselbe
ferner noch beschwehrlicher were, alß khönte auch
alßdann die beytrettung villeicht nimmehr
mit solcher reputation, wie dermallen beschehen.

dewoll als hierangezogen, die Zusammensetzung,
dieses werckh merckhlich facilitiren würde.

Im fahl aber solches bleiben und bey dem gesetzten, diesem
Fürschlag verbleiben, würde die Nottdurfft erfordern,
daß sich sonderlich Prälaten, grafen, und herrn, der
erbietigen vergleichen, und alsdann solches der
herrn auch Ritterschafft, durch gewisse ab
ordnung zuvernemmen geben, und die fürgleichmeß
sigen übereinstimmung disponiren, auch folgends
dieses vorhaben, mit gesambter handt an die Kayl.
Mayl. gelangen lassen, Ist es vonnöthen, solle
meinerseits noch zu der zeit mehrere außführung
erfolgen. Saluo melius sentientis Judicio.

Extract Schreibens aus Saltzburg vom 15. Septemb. Ao. 1651. die österreichische Eventual Erbhuldigung betreff.

Ich khomb erst jetzundt, mit zimblicher verrichtung von Wienn herauß, vnnd habe alda mit lust gesehen, daß man den 5. diß huig mit grosser Solennitet. (~~[illegible]~~ darbey man ~~[illegible]~~ verspürt, daß der Römisch. Kayser, seine aigene Landtständ weitt ~~[illegible]~~ höher, dann viell andere fürsten die Ihrige, aestimiren,) ~~[illegible]~~ der Hungarn vnnd Böhaimb Königl. Mayst. (auf vorhergangene nochmahlige Confirmation aller privilegien, vnnd alter herkhommen, auch derentwegen wirkhliche außraichung ~~eines~~ gefertigten Revers,) die Eventual huldigung gethon, vnnd seindt beede Kays. vnnd Königl. Mayt. zu solichem ende, in beglaittung gantzer Landtschafft, Morgens vmb. 8. Uhr zur predig zu St. Stephans Kirch, vnnd von dannen nach hoff geritten, auch von den Erbämbtern nicht allein die Ertzherzogliche Zierlen, sondern auch die Königl. Clenodien vorgetragen, vnnd von dem hoffmarschall Kaysl. Mayst., der Königl. Mayst. aber, von dem

Erbmarschall, das Closter Schwerdt zu Pferdt für-
gefüehrt worden; Nach der Hof verrichten huldi-
gung, darbey Stätt, vnnd Märckht. 3. Sager
außersehen, die Übrige Ständ aber allein nach-
sprechen, vnnd den Handtstraich geben müessen,
ist die gantze landtschafft mit 30. Rundt taffeln,
vnnd einer grossen langen tafel zu Hoff gespei-
set, auch von allen trumpettern, heerpaucken, vnnd
Musicen bedienet worden, hatt tapffer Reich ge-
setzt, vnnd haben dergestalt die Vnterthanen
zu Ihrer Herrschafft nicht weniger affection, dann
dieselbe zu Ihnen erzaiget. Der Hof Canzler
hatt zwar den fürtrag gethon, vnnd Ihrer
Kayl. vnnd Khönigl. Mayst. gegenwerttiges
Vorhaben der huldigung eröffnet, gleichwoll
aber haben die Kayl. Mayl. vnnd volgents
die Khönigl. Mayl. hüe zierliche Redt gethon,
vnnd der gesambten landtschafft bishero er-
wisene threü sonderbahr gerüehmet, auch
solche mit ehren, gnaden zu erkhennen, sich an-
erbotten. F. a. i. Erbcämmerer, als Erbhoff-
meister, Erbtruchsess, Erbschenkh, Erbmarschall

F denen der Herr landtmarschall
geantworttet.

hof Jägermaister, Vnnd dergleich, haben Ihro
Nollen nichts anders, als die Churfürsten an seinem
Kröntag solennissime bedient, Vnnd Ihro aber
„derlich tafeln zu hof gehabt, alsobaldt auf be„
„schehene huldigung, ist das te Deum laudamus in„
der hof Capellen gesungen, Vnnd mit allen stü„
„ckhen, Vnnd Musqueten. 3. mall salue geschossen
worden, darauf ist man zum essen gegangen,
Vnnd hatt die Statt den ganzen tag einen röhr
kasten mit rotten, Vnnd weißen wein lauffen lassen,
„alle Compagnien der Burgerschafft, Vnnd Guar„
„nison, seindt in gleichen liberen, Vnnd schützen„
„röckhen in armis gestanden, Vnnd ist menigklich
des schön putzt geweßen; In summa es ist dergegan„
„gen, als ob man allein in österreich mit Edlleu„
„then, Vnnd an andern orthen nur mit bauren
Umbgienge, oder besser zu reden, die österrei„
„chische sachen, durch die eigene landtleuth, wie
anderwerth durch außländer, Vnnd hoffstat
„tiren bestelt, Vnnd regiert wurden, also welche
Iederzeit mehr auf die abbassirung, dann
erhebung der Landschafft sachen, bestissen sein;

vnnd damit ainen worth, dz Erz hauß Össterreich
brief vnnd Sigel zu beobachten, vor andern profi-
tiren, auch seine Ständ am höchlichsten tractiren
thue, vnnd sich andere dessen so vill weniger
verwundern dörffen, wann sie hinwiderumb nicht
gleiche lieb verspüren khönnen. In Steyrmarckh
vnnd selbigen erblanden, ist hierzue allain der
fürst von Dietrichstain, vnnd dessen vetter
graf Sigmundt Ludwig, als geheimmer Rath,
zu gleichem end abgeordnet worden, Nachdem
sich aber, die in Landt ob der Enns vernemmen
lassen, dz sie Niemandt anderst, alß einem
Erzherzogen selbsten gehuldiget hetten, alß
last man es nicht weniger darbey verbleiben,
vnnd werden sich die Khönigl. Mayt. in Kürtze
persöhnlich dahin verfüegen.

Antwortt Schreiben, so mir Herr Graf Adolff
Georg von Castell auff das Ubergeschickhte Gutt-
achten wegen des Ritter Standts gethon.

Hochwollgebohrner Herr Graf, Insonders
Hochgeehrter Herr Reichshofrath.

Villgeehrter Herr Brueder, Undt Patron, E. Ldl.
an mich gewürdigt: schreiben hab Zwar den 6. (?)
passato bey der Wiener ordinari wohl empfang(en),
selbiges aber darumb nicht ehender beantwortten
khönnen, weillen Ich damahls eben in procinctu meiner
abreise an den Chur Maintzischen Hoff, (: alda Ich von meinem
gnedigen Fürsten undt Herrn, in einer angelegenen Com-
mission bin verschickht worden :) undt in die 14. tage
abwesent gewesen, nach meiner widerkhunfft aber
von Hochermelt: Ihre Fürstl. Gn. zu derselben Ufflandt(?)
landt, umb meine relation abzulegen, gleich erfordert
worden, undt erst vor wenig tagen wider hieher
gelangt bin, Alß hoffe E. L. werden solche brüderliche
Verschonung tragen, die mir disen Verzug, undt
Unterlassung meiner Schuldigkheit verzeihen,
undt zu gutt halten werden.

Was sonsten dz von E. Ld. C. Vnserem gesambten
Grafenstandt zum besten verfast, hochvernünfftige
guettachten anlangt, hat neben andern, auch vnser
gräflich Collegium in gesambten, E. Ld. sich vor obver-
meinende gefallen, billich höchst verbunden, vnnd zu
aller danckbarlichen widerbeschuldung obligirt zu
erkhennen; Vnnd wie Ich nicht vnderlassen werde,
bey nechst zuestehenden grafen tag, dem gantzen Collegio
von besagten guettachten verehrnliche parte zu
geben; Also zweifelt mir gar nicht, daß die darin
eingeführte tapfere rationes attendiren, vnnd sich
deren werckhstelligmachung, so vill Immer thun: vnd
möglich angelegen sein lassen werden; Gestalden
dann E. Ld. C. hiervon von mir zunechst fernerer
bericht erstattet werden solle; Vnter dessen mein ge-
ringfüegiges parere anbelangendt, ist es freylich an
deme, dz bißdahero kein Status deterioris conditionis
gewesen, alß der grafen vnnd freyen standt, in deme
Er von dem höheren supprimirt, vnder sich selbsten wegen
Immerwehrenden Zänckhs, vnnd streittens geschwächet,
vnnd dissolviret, von dem Adel despectirt vnnd
villen dessen Mitgliedern, deß von villen hundert Jahren

Ihre woll hergebrachten Praedicats (: d. Graff. Hauß
Hochmuth priviert, von den Vättern enervirt, aufgezogen,
undt Leyder in einen solchen bedauerlichen Standt gesetzt
worden, daß dafern Ihme nicht Zeitlich remedirt werde
sein gäntzlicher Untergang zubefahren ist; dahero Ich
mich umb so viel desto mehr erfrewe, daß gleichwohl Jemandt
undt Zwar ein so vornemes Mitglied sich findet, welches
denselben zeitlich beherzziget, undt sich umb wiederaufrich-
tung, deß undeligenden grafen standts bekümmert;
undt stehe Ich in den einfältigen gedanckhen, es solte vor
allen dingen, die unter handen schwebende Correspondenz,
undt vereinigung unser der fränkhen, mit denen
Schwabisch: Wetterawisch: undt Rheinischen grafen, undt
Herren, in völlige richtigkeit zubringen, undt, wan solche
zuvor recht stabiliret, auch von Kayß. Mayl. Confir-
mirt, alß dann zusehen, wie weit man mit den Prae-
laten, undt freyen Reichs Ritterschafft khommen, undt
E. Ld. wollgemeinten vorschlag incaminiren möge;
Würdt so dann der Marckh von selbsten kramm khommen;
E. f. Ld. in dienst: frl. widerantwortt khürtzlich
nicht verhalten sollen, nebst allerseits Göttlicher ob-
achts empfehlung ohn außgesetzt verharrend.

E. Ld.

Ihre beharrlicher Vetter,
undt schuldigster Knecht.

Rüdenhaußen den $\frac{1}{11}$ 8bris.
Aº. 1651.

Wolff Georg Graf von
undt zu Castell.

Deß Herrn Dr. Kreydenmans zu Eslingen. Bedenckhen, über mein guettachten wegen der grafen vnnde Herrn.

Waß Ihr Gnaden vnnd Herr graf Nothafft von Weernberg an eine Hohe person geschriben, vnnd bey- gelegt, dz hab Ich gelesen, vnnd so vill meine schwachheit vnnd wenigkheit zugelassen, erwogen.

Ich vernimme die grosse affection so Ihr gnaden vnnd zu dem Reichs grafen, frey: vnnd Ritterstand tra- gen, verspüre hohe gedanckh, vnnd getrewe sorgfalt.

Wann die Herren Prælaten, grafen vnnd Freyen deß Reichs schreiten bey den Reichs versamblung vnnd Con- sultation ein absonderlich Consilium erlang, würde dises Rüehmblich, hoch vnnd Nutzlich außfallen, Ich sorge aber dz die drey constituirte Reichs Consilia dises ver- hindern, vnnd dz alte herkhomen vigiern werden, vnnd wann dise Consilia sich hinderlich erzaig, würde die erlangung schwär, vnnd nit ainig in Kayl. Mayt. bestehen.

Ob aber der freye Reichs Adel (: in euentum :) sich dem erlangendem quarto consilio der Prælaten grafen, vnnd frey mit maß, vnnd Condition adjungiren solle, daß stelle Ich zu weiterm Nachdenckhen.

Extract Schreibens aus Saltzburg vom 15. Septemb. A° 1651. Die österreichische Eventual Erbhuldigung betreff.

Ich khomb erst jetzundt, mit zimblicher Verrichtung von Wienn herauß, vnnd habe alda mit lust gesehen, daß man den 5. dis huig mit grosser Solennitet. (~~Weill~~ darbey man ~~Weil~~ Reich verspüren khönnen, daß ihr Röm. Kayser, deme aigene landtständ ~~weitter~~ höcher, dann vill andere fürsten die ihrige, æstimiren) ~~Ihrer~~ der Hungarn vnnd Böheimb Khönigl. Mayst. (auf vorhergangene Nochmahlige Confirmaon aller privilegien, vnnd alter herkhommen, auch derentwegen wirkhliche außraichung ~~eines~~ gefertigten Revers) die Eventual huldigung gethon, vnnd seindt beede Kayß. vnnd Khönigl. Mayst. zu solichem ende, in beglaittung ganzer Landtschafft, Morgens vmb 8. Uhr zur predig zu St. Stephans Kirch, vnnd von dannen nach hoff geritten, auch von den Erbämbtern nicht allein die Erzherzogliche Hüettlein, sondern auch die Khönigl. Clinodien vorgetragen, vnnd von dem Hoffmarschall Kayß. Mayst., der Khönigl. Mayst. aber, von dem

Erbmarschall, das Closter Schwerdt zu Pferdt für-
getragen worden; nach der Hof Verrichter Huldi-
gung, darbey Statt, und Marckht. 3. Finger
aufreckhen, die übrige Ständt aber allein nach-
sprechen, und aber Handtstraich geben müessen;
ist die gantze Landtschafft mit. 30. Rundt taflen,
und einer grossen langen tafel zu Hoff gespei-
set, auch von allen trummetten, heerpauckhen, und
Musicen bedienet worden, hatt tapfer Reich ge-
setzt, und haben dergestalt die Unterthanen
zu Ihrer Herrschafft nicht weniger affection, dann
dieselbe zu Ihnen erzaiget. Der Hof Canzler
hatt zwar den fürtrag gethan, und Ihrer
Kayl. und Khönigl. Mayst. gegenwerttiges
Vorhaben der Huldigung eröffnet, gleichwohl
aber haben die Kayl. Mayt. und volgents
die Khönigl. Mayt. eine zierliche red gethan,
und der gesambten Landtschafft bisher er-
wiesene threw sonderbahr gerüehmet, auch
solche mit ehisten gnaden zu erkhennen, sich an-
erbotten. F a i Erbcämmerer, als Erbhoff-
meister, Erbtrüchseß, Erbschenckh, Erbmarschall,

F denen der Herr Landtmarschall
geantworttet.

hofjägermaister, vnnd dergleichen, haben Ihre
Wollen nichts anders, als die Churfürsten auf einem
Reichstag solennissime bedient, vnnd Ihre aber"
„ordentlich bestelt zu hoffgestabl, alsobald auf be"
„schehene Huldigung, ist das te Deum laudamus in"
der hoffCapellen gesungen, vnnd mit allen stü"
„ckhen, vnnd Mussqueten. 3. mall salue geschossen
worden, darauf ist man zum tischen gegangen,
vnnd hatt die Statt den ganzen tag einen rot"
kasten mit rotten, vnnd weissen wein laufen lassen,"
„alle Compagnien der Burgerschafft, vnnd Guar"
„nison, sowohl in gleichen liberen, vnnd schützen"
„röckhlen in armis gestanden, vnnd ist meniglich
schön pracht gewesen; In Summa es ist hergegan"
„gen, als ob man allein in österreich mit Edlleü"
„then, vnnd an andern orthen nur mit paurn
umbginge, oder besser zu reden, die österrei"
„chische ehren, durch die aigene landtleüth, wie
anderwerts durch außländer, vnnd hoffstat
„hiere bestelt, vnnd regiert würden, als welche
Jederzeit mehr auf die abbassirung, dann
erhebung der Landschafft ehren, bedacht sein;

Vnnd damit einem wortt, dz Erz hauß Osterreich
brief Vnnd Sigel zu beobachten, vor andern profi-
tiren, auch seine Ständ am höfflichsten tractiren
thue, Vnnd sich andere dessen so Vill weniger
Verwundern dürffen, wann Sie hinwiderumb nicht
gleiche lieb Verspüren khönnen. In Steyermarckh
Vnnd selbige Erblänndter, ist aber allein der
Fürst von Dietrichstain, Vnnd dessen Vetter
Graf Sigmund Ludwig, als geheimer Rath,
zugleichem hin abgeordnet worden, Nachdem
sich aber, die in Landt ob der Enns Vernemmen
lassen, dz Sie Niemahls anderst, alß einem
Erzherzogen selbsten gehuldiget hetten, alß
last man es nicht weniger darbey Verbleiben,
Vnnd werden sich die Khönigl. Mayt. in Kürtze
persöhnlich dahin Verfüegen.

Antwortt Schreiben, so mir Herr Graf Wolffg. Georg von Castell auf das überschickhte Gutt-achten wegen der Ritter Ständte gethan.

Hochwollgebohrner Herr Graf, Insonders Hochgeehrter Herr Reichshofrath.

Vielgeehrter Herr Brueder, Undt Patron, E. Ld. an mich gewürdigts: Geliebtes hab Zwar den 6/16 passato bey der Wiener ordinari wohl empfang. selbiges aber darumb nicht ehender beantwortten khönnen, weillen Ich damahls eben in procinctu meiner abreise an den Chur Maintzischen Hoff, (: alda ich von meinem gnedigen Fürsten Undt Herrn, in einer angelegenen Commission bin verschickht worden :) Undt in die 14. tage abwesent gewesen; nach meiner widerkhunfft aber von Hochermelt Ihro Fürstl. Gnd. Zu deroselben Stiffts landt, Umb meine relation abzulegen, gleich erfordert worden, Undt erst vor wenig tagen wider hieher gelanget bin, Alßo hoffe Ich E. Ld. dieselbe brüederliche Verschonung trage, die mir disen Verzug, Undt Unterlassung meiner Schuldigkheit verzeihen, Undt Zu Guett halten werden.

Was sonsten daß von E. Ld. Unserm gesambten
Graffenstandt zum besten verfast, hochvernünfftigs
guttachten anlanget, hat neben andern, auch Unser
gräfflich Collegium in frankhen, E. Ld. sich vor so wohl=
=meinende gefall, billich höchst verbundten, undt zu
aller dankhbarlichen widerverschuldung obligirt zu
erkhennen; Undt wie Ich nicht underlassen werde,
bey nechst instehenden grafen tag, dem gantzen Collegio
von bemelten guttachten verehrnliche parte zu
geben; Alss zweifelt mir gar nicht, Sie die darin
ingeführte tapfere rationes attendiren, undt sich
deren werckhstelligmachung, so viel immer thun: undt
müglich angelegen sein lassen werden; Gestalten
dann E. Ld. hieruon von mir zunechst ferneren
bericht erstattet werden solle; Unter dessen mein ge=
=ringfügiges parere anzuhenkhen, ist es freylich an
dem, daß bißhero kein Status deterioris conditionis
gewesen, alß der grafen undt freyen standt, in dem
Er von dem höheren Supprimirt, under sich selbsten wegen
immerwehrenden zwänckhs, undt streittens geschwächt
undt dissolviret, von dem Adel despectirt undt
villen dessen Mitgliedern, deß von villen hundert Jahren

herr woll hergebrachten Praedicats (: d. Gnad: dans
Hochmuths privirt, von den Nattern enervirt, außgezogen,
Undt Leider in einen solchen bedauerlichen Standt gesetzt
worden, dz dafehrn Ihme nicht Zeitlich remedirt würde
sein gäntzlicher Untergang Zubefahren ist; daher Ich
mich umb so Vill desto mehr erfrewe, dz gleichwohl Jemand
Undt Zwar ein so vornemes Mitglidt, sich findet, welches
den schaden Zeitigst beherzigt, Undt sich umb wideraufrich
tung, des Underligenden graffen Standts bekhümert;
Undt stehe Ich in dem einfältigen gedankhen, es seye vor
allen dingen, die Unter denen schwebende Correspondenz,
Undt Vereinigung Unser der fränckh: mit denen
Schwäbisch: Wetterauisch: Undt Reinischen grafen, Und
herrn, in völlige richtigkheit Zubringen, Undt wan solche
Zuvor recht stabilirt, auch von Kays. Mayt. Confir
mirt, alß dann Zusehen, wie weit man mit den Prae
laten, Undt freyen Reichs Ritterschafft khomen, Undt
E. Ld. wollgemeinten Vorschlag incaminiren möge;
würdt so dan der Marckh von selbsten kramen khren;
U. f. Ld. in dienst: frl. widerantwortt khürtzlich
nicht verhalten sollen, nechst allerseits göttlicher ob
achts empfelchung ohn außgesetzt verharrend.

E. Ld.

Ihrer getrewlicher Vetter,
Undt schuldigster Knecht.

Rütgart den 1/11 8bris.
Ao. 1651.

Wolff Georg Graf von
Undt zu Castell.

Deß Herrn Dr. Kreydenmans zu Eßlingen. Bedenckhen, über mein guettachten wegen der grafen vnnd Herrn.

Waß Ihr Gnaden gnedig herr graf Nothafft von Weinberg an eine hoche persohn geschriben, vnnd bey-gelegt, daß hab Ich gelesen, vnnd soviel meine schwachheit vnnd wenigkheit zuegelassen, erwogen.

Ich vernimme die grosse affection Ihr gnaden zu den Reichs grafen, frey: vnnd Ritterstand tra-gen, verspüre hoche gedanckh, vnnd getreüe sorgfalt.

Wann die herrn Prælaten, grafen vnnd Freyen deß Reichs khünten bey den Reichs versamblung vnnd Con-sultation ein absonderlich Consilium erlangen, würde dises Rhüemblich, hoch vnnd Nützlich außfallen, Ich sorge aber daß die drey constituirte Reichs Consilia dises ver-hindern, vnnd daß alte herkhomen vigiern werden, vnnd wann dise Consilia sich hinderlich erzaig, würde die erlangung schwär, vnnd nicht ainig in Kays. Mayt. versteh.

Ob aber der freye Reichs Adel (in eventum) sich dem erlangenden quarto consilio der Prælaten grafen, vnnd frey mit maß, vnnd Condition adjungiren sollen, daß stelle Ich zu weiterem Nachdenckhen.

ts gereicht zwar zu mehreren Ehren, undt Conser-
„uation der immedietet undt unmittelbahren Reichs-
„standt, wann die freye Reichs Ritterschafft, anderen Stän-
„den in consilio, Sessione, voto etc. æquiparirt würdet, aber
gleich wie die Ehr umb sichtwass wachset, wachsen auch
die onera et grauamina, undt müessen darauf die
freye Reichs Ritterschafft die Reichs conclusa durch undt
durch approbieren, undt denselben geleben, undt sich
zu allen undt jeden Reichs anlag ihren theill erlegen,
undt denselben nit geleben, undt besorge jetzt würde
disen dreyen Corporibus ein schwäre undt starckhe ge-
„wüsste Reichs anlaag angemuethet, undt abgedrung,
dieselb der Reichs matricul inseriert, undt darob
beständig gehalten werden; dahingegen diese auf gemeine
Reichs tagen geschlossene onera, undt anlaagen die freye
Reichs Ritterschafft niemahlen berüehret, sondern sein danen
jederzeit exempt gewesen, undt auch in Reichs abschiden
für frey undt exempt gehalten worden, undt haben die
Regierende Kayl. Mayl. diese exemption agnosciret, obser-
„uiret, undt die Ritterschafft gratiosè umb eine freye
„beytrag iederzeit ersuechen lassen, undt wann dieselbe
„willig, ist es ein freyer beytrag, undt von Kayl. Mayl.
special revers in bester formb ertheylet, undt gemein-
„lich mit anderen actibus, gratiosis, mit hülff in beschwärden
undt mit vermehrung der freyheiten ergetzet worden,
undt dise freyheit undt exemptio ist bissdahero von
allen ständen undt von der Ritterschafft selbst for undt
für eine sonderbahre Ehr des freyen standts geachtet worden.

Vnndt dann habn die freye Reichs Ritterschafft mehr zu„
„trachten, wie Sie bey Kayl. Mayt. in Kayl. gnad: vnnd höchsten
Schutz erhalten werden, der Sachen oben Session vnnd Votum in
andern Reichs Rath verlang, dem disses würdt schwär dero fürsten,
die hoch Standt etwan mehr offendirn, vnndt Ihnen auch zu mehrer
beschwärd geben, gestaldt die gravamina bey den hoch Ständen
mehr zu dann abnemen, vnndt die Landtsfürsten wider starckh
herfür gehen, vnnd in allen freyheiten vnndt gerechtigkheit
den Adl turbiret, vnndt via facti vnterdruckhen will.
Erachte auch fast dz die Kayl. Mayt. lieber sehen würdten, wann
der freye Reichs Adl es lassete bey alten gewohnheiten, vnd
herkhommenheit, vnndt Ihre absehen ainig stellete auf Kayl. hoch„
heit, Schutz vnndt conservation, gestaldt ich kein vorsten„
„digern mittel waiß den freyen Reichs Adel bey freyheit,
immedietet, statt, standt, recht, gerechtigkheit zu erhalten, dann
ainig die macht Schutz vnndt hülff mit Röml. Kaysers, ge„
„staldt auch dieser weeg bishero ainig den fürsten Ständt ge„
„walthei vnndt thättlichkheiten abgewehret, vnndt haben die Röml.
Kayser den freyen Reichs Adl, für ihre aigne Reichs Vasallen
vnd getrewe Knecht gehalten, sich ihrer threw, meriten, vnd diensten
absonderlich bedienet, vnndt dahin gegen die vnder Kayl. Schutz
Crafftig erhalten, stehet zum Nachdenckhen wie disse vorhabende
Neuerung etwan von Kayl. Mayt. vnd den Reichshofräth, woll
oder übel gedeütet, vnndt betrachtet werden möchten, wann ich
wie Gott waiß, auß erfordern, vnd auß getrewer affection vnndt
setze alles zum besten Rath, vnndt Sechung mit Gott, dz des
freyen Reichs Adels vermehrung vnndt verbesserung in standt
vnndt freyheit mir auch alle verständige weg lieb vnndt ange„
„nemb, vnnd dasselb zu aignen ihren vernünfftigen guet„
„achten von mir gestellet sey, Achte auch guett, dz ihr zusa„

Vndt gedachten andern Ritter Craisen Vnnd Ritter
Viertlen communiciert, allda weiter consultiret, Vnd
ein commune conclusum gefasset werden solle.
Wolte Ich Vnderthänig Vermelden, Vnnd bitt, E. Hochl.
genedig Herrn graf Nothafften Von Wernberg mein Vnder-
thänige gethreu willigste doch geringe alle dienst anzu-
deüten, Vnnd dero selben mich weiter zu recommendiren.

Copia antwortschreibens an Herrn Martin Christophen Freyherren von Degenfeldt, der freyen Reichs Ritterschafft vereinigung mit den Prælaten, Graffen vnndt Herren betreff.

F. thue Ich mich gantz hoch bedanckhen, vnndt halb sehr

Wollgebohrner Freyherr, Villgeehrter Herr Schwager Vertrawter Herr Brueder.

Für die Communication deß Herren der Kreiddmann vernünfftigen bedenckhen, über mein jüngsthin gethanes gutachten, die beytrettung zu den Prælaten, Graffen vnndt Herrn Collegio, auch deren absonderung von dem Fürsten Rath betreffent, ~~habe~~ Ich gehorsamb vernommen, ~~vnndt~~ finde dieselbe fürnemblich auf nachfolgenden motivis bestehen.

Daß Ihr fürs erste vnndt zweiffelt, ob sich nicht die übrige der Reichs Consilia opponirn, vnndt solle Ihrer Kurbsauf urgiren, auch ob dieses zu verwilligen, allein bey Kayl. Mayst. bestehen würde.

Vnndt fürs ander, der Ritterschafft beytrettung auch darumb bedenckhlich scheine, weill zwar hierdurch die Ehr vnndt reputation, hernegst aber auch die onera zunemmen werden, in dem die Ritterschafft die Reichs conclusa nicht allein durch, vnndt durch approbirn, vnndt denselben geleben, sondern auch sich zu den Reichs anlagen bequemen, vnndt der Matricul würden müessen mit inseriren lassen, da doch solche bisher kein exempel gehabt, vnndt von einem Röm. Kayser zu einem freywilligen beytrag iedes mahls absonderlich ersuecht worden, also darvon allzeit sonderbare Reuers außgeliffert, auch solche beytragung mit andern gnaden erkhennt worden.

Vorderen, zum Vndt andt dritte, die freye Reichs Ritter-
schafft mehr Ehr zu trachten, wie sie bey Kayl: Mayt: in gnad
Vndt höchsten Schutz erhalten, dann dergleich votum Vndt
session erlangen mog, weill die höhere Ständ hierdurch nur
offendirt, Vndt dieselbe noch mehr zu kränkh Verachtung gewinnen
wurden; So woll alß darfür zu halten, daß Kayl: Mayt: solches
auch lieber sehen, dann dergleich Newerung bewillig wurden;
weill sie den Reichs Adel für Ihre Reichs Vasallen, Vndt Lehen-
knecht halten, Vndt waß disem noch weiter anhengig ist.

Hierauf nun kürzlich zu antworthen, ist hinwiderumb fürs
erste zu wißen, daß zwar die freye Vndt Reichs stätt, auf
Reichstägen allezeit einen besondern Consessum, oder Versamb-
lung gehabt, (allermaßen Ich glaube, daß auch der Ritter-
schafft, Vndt andern, dergleichen anzustellen nicht khönte
Verweigert werden.) derentwegen aber Von dem Chur-
Vndt fürsten Rath, denselben bißher niemahls ein for-
mal Consilium comitiale, seu votum decisivum gestanden,
sondern nur ein Erinderung, seu votum consultivum wollen
zugelaßen werden; Vndt solches meines ermeßens,
fürnemblich auß Vrsach, daß man erstlich paria vota, Vndt
nicht imparia haben wollen; damit nemblich Kayl. Mayt.
alsobaldt durch beyfall einem, oder dem andern Collegio
die maiora machen, Vndt zu einem o Vill fürderlichern
Schluß gelangen khönne, welches widrigen fahls gleich-
samb bey den freyen Vndt Reichsstätten bestanden wer;
Vndt hierbeneben, Vngereimbt gehalten, daß der Reichs
Adel, Vndt Vnderschiedene mehr andere Ständ, so die
freyen Vndt Reichs stätten, so woll Vermög der gulden

Bull selbsten, alß vill andere vhralter testimonien Reichs-
vnnd Lehen Satzungen, Ja sogar noch Kayßers Friderichs
deß Vierten, (so andere den dritten nennen) de A. 1442. zu
Nürnberg auffgerichten Reformation, in proemio, auch allen
Fürstenthumb vnnd Ständen deß Heiligen Reichs durchgehen-
dem vnnd billichem gebrauch nach, iederzeit fürgezogen
waren, à voto decisivo außgeschlossen, vnnd diß hierentgegen
selten admittirt vnnd zugelassen worden.

Wiewohl nun dermahlen durch jüngsten friedenschluß art. 8.
§. 3. ein anders beschlossen, vnnd den freyen vnnd Reichs-
stätten ein würckliches votum decisivum eingeraumbt worden
so hab ich jedoch albereith von vnderschiedenen Ständen ver-
nemmen müessen, daß, ob solches votum decisivum pro colle-
giali, seu tertio comitiorum, oder allein für ein solches votum
dergleichen die Prælaten, wie auch grafen vnnd herrn
in dem fürsten Rath haben, alß erkhennet vnnd angenommen
werden, noch starckh in zweifel stehen; vnnd hab eben da-
hero darfür gehalten, daß durch diß Expediens, der Einrich-
tung formirung eines absonderlichen Consilij, der Prælaten,
grafen, vnnd herren, auch gefreyten Reichs Ritterschafft
nicht allein denen sonsten schweren bevorstehenden disputaten am
füeglichsten begegnet, sondern auch die paritas votorum
seu consiliorum comitialium, widerumb erstattet würde,
vnnd gleichwie solches deß Vatterlandts wolfahrt, vnnd
einigkheit erfordert, also mit billichkeit, so wenig von
den übrig Ständen, alß kayl. Mayl. selbsten möchte
verweigert oder verhindert werden.

Allermaßen auch dißfahls zu bedenckhen, wegen ad vi-
„tandam confusionem tantæ multitudinis die alte Teutsche"
Manier, darvon Tacitus de Germania also schreibt: de
minorib9 rebus Principes consultant, de maiorib9 omnes: in
obwaltenden compendium gewisser consiliorum re-
„duciret worden, daß solches scheint, (nach meinung etlicher"
„derer fürnemen Politicorum:) in tam liberi populi, selbst"
eignen willkühr bestehet, undt so offt als vermöchen mag
geendert werden, dergestalt aber noch bey dem rechten
weeg gebliben würdt; auch so woll Kayl. Mayl. als andere
ständ hierin zu verwillig. so vill mehr Ursach hetten.

Daß ander motivum gedunckht mich noch wenig in weeg zu stehen,
dieweill fürderiste, ehe daß nicht geschriben würdt, was
auf einem reichstag geschlossen, auch von aller Ritterschafft,
muß acceptirt, undt für genembt gehalten werden; hinent-
„gegen aber eine schande ist, daß solche wider alten teutschen gebrauch
nimmehr unwürdig geachtet, neben andern ständen, darin
zu consultiren. Vndt (ut taceam tempora Taciti) auch in pro-
„ximis seculis beschehen: Es wolle dann herr Dr. Kreidemann"
allein den punctum contributionis verstanden haben, alß welche,
welche, ein Römischer Kayßer die freye Reichs Ritterschafft
jedesmahls absonderlich zu ersuchen pflegt; aber wan ist dißfahls
verborgen, daß sie dergleichen privilegij, auch alle andere Landt-„
„stende zu genießen haben, undt gleichfahls allererst super modo
et quantitate, so sie von ein: undt andern Reichs Anlag über„
„nehmen, oder ihren Underthanen auflegen wollen, von ihren Landt„
„fürsten absonderlich requirirt, undt durch besondere Landt„
„täg müessen angelanget werden.

Ja es ist eben hierauß genugsamb offenbahr, daß die jetzige
freye Reichs Ritterschafft, sobalden den alten herzogen in

Schwaben, Franckhen, vnndt Rheinstromb, anderst nicht, alß
die Bayern vnndt Sachßen (wie dann solches sonderlich die
von altersher in den Turnier, Canonicaten, vnndt allen andern
Ergebenheiten, insonderheit gehaltene gleichheit mit mehrerem be-
zeugt,) zugethan wäre, vnndt allein occasione, daß Ihre
alte fürstl. Häuser abgangen, einem Römischen Kayser heimb
gefallen (secundum consilium, so noch in capitulatione caesareâ
über dergleichen heimbfelligkheiten zu finden.) von andern ver-
gebenen stuckhen, vorbehalten, vnndt reservirt bliben, derge-
stalt, daß die freyen reichs für ein Römisch Kayßerl. mediat
wie andere für die medial ritterschafft, mißverstehend, vnndt ge-
halten werden, vndt vmb so vill besser seyen, wie vngescheut ich
dises sag, weill ich wol weiß, daß Ihrer vill, lieber ein anders
herzgebrauch sehen; Herentgegen aber von herzen wünsche, daß die,
im verbleibung anderer anstalt, nicht etwann eines mahls durch
dergleichen fridens handlungen, wie die verwichene gewesen, einem
Röm. Kayßer zum theill, oder gantz, in alterius satisfactio-
nem widerumb möchten abgeschnackht werden, weill es an
dergleichen andacht, schon bey jüngsten tractaten nicht, sondern
an andern respecten ermangelt, vnndt sonsten einige privilegia
so wenig alß den geistlichen stifftern hierwider würden fürgetrag(en)
haben.

Jnmassen dann auch zu waß schlechter Consideration diße
freye Reichs Ritterschafft, bey verwichenen fridens tractaten
gestanden, vnndt sich hierfortan so vill besser in acht zunemmen, #
Vrsach hatt, sonderheitlich auß dem friedens Instrumento selbsten
art. 5. §. 2. vers. i. zuersehen, alß alda die ohne besseres
stell, dann daß man sie den freyen dörffern vnndt Bauern
schafften vergleicht, fürsichtig erhalten hatt.

vndt dergleichen con:
:sultationen selbst
bey zu wohnen

da will aber verlangen, daß auf ein gewähltem fall der
vereinigung mit den grafen und herren, die freye Reichs
Ritterschafft zugleich der Reichs Matricul inseriren und mit einem
gewissen quota würde müssen belegen lassen, welches ich
nicht waß selbe alle zu bedencken geben will, hernach gegen
in tractatu bestehen würde, da sie sich nit. zu will oder solchen
belegen lassen, alß sie etwan vermeinen, auf einen Römischen
Kayßers ansuchen, jedesmahls vorschiessen oder freywillig
machen. Auch nicht zu verhoffen, daß die Römische ihren fürgang
gang behalten, sondern bey völligem Reichs stande, auch ihre
freundschafft verwenden sollen.

Was ob auch dißfalls gantz und gar nicht umb die blosse
reputation, sondern vielmehr umb dises zu thun, quod vires
unitæ, plus valeant, quam dispersæ, und dergestalt
die gesambte Mindern stände, alß Prælaten, grafen, und
herren, mit beyziehung der frankischen, schwabischen, und
Rheinstromischen, und unter Elsassischen Ritterschafft nicht
weniger ein solches collegium formiren würden, so neben an-
dern in consideration stehen, und seine jura ~~nicht weniger~~
~~alß andere~~ mehrers alß bisher beobachten, und conser-
viren möchten, wie dann Nürnberg, daß allein von dem freyen
Reichs Ritterschafft corpore (: will der grafen und herren ge-
schweigen:) nur von anderthalb hundert jahren her, fast nichts
entzogen worden, dann sich noch darbey befindt.

die maiste difficultet befinde ich allein auf disem bestehen,
daß zwischen disen Mindern ständen, und der Ritterschafft
sich ohnermessig underschiedene dissensiones verhalten, in
deme nicht allein underschiedene grafen und herren, ihre

vires gegen die Ritterschafft selber missbrauchen, hingegen aber
aber auch theilss ritterschafft mitglidern von dem alten re-
spect gegen grafen undt herrn abweichen; Gleichwie aber
hierinnen leichtlich eine Conciliation, oder sonsten ersprießliches
remedium zu finden, (dann ich auf erfordern gern in der
massen conferiren will) also ist entgegen hindurch der
gleichen Löbliches Handtwerckh nicht zu unterhinderen; Allermassen
auch jeweilen die Schweitzer under sich nicht einig seyn, das
publicum aber derentweg nit leyden lassen; undt die Rit-
terschafft selber mit einander zu disputiren haben, deren-
wegen aber ihre vereinigung nicht allerdings aufgehoben.

Das dritte motivum ist meines ermessens noch wenig be-
denklich, dieweill die frage, wans Ritterschafft aufheben
wolte vereinigung nichts desto wenig in Kays. gnad, auch
alss Kays. etc. Rechte, in ihrem alten standt verbleiben
würde; die höhere stände aber sich derentwegen nicht
~~offendiren~~ offendiren khönnen, die wolten dann darfür halten,
daß ihren ungestaldt wider die Ritterschafft ihre poten-
tiam zu exerciren mehrers möchte adibirt undt benommen
werden, so von gerechtigkeit Liebhabenden potentaten nicht zu
vermuthen.

Dieses habe dem herrn Schwager, undt bruedern ich dermahlen in
Eil hinwiderumb antworten wollen, mit fr. bitt solches alles
dem herrn dr. Kronderman nebst meinen fr. willig diensten,
auch andern guetten freundten, und ihren noch vernünfftigen
weitern eröffnung willen, hinwiderumb zu communiciren
dann ich mich hierinnen wie in allem andern dero noch verstän-
dig Judicio gerne undterwerffe undt allzeit verbleibe.
Datum Wiennen den 27. Jobris. A. 1651.

Vnuergreiffliches Guettachten vber deß Herrn graf Notthaffts bedenkhen von einem gueten freündt, so der Ritterschafft woll genaigt ist.

Erstlichen gehe Ich gleich an Haubt Zweg der ganzen sach, vnnd sage, Daß Hochlöbl. Ritterschafft Ihre eüsseriste gedankhen dahin wendten solle, damit die von Ihren Hochadelichen vorEltern mit so villem Bluet, vnnd schweiß erworbene Ritterliche freyheiten, Standt vnnd Nambs, erhalten, auf Ihre liebe Nachkhömbliche fortgepflanzt, vnnd so vill Immer möglich Niemallen Neüerung vorgenommen sollen, vnnd disses mit außgeringen (wie Ich die in meinem Einfall befinde) Vrsachen.

1mo Dann ober darumben auß täglicher erfahrung vnnd aller sachen lauf, auch ein sach, weill sie alt ist, auch vmb so vill desto besser gehalten würdt, wie sich dann daher die glider löbl. Ritterschafft nit vnbillich Ihres alten herkhomens, Stammens vnd Nammens rüemen. 2do Dann alles, waß Neüerung mit sich bringt, vill mit grösserer mühe, vnkosten, vnnd arbeith in das werkh gebracht, alß daß vorige erhalten würdt, wie man auch bey den welt weisen ein vnderbarer grundtsatz ist; daß ein Jedes auch natürliches, vnverfertigtes durch leichter erhalten, alß von anfang verfertiget würdt. 3tio Dann waß so lange Zeit löbl. ist erhalten worden, hatt disses nachdenkhen an sich, daß auch Künfftig durch vorige mitel mit grossen Ehren ohne anderer erbettener mithülff vnnd Zuethuen erhalten werden mögen; Nun mögen dise Vrsachen füeglich auf bragte löbl. Ritterschafft gereimbt werden.

Fürs ander sehe Ich nicht, waß nützliches vnnd Vorträgliches löbl. Ritterschafft haben solte, wann sie sich mit, grafen, Herrn, vnnd Prelaten des Reichs in ein Collegium einverleiben wolten; dann die grafen etc. die iez nit ober sie, vnnd Ihnen gleich sezen würden, wurden müessen in dißem Collegio, gleich wie die erst

genennet, alß auch die geringere sein vnndt verbleiben, daß wir
Ihre gräfl. gnad. H. graf Nothafft schreibt, wollbetagte herrn
grafen, vnndt Prelaten, vnndt vill Mitglidter zu solcher ein-
verleibung geneigt, ist gar woll zu glauben, wer sieht nicht,
daß sie dardurch eine grössere stützen bekhämen, die ihnen den last
aller vnkosten auf den Reichstägen vnndt andern kostbahren
abordnung: vnndt handlungen tragen helffe? wie aber alß
die vorgehende ihr Collegii die ehr davon hetten, vnndt wer
weiß, ob schon etliche glieder mehr besagter ständte zu disem
werckh geneigt, nicht noch vill mehr sein, die mit händt vnndt
füessen wöhren werden.

Fürs dritte scheint es gar vnthuenlich, daß man sich solcher ge-
stalten mit ewiger schuldiger Reichs steuer vnndt anlagen
lassen solle, die man bißhero niemahls anderst, alß freywillig
erlegt, ist wahrhafftig eine grosse freyheit, sonderlichen, weill
wir von so villen Röm. Kayßern durch manigfaltige Revers
so offt vnndt vill bestättiget, daß solche Reichs anlagen nie-
den Ständen nach wendten auf disen vereinleibungs fahl Löbl.
Ritterschafft geschafft werden, ist sich niemahls einzubilden, dan
in dißem würde man allein absehen auf die Ritter güetter
richten, vnndt auch Kayßl. Mayl. niemahls sich mit mündern
alß bißhero freywillig Löbl. Ritterschl. beygeschossen,
abfertigen lassen, sie möchte auch ein genante taxierung
vnndt schätzung so vill Ritter guetter vill grössere
Summa dergleichen theils noch gegen andern Ständten die etwan
vill mehr geben, vnndt doch so vill guetter nicht haben mit
schwehrem nachtheill der Ritterschl. heraussen setzen.

schsische Viertel nicht: wass aufnemmen, dass sie mehr löbl.
Ritterschaft mit ihrem mitstimmen, unnd Sessionen auf den
Reichstägen haben solte, weillen herr graf [illegible] Ritterschaft selbsten
erkhant, das die fürstl. häuser selbe nach abtheillung ihrer
landen vermehren, unnd also die maiora machen, ehe oder
die prälaten, grafen unnd herrn khombt, unnd ob schon
dises neue Collegium aufgericht wurde, unnd sich dabei die
stimmen der Ritterschaft mehrete, seye es doch zu besorgen, das
verwandten niemahlen die stimmen zu ersteigen wurden, das sie
es den fürsten ständen gleich thuen möchten, unnd denen
deme geleben müessen, was die geschlossen, an welches doch die
löbl. Ritterschaft in ihrem jetzigen ständlichen gebunden ist.

In ansehung dessen, unnd einer mehreren, erachte ohnmaß-
geblich ich einfältiglich, es besser were, das man die [illegible] neuen
[illegible] vorerst referierte unkosten, dahin anwendete, das die
Ritter Directoria in allen viertlen wol bestelt, dieselben
von solchen gemüethern, die es mit dem Ritterlichen wesen
aufrichtig meinen, besetzet: keine [illegible] genommen würden,
die anderen fürsten unnd herrn bedienet sein, unnd daher
ihre [illegible] tragen müessen; auch vesten in das gemein dahin
gesehen würde, das zwischen allen Mitgliedern gueter ver-
treulichkeit gepflantzet, unnd auf alle fähle ainmüthig
wider [illegible] gewalt sich zu [illegible], [illegible] gehalten
würde. den 20/30. 8bris. Ao. 1651.

Hochwollgebohrnner Freyherr, Hochgeehrter Herr General, vnndt Herr Brueder.

Was Eur Excellenz mir dieser tagen vertreülich communicirt, habe ich mit fleiß durchlesen, vnndt den Inhalt woll verstanden, thue vordrist mich für bescheene solche communication dienstfreundtlich bedanckhen, vnndt haben Sie selbiges hiemit hinwiderumb vnverwehrlich zu empfangen.

Vnndt ob zwar hierüber mein weniges bedenckhen zu eröffnen mich zu gering erkhenne, so befinde jedoch des Herrn grafen Moll hochverständiges guettachten, was derselbe dem löbl. grafen vnndt Herrn Collegio wollmainendt eingerathen, dahin gestellet, daß die grosse affection, so hochermelter Herr graf auch gegen der freyen Reichs Ritterschafft tragt, daraus nit weniger zu verspüren vnndt genugsamb abzunemmen, daß dessen hohe gedanckhen in allweeg zu aufnemmen vnndt Conservation des freyen Reichs Adel gerichtet sein.

Sintemahlen dann bey gedachter freyen Reichs Ritterschafft, darbey vill confusiones, vnndt schlechtes gouverno befundten werden, so deren verbesserung vill mehr vnndt billicher zu suechen, vnndt zu wünschen, alß lenger dergestaldt vnter solcher vnordnung zu leben, also seindt meine wenige gedanckhen auch gentzlich dahin vermeinendt, wann die Herren Prelaten, grafen vnndt freyen des Heyl. Röm. Reichs, bey den Reichs Versamblungen ein absonderliches Consilium erlangten, vnndt demselben die freye Reichs Ritterschafft sich mit maß vnndt Condition adjungirn, auch darneben einen gewissen anlag zu der Reichs Matricul vergleichen solte, daß solches zu deren sonderbaren aufnamb vnndt Conservation geraichen vnndt außschlagen werde. In betrachtung, solcher vergleich vnndt anlag, zweifels frey, nichts anderst alß nach der proportion, vnndt nach den Votis wirdt gemacht; Nemblich weillen die Herren Prelaten, grafen vnndt freyen, ihre Vota Viritim, die freye Reichs Ritterschafft aber allein nach anzahl der orth, oder Viertlen, vnndt jeden Craißes, abzulegen,

Vndt nur durch so Viell deputirte [illegible] erscheinung, da mehrer die
Schwäb. Reichs Ritterschafft, welche dergestaldt fünff vota beÿ
zu tragen hette, auch allein nach solcher proportion Vndt also nicht gar
hoch wirdt angelegt werden, welches dann, weilen [illegible] geschlossener
Vergleich, iederzeit beständig Verbleiben, Vndt meines wenigen er-
messens nicht so Viell, oder doch nicht höher, weder die freÿe Reichs
Ritterschafft bißdahero angelegt gewesen, belangen: So wolle also
auch dieselbe nicht weniger alß bißhero, Vnder der Röm. Kaÿs. Maÿt.
Schutz, Vndt in Kaÿs. gnaden Verbleiben, Vndt erhalten werden, wird
Vndt dannenhero einiger Landtsässereÿ sich darumben desto weniger
zu befürchten, weill alßdann die herrn Prelaten, grafen, Vndt freÿen
adem deren Löbl. Collegio die freÿe Reichs Ritterschafft auch beÿ ge-
pflichtet ist, unanimiter zusammen stehen, Vndt ihre Privilegia, Vndt
Freÿheiten nach besten Vermögen manuteniren, Vndt handthaben werden.
Da nun die herren Prelaten, grafen, Vndt freÿen Reichs Ritterschafft
derentwegen Verglichen, Vndt solches alßdann an allerhöchstgedachte Kaÿs.
Maÿt. Vmb allergnädigste Ratification Vndt Confirmation, allerunder-
thänigist gelangen lassen, auch selbige darüber erhalten Vndt außbringen,
Kann Ich meines geringen orths nicht gedenken, viel weniger achten, daß
die dreÿ constituirte Reichs consilia, der Chur fürsten Vndt Stätte,
solches zu Vnterscheiden, beÿ ihnen stehen, [illegible] auch, auf erfolgte Kaÿs.
Confirmation, wann die ihnen gehen wollen, Vndt hingegen diße steiff, Vndt
Vnbeweglich zu an[illegible] halten, werden ihnen kommen. Auf dessen erfolg,
Vndt glückliche ~~posteritet~~ effectuirung, wirdt dem der freÿe Reichs Adel
auch der gantzen posteritet, dem [illegible] herrn Auctori dises
[illegible] Vndt [illegible] werckhs, Vndt allen [illegible] herrn Pro-
motoribus, Von dero gethanen [illegible] Vndt wollmainentlich vernünfftiges ein-
rathen, auch guette ersprießliche beförderung, gewißlich [illegible] großes
lob Vndt danckh zu sagen, nicht geringe Vrsach haben; Vndt auch ohn allen zweifel
zu thun nicht Vnderlassen.
Welches E. Ld. Ich hiemit wenigen dienstlich anfügen, Vndt denselben zu
fehrnern beharrenden favor vns gleichmessig recommendiren wollen, Alß die
Ich, nechst götl. obachtt ergebung, allwegen Verbleibe

E. Ld.

[illegible] den 14. octob.
Ao. 1651.

Ihr williger diener
Vndt knecht.

Wilhelm

Hochwollgebohrner Freyherr, Hochgeehrter Herr
General vnndt Herr Vetter.

Die von E. L. W. mir übergesandte Schrifften, seindt mir gestern sambt dero-
selben an mich gelangtes schrifftliches begehren (: daß ich deroselben mein geringfüegige
gedanckhen hierüber eröffnen soll :) wohl eingehändiget worden, Ich hab gleich
diße Schrifften nemblich nit allainig mit absonderlichem vergnüegen gelesen,
sondern auch solche nach meiner wenigkheit fleissig betrachtet, insonderheit
aber des Herrn graf Nothafften (: alß meines vor 9. Jahren, alß ich zu
Wien geweßen, wollbekhanten hochen vnnd lieben freündt, vnndt Herrn
Vetter an:) schreiben gar außerordentlich erwog, daraüß (: wie auch auß denen
von dißem gegebenen Nachrichten) vorgestelltes vnmessen, vnndt von
grundt seines Hertzen zu der Ritterschafft aufnemmen, erhaltung, vnndt erhöhung
tragendes, treüeliches gemüeth, deinen Klar erhellet, wie Ich auch solches Herrn
Vetters treühertzige wollmeinung, vnderschiedliche vnßeres, auch der übrigen vnndt
Neckhar Viertels Directorn Räth, vnndt außschuß, vnndt Mitglieder (: meiner
wenigkheit nach :) höchlich vernohmen, vnndt eifferig mit schreiben, vnndt reden getrieben
ob man dißem Herrn möchte an die Handt gehen, aber Ich hab von mehrerem theilß schon
müessen, daß es khein vortrag hatt khomen wollen; E. L. W. khönten auch glaub-
waßßen vnderschiedliche, vnndt wunderliche gesprech, wegen des vermeinten anstellen
der Ritter Räth, von villen vnßeres, auch des Schwäbisch, vnndt Neckhar Viertels
angehörige Mitgliedern, Ich gehört habe, wie vill mehr werden noch verwunderliche
reden ergehen, wann man von dißen sachen vernemmen würdt, waß mein wenig ge-
ringes guettachten hierüber ist, ob nemblich es rathsamb were, daß die Ritter-
schafften dahin trachten solten, bey den Reichs graffen vnndt Herrn, ihre Voll Sitz
vnndt Stimb, zu haben, vnndt Reichs Standt zu werden, were solches meines erach-
tens nit zu verwerffen, allainig, wan es eines andern beliebungen, würdt hierinen
wenig, oder gar nichts erspriessen, sondern solche handtsachen, trachte Ich, solten
erstlich bey den Ritterstruß Craiß, volgents bey den Viertls tägen eröffnet, vnndt
vorgebracht werden, vnndt darüber der Mitglieder sämentlich beliebiges
guettachten zuhören; Es befinden sich halt gar zu vill widerwertige Köpf
vnndt sinn, auch ist es das allerübelste, daß vnder vnß selbsten khein vertrau-
lichkheit ist, vnndt sich eraiget, die Mitglieder so wenig annemen, sondern auch woll
Mitgliedern gibt, die bey höchern, vnndt geringern Ständen (: wan sie guette
Lüth etwaß guetts, nützliches einrathen :) gantz schimpflich (: zu vnßerem höchsten
Nachtheil :) darvon vnndt darwider reden; Nit wenig ersprießlich erscheint es mei-
nes erachtens zu erhaltung, vnndt aufnemmung des Ritterlichen weßens gar
vnerhörflich vnndt schädlich, daß so vill vnndt auch vorneme Mitglieder
den fürstlichen höhern Ständen dienen, welche die Ritterschafft vnndt deren

Mitglidter an Ihren freyheiten sowohl ambo undt Uhralten Herkhomen
anfechten, mit gewaldt an: undt eingegriffen undt beleidigt, denn alsam
aber gehet mein einfaltige Meinung dahin, wo man versicherung hette, das
die Ritterschafften Reichs Ständt würden:) daß man ... gegen
undt mächtigen Ständen, sich von dem Reich hülff auf alle begebenheit, einer
undt der ander, weiß glaubend er were zu getrösten hette, undt ... die reichs
anlagen nicht gar zu schwär fallen möchten, da dises geschehe, solten ver-
"licher massen alle mitglidter dahin trachten, undt zweifels ohn diser"
werckh befürdert würde wann man sich aber keiner hülff zugetrösten hette,
undt die anlagen hoch khommen möchten, so wolte ich auf solchen fahl dem herrn
Dr. Kreidenman beyfallen; Nemblich man solle bey dem alten weesen
bleiben, undt sich an die Römische Kayßer halten, dann einmahl unsere
Vorfahren ob der ein absonderliche hohe gnadt erkhennt, daß sie sein be-
"freyt gewesen, undt nit alß die reichs ständt schuldig gewisse reichs anlag
zugeben, auf reichs, undt Craiß tägen zuerscheinen, undt andern reichs be-
schwerden underworffen zusein, Sondern alß unmittelbahre freye reichs von"
Adel die mit absonderlichen freyheiten begabt, welche wir noch zugeniessen
haben, undt deren Römischen Kayßern freywillige (: doch unabhängige ge-
"horsambe:) Vasallen, undt knecht seindt, undt genent werden, wie höchlich"
wolte ich wünschen (: wann es Gottes willen beliebte:) daß ich erleben möchte,
daß die Lobl. Ritterschafft in dem alten guoten standt oder dahin ein besseren
standt, alß es jetzt ist, gelangte, wie gern wolte ich meiner seitt darzu helffen,
zwar es brechen schwerigkeiten, daß es geschehen möchte, doch aber wann man nit
nachlaßt, sondern eyferig darhinder sein würde, so khönte es wohl darzu
gebracht werden, insonderheit wann man dergleichen threüe freündt vill
hette, wie der herr graf Nothafft, E. Ld. selbsten, undt etwan auch noch
andere mehrere seindt. Aber laider es stöckhet manichem hertz voller falsch
"heit undt listigkeit, undt daß ihre redt nit mit dem hertzen uber ein"
stimmen; daher hören wir zwar ihre redt, aber ihr hertz sehen wir nit,
ob sie es getrew oder falsch vermeinen.

Dises E. Ld. auf begehren in eyl nach meiner gering teütschen einfalt ohne
einigen buochstaben einer andern nach, hab ich vertreülich nit verhalten
wollen, befehle mich in dero ~~vertreülichkeit~~ beharrliche gunst, undt
freündtschafft, darmit Gottes schutz, uns allerseitts woll ergeben,
undt verbleibe beständig.

E. Ld.

Dienst bereitwilligster
Vetter undt Knecht.

Hans Ernst v. Rechberg.

Rechberghausen den
27. Febris. A. 1651.

4

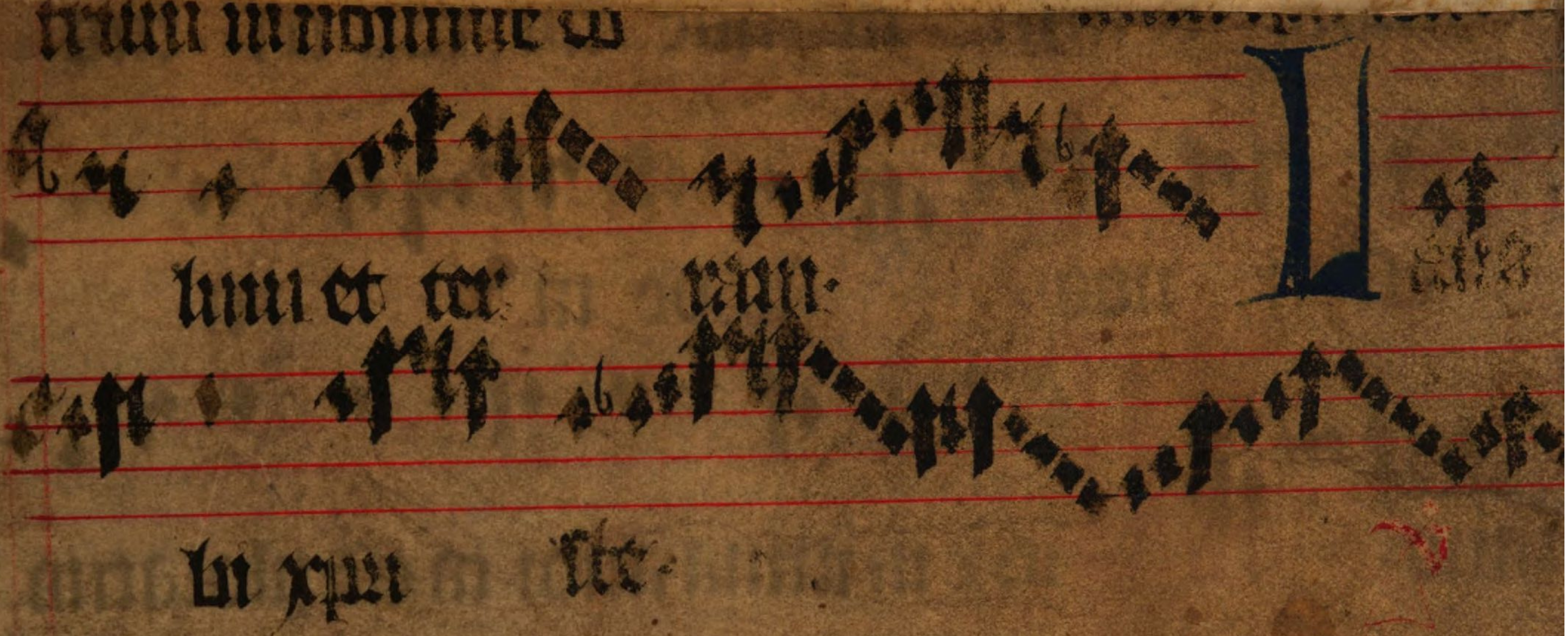
trum in nomine d
lum et ter- ram·
In xpu ste·

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nothafft von Weissenfels, Gr.

Ein wolmeinendes unfürgreiffliches Guttachten ... wie etwan das gemeine freye Reichs-Ritterwesen in Schwaben ... in eine bessere Ordnung ... gebracht ... möchte ... werden

S.l. [1641]

4 J.publ.g. 549
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10515383-6
VD17 1:019697U